

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Nr. 28

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 13.02.2020.

1. **Einführung und Verpflichtung des ehrenamtlichen Stadtrats Steffen Rosmus durch den Stadtverordnetenvorsteher und Aushändigung der Ernennungsurkunde**
2. **Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/27/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019**

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/27/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. **Punkte ohne Aussprache**
4. **Punkte mit Aussprache**
- 4.1 **60-19-05 Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB Vorlage: 301/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld, die in **Fettdruck und Kursivschrift** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Syna GmbH

Schreiben Vom 01.10.2019, AZ.: Jürgen Fischer

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Da die vorhandenen Erdkabel der Syna gemäß beigefügtem Plan knapp entlang der Grundstücksgrenzen verlaufen, wird ein Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen, dass bei Baumanpflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen der Syna der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen muss und dass bei geringeren Abständen die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen sind.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Planz, Tel.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

2. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 18.11.2019, AZ.: III 31.2 – 61d 02/01

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass der o.g. Bebauungsplanentwurf an die Ziele der **Raumordnung und Landesplanung** angepasst ist.

Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Ihnen folgendes mit:

Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keinen Datenbankeintrag im Gebiet des Bebauungsplanes. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 (4) HAItBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Abstandsorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister

auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen heran gezogen:

- Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:
 - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG
 - Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:
 - Vorliegende und genehmigte Betriebspläne
 - Hinsichtlich des Altbergbaus:
 - Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
 - In der Datenbank vorliegende Informationen
 - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau
- Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in den hiesigen Kartenschränke aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.
Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.
Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden haben keine Bedenken oder Hinweise.

Aus der Sicht des Kampfmittelräumdienstes teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftliche Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.

3. HTK – Der Kreisausschuss Schreiben vom 04.11.2019, AZ.: 60.00.06-267

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um in der Innerortslage von Westerfeld eine Bebauung in zweiter Reihe innerhalb von zwei Gartengrundstücken zu ermöglichen. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 0,83 ha. Mit diesem Bebauungsplan wird in dem von der Planung betroffenen Teilbereich der noch rechtskräftige Bebauungsplan „Am Bächweg“ von 1963 in seinen Festsetzungen ersetzt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, Die mit der Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder umgesetzt. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der Planung nicht berührt, sodass sich aus dieser Sicht keine Anregungen ergeben.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Bebauungsplanentwurf „Luditzer Straße/Schlesierstraße“. Bei der Planung handelt es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebietes mit zwei Bauplätzen.

Um eine Angreifbarkeit nach der Erlangung der Rechtskraft zu vermeiden, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Textliche Festsetzungen

Im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (H80) sollte es in der textlichen Festsetzung Punkt B) Nr. 4 heißen: „...Grundstücksflächen sind zu 100 % gärtnerisch anzulegen.“ Für die definierte Gehölzfläche sollte die Anzahl an Gehölzen 1 Baum/10 m² und 1 Strauch/1 m² betragen. Darüber hinaus sollte die Anlage von Schotter-/Steingärten nicht erlaubt werden.

An der Festsetzung wird festgehalten, da der ursprüngliche Bebauungsplan „Am Bächweg“ keine Vorgaben zur Grundstücksgestaltung macht, und die Grundstückseigentümer daher nicht über das gewählte Maß in der Grundstücksgestaltung eingeschränkt werden sollen.

Aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht ergibt der letzte Satz der gestalterischen Festsetzung Punkt B) Nr. 5 nur Sinn, wenn es heißt: „...dürfen nicht verputzt und müssen begrünt werden.“

Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Formulierung, die keiner erneuten Offenlage des Planentwurfs bedarf.

Die Hinweise auf den Artenschutz unter der Festsetzung Punkt D) Nr. 2 sind im Sinne der unten aufgeführten Punkte zu ergänzen.

Durchgrünung des Gebietes

Grünflächen (hier private) sind i. d. R. gestaltete, überwiegend unversiegelte Freiflächen ohne größere bauliche Einrichtungen. Wünschenswert wäre es demnach, entsprechende Festsetzungen auch für die privaten Grünflächen zu treffen, die zum einen größere bauliche Anlagen ausschließen und zum anderen Pflanzbindungen und/oder Anpflanzungsmaßnahmen vorsehen. Auch der Landschaftsplan sieht einen Erhalt der Durchgrünung innerhalb des Geltungsbereiches vor.

Im ursprünglichen Bebauungsplan „Am Bächweg“ sind die Flächen außerhalb der Baugrenze als nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Gartenhütten sind in diesem Bereich jedoch vorhanden. Pflanzbindungen und/oder Anpflanzungsmaßnahmen sind hier nicht vorgesehen.

Um die Grundstückseigentümer gegenüber dem vorherigen Stand nicht weiter einzuschränken, wird auf solche Festsetzungen verzichtet.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Aspekte können unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen noch nicht abschließend beurteilt werden. Laut Unterlagen fand lediglich eine Begehung zur Erfassung der vorkommenden Arten im August 2019 statt. Diese nur einmalige und innerhalb eines zum Nachweis von geschützten Tierarten suboptimalen Zeitraumes durchgeführte Erfassung reicht nicht aus, um Artenvorkommen sicher ausschließen zu können. Diese Erfassung kann daher bestenfalls als Strukturkartierung dienen, um eine „Worst-Case-Betrachtung“ im Hinblick auf potentiell vorkommende Arten durchzuführen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Lebensraumausstattung im Plangebiet ist als Abwägungsgrundlage eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Tierarten/-gruppen Vögel und Fledermäuse durchzuführen. Hierfür wird auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verwiesen, innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung sollten insbesondere die folgenden Fragestellungen geklärt werden:

1. Sind planungsrelevante Vogelarten im Wirkraum zu erwarten und sind Lebensraumverluste (Nester, Baumhöhlen/-spalten), erhebliche Störungen oder eine Erhöhung des Tötungsrisikos möglich?

2. Sind Fledermäuse im Wirkraum zu erwarten und sind
- a. Quartierverluste z. B. durch Überbauung von höhlen- und spaltenreichen Altbaumbeständen
 - b. erhebliche Störungen insbesondere von lärm- und lichtempfindlichen Fledermausarten oder
 - c. die Erhöhung des Tötungsrisikos z. B. durch Beeinträchtigung/Veränderung von Flugrouten oder bedeutsamer Nahrungshabitate wie Hecken, Waldränder, Alleen, Streuobstgürtel etc. möglich?

Ohne die vorherige Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung, ist von einem Worst-Case-Szenario auszugehen, womit verbunden eine ganze Reihe artenschutzfachlicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen festzusetzen wäre (siehe folgende Auflistung).

Auf die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird verzichtet und in Annahme des Worst-Case-Szenarios die aufgeführten artenschutzfachlich relevanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in den Hinweisteil der Textfestsetzungen sowie in den Landschaftsplanerischen Beitrag aufgenommen.

Vermeidungsmaßnahmen

Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der betroffene Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen. Festgestellte Höhlenbäume sind im Sinne der unten beschriebenen Maßnahmen zu kompensieren.

Beschränkung der Rodungszeiten für alle höhlenfreien Gehölze. Diese Maßnahme ist bereits als Hinweis aufgenommen.

Beschränkung der Abrisszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude können von synanthrop orientierten Vogel- und/oder Fledermausarten genutzt werden. Veränderungen der Fassaden der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinternden Fledermäusen auszuschließen, sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sind vor Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen.

Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere (vgl. Kompensationsmaßnahme siehe unten) zu veranlassen. Der Eingriff in die Bestandsgebäude ist im Zeitraum Februar/März oder Oktober/November, außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen.

Erhalt von Gehölzen/Gehölzschutz: Gesunder Laubbaumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Es wird darum gebeten, insbesondere auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraumes zu achten.

Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten: Im Hinblick auf die potentiell im Plangebiet wild lebenden, besonders geschützten und/oder gefährdeten Tierarten (hier z. B. Igel und Siebenschläfer) ist das Baufeld vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind in angrenzende Gärten umzusetzen.

Kompensationsmaßnahmen

Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Baumhöhlenquartieren sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Fledermauskästen pro entfallende Baumhöhle. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich Fledermauskästen des Typs Flachkasten 1FF und Fledermaushöhle 2FN bzw. 3FN der Firma

Schwegler oder vergleichbare aufzuhängen. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen, unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen und der UNB in Form eines Ergebnisberichtes nachgewiesen werden.

Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Baumhöhlenquartieren sowie Gebäudequartieren sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Nistkästen pro entfallende Baumhöhle.

Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der UNB abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Weitere Anregungen, Empfehlungen und Hinweise

Alle Gehölzanpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nach zu pflanzen.

Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Plastikfolie verzichtet werden. Diese Stoffe verhindern den Austausch einer Vielzahl von biologischen Faktoren und sind daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in den Festsetzungen aufzunehmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme von Hinweisen zu allen denkbaren Handlungsmöglichkeiten wird kritisch gesehen, da der Bebauungsplan so überfrachtet wird und bei einer Vielzahl von Hinweisen der einzelne Hinweis umso weniger Beachtung findet.

Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung oem. 6 10 Abs. 4 BauGB wird gebeten.

Aus Sicht der **Unteren Bauaufsichtsbehörde** gibt es folgende Anregungen:

1) Zu Allgemein

Die Flurstücke 25/1,25/3,25/4, 26,27,28,29, 31/1, 31/2 und 31/3 sind Bestandteil dieses Entwurfes des Bebauungsplanes „Luditzer Straße/Schlesierstraße“ und zusätzlich Bestandteil des Bebauungsplanes „Am Bächweg“ von 1963. Die Bebauungspläne weisen, insbesondere bei den überbaubaren Flächen, unterschiedliche Festlegungen auf. Der Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“ hebt nicht die Festlegung des Bebauungsplanes „Am Bächweg“ auf, daher werden beide Bebauungspläne bei der Prüfung berücksichtigt. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, empfehlen wir den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bächweg“¹ zu ändern.

Dieser Rechtsauffassung wird nicht gefolgt. Ein neuer Bebauungsplan verdrängt grundsätzlich den alten Bebauungsplan. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16.05.2017 (4 B 24.16) bestätigt. Der Bebauungsplan „Am Bächweg“ verliert somit für den Bereich des Bebauungsplans „Luditzer Straße/Schlesierstraße“ seine rechtliche Wirkung.

In der Begründung des genannten BVerwG-Beschluss heißt es, dass ein alter Bebauungsplan seine frühere rechtliche Wirkung verliert, wenn eine Gemeinde diese Bauleitplanung ändert, insbesondere einen Bebauungsplan durch einen neuen ersetzt. Das folgt über § 10 BauGB aus dem gewohnheitsrechtlich anerkannten Rechtssatz, dass die spätere Norm die frühere verdrängt. Entfällt wegen der Unwirksamkeit der späteren Norm die Möglichkeit der Normenkollision, dann gilt die alte Rechtsnorm unverändert fort. Möchte die Gemeinde diese Rechtsfolge vermeiden, sollen mithin die Festsetzungen des früheren Bebauungsplans auf jeden Fall - und sei es bei Unwirksamkeit der Festsetzungen des neuen Bebauungsplans auch ersatzlos - beseitigt werden, muss sie einen - im textlichen Teil des Plans zum Ausdruck zu bringenden - Aufhebungsbeschluss fassen. Ein solcher selbständiger Aufhebungsbeschluss muss erkennen lassen, dass er auch dann Bestand haben soll, wenn die neuen Festsetzungen unwirksam sein sollten.

Die Kommune hat somit die Möglichkeit, den alten Bebauungsplan für den Bereich des neuen Bebauungsplans aufzuheben, was im Plan zum Ausdruck gebracht werden muss. Sollte der neue Bebauungsplan wegen eines beachtlichen Fehlers unwirksam werden, gilt in diesem Fall kein Bebauungsplan für den betroffenen Bereich. Die andere Möglichkeit ist es, den alten

Bebauungsplan „unter“ dem neuen Plan unberührt zu lassen. Sollte der neue Bauungsplan wegen eines beachtlichen Fehlers unwirksam werden, gilt in diesem Fall der alte Bauungsplan für den betroffenen Bereich weiter. Die Stadt Neu-Anspach entscheidet sich im vorliegenden Verfahren für die letztere Möglichkeit.

2) Zu Textfestsetzung: A) 1. Art der Nutzung

In den Textfestsetzungen unter Punkt A) 1. „Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO“ ist beschrieben „Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) werde die nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.“ Dieses könnte missverstanden werden, daher empfehlen wir die Formulierung zu überprüfen und ggf. in „... die in § 4 Abs. 3 BauNVO beschriebenen Ausnahmen sind nicht zulässig“ zu ändern.

Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Formulierung, die keiner erneuten Offenlage des Planentwurfs bedarf.

**4. Deutsche Telekom Technik GmbH
Schreiben vom 27.09.2019, AZ.: PTI 34, PB3, Markus Swientek**

Die Telekom Deutschland. GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Randbereich des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die die Versorgung der bestehenden Bebauung sicherstellen. Für die zu erwartende Neubebauung ist eine Erweiterung unserer Anlagen erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur 34, Jahnstraße 64,63150 Heusenstamm in Verbindung setzen

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Keine vorhanden

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.2 60-19-05 Bauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 302/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg 2. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
Vorlage: 303/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplan Am Inchenberg 2. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach, die in **Fettdruck und Kursivschrift** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Fraport AG

Schreiben vom 26.09.2019, AZ.: RAC-RA ba-skf

Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.

Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine Auswirkungen auf die Planänderung.

2. Syna GmbH

Schreiben vom 01.10.2019, AZ.: Jürgen Fischer

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der

Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Planz, Tel.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die Hinweise der Syna GmbH zu den vorhandenen Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise haben keine planungsrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Änderungsplanung und dienen der Klarstellung.

3. Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 07.10.2019, AZ.: Honsberg

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist das Grundstück als „Fläche für die Landbewirtschaftung“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt.

Das beplante Grundstück ergänzt ein vorhandenes Wohngebiet, das bereits über die Grenze der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbaufläche hinausgeht. Da dem Vorhaben keine erheblich betroffenen Umweltbelange entgegenstehen und aufgrund der sehr geringen Flächengröße die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, kann die Planung als an die Entwicklungsziele angepasst angesehen werden.

Eine Anpassung der Wohnbauflächenabgrenzung an die reale Situation und die Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des RPS/RegFNP.

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die Hinweise zu den Belangen des Regionalverbands und die grundsätzliche Zustimmung zum Erweiterungsbereich werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Änderungsplanung.

4. Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn Schreiben vom 23.10.2019, AZ.: 22.2LM-02-06-03-02-B-002#016

Gegen die vorgelegte Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Flurstücksbestand nicht mehr dem aktuellen Liegenschaftskataster entspricht. Es wurde bereits ein 7m breiter Streifen aus dem Flurstück 68/1 herausgetrennt. Dieser bildet das Flurstück 114/1. Der restliche Bereich des Flurstücks 68/1 bildet nun das Flurstück 68/2.

Der Hinweis auf die aktuelle Liegenschaftskarte wird zur Kenntnis genommen und für das Satzungsexemplar berücksichtigt. Die Planung wird zur Klarstellung auf die Karte mit den neuen Flurstücksaufteilungen übertragen.

5. Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 04.11.2019, AZ.: I 18 KMRD -6b 06/05 N 1396-2019

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Die Hinweise zu den Belangen der Kampfmittelräumung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung dargestellt. Die Hinweise haben keine planungsrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Änderungsplanung und dienen der Klarstellung.

6. HTK – Der Kreisausschuss Schreiben vom 04.11.2019, AZ.: 60.00.06-265

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine 7 m breite Erweiterung eines Bauplatzes in den Außenbereich von ca. 178 m² sowie einer ebenfalls 7 m breiten Verkehrsfläche von in etwa 28 m².

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

In der naturschutzrechtlichen Bilanzierung errechnet sich ein Biotopwertverlust von 2.871 Biotopwertpunkten, die über das Ökokonto der Stadt Neu-Anspach beglichen werden sollen.

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft ist die zusätzliche Inanspruchnahme von Weidefläche eines unweit gelegenen, im Haupterwerb geführten landwirtschaftlichen Betriebs anzunehmen. Aufgrund des geringen Umfangs des zusätzlichen Flächenbedarfs wird die hierdurch verursachte Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft dem Vorhaben jedoch nicht entgegen gestellt.

Öffentliche Belange des Forstes werden von dem Vorhaben nicht berührt. Es werden somit keine Anregungen zur Planung vorgetragen.

Die Ausführungen zur Inanspruchnahme von Weidefläche werden zur Kenntnis genommen, planungsrechtlich relevante Auswirkungen auf die Änderungsplanung ergeben sich daraus nicht.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen des Forstes erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Änderungsplanung vorgebracht werden.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** nimmt den eingereichten Bebauungsplanentwurf „Am Inchenberg“, 2. Änderung und Erweiterung zur Kenntnis. Es wird um die Berücksichtigung der folgenden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen gebeten:

Verfahren

Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Verfahren für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB gewählt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung ggf. ein Präzedenzfall geschaffen wird, auf den sich andere Grundstückseigentümer unter Einforderung der Gleichbehandlung berufen könnten.

Nur durch den angegebenen naturschutzfachlichen Ausgleich über eine Ökokontomaßnahme, erscheint die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ohne Umweltbericht im Sinne des § 13b BauGB naturschutzfachlich akzeptabel.

Weitere Anregungen, Empfehlungen und Hinweise

Für die Grundstückseinfriedung wäre eine Regelung wünschenswert, die festlegt, dass zulässige Zäune über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen müssen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten

Es wird empfohlen, innerhalb der textlichen Festsetzungen vorsorglich auf den speziellen Artenschutz hinzuweisen. Die Formulierung könnte wie folgt aussehen:

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschätzter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:

- a) *Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,*
- b) *Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,*
- c) *Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. - 30.09.) durchzuführen,*
- d) *außerhalb der Brut- und Setzzeit Baumhöhlen und Gebäude vor Beginn von Rodungs- und/oder Bauarbeiten auf überwinternde Arten zu überprüfen.*

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmereprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen.

Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen.

Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen. Die Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 6 m² Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind dauerhaft anzulegen und in den ersten Jahren mittels einer 10 cm dicken Mulchschicht und später mit blütenreichen Staudensäumen gegen schädigende Einflüsse zu sichern.

Bei der Anlage von Pflanzflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Plastikfolie verzichtet werden. Diese Stoffe verhindern den Austausch einer Vielzahl von biologischen Funktionen und sind daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob gestalterische Festsetzungen bezüglich einer Dach- und/oder Fassadenbegrünung für Haupt- und/oder Nebengebäude und/oder der Anbringung von Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse getroffen werden können.

Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird gebeten.

Die Hinweise zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf die Änderungsplanung ergeben sich daraus nicht.

Die darüber hinaus vorgebrachten Anregungen, Empfehlungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Übernahme in die Änderungsplanung wird nicht vorgenommen, die textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Planung gelten unverändert.

Begründung:

Das für die Erweiterung des Bebauungsplans angewandte Verfahren ist im Baugesetzbuch explizit für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird und die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, vorgesehen. Außerdem werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und es handelt sich um eine Planerweiterung, welche der Nachverdichtung von Flächen dient. Darüber hinaus waren keine erheblichen

Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltprüfung erforderlich machen und es bestehen keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern, FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten.

Die Erweiterungsplanung betrifft lediglich einen sehr kleinen Teilbereich des Gesamtplans. Insgesamt hat der Änderungs- und Erweiterungsbereich eine Gesamtfläche von gut 600 qm, der einbezogene Bereich ist sogar nur ca. 200 qm groß. Für dieses halbe Baugrundstück gesonderte Festsetzungen zu treffen erscheint nicht zielgerecht. Eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen für den Gesamtplan würde zu Auswirkungen auf die - auf Grundlage des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplans - genehmigten Nutzungen führen.

Ohnehin sind ein Teil der vorgebrachten Hinweise im rechtskräftigen Bebauungsplan und damit auch für die Änderungsplanung bereits festgesetzt (Bodenabstand von 15 cm bei Einfriedungen) bzw. aufgrund anderer Gesetze und Vorschriften (s. Hinweis auf BNatSchG, DIN) auch ohne Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Anregungen zum Erhalt / Ersatz von Baumbestand sind nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Erweiterungsbereich um eine Pferdekoppel ohne Bäume handelt.

Der Verzicht auf die Verwendung von Geovlies und die Anbringung von Nisthilfen ist wünschenswert, aber planungsrechtlich nicht festsetzbar.

Aus Sicht der **Unteren Bauaufsichtsbehörde** gibt es folgende Anregungen:

Zu: Planzeichnung

In der Planzeichnung ist nur der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eingetragen. Damit eine bessere Verbindung zum genehmigten Bebauungsplan einschließlich der 1. Änderung hergestellt werden kann, empfehlen wir den Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplans als Information (z. B. als graue Umgrenzungsdarstellung) mit aufzunehmen.

Die Anregung, den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans zu kennzeichnen, wird berücksichtigt. Die Abgrenzung wird in die Planzeichnung aufgenommen. Planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus nicht, die Eintragung dient lediglich der Klarstellung.

7. Abwasserverband Oberes Usatal Schreiben vom 11.11.19, AZ.: 41106-460-K0001

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist es vorgesehen, das Baugrundstück Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 um ca. 178 m² zu verbreitern (siehe nachfolgend Abbildung 1). Betroffen ist das Flurstück 68/1.

Außerdem wird die öffentliche Verkehrsfläche für diesen Erweiterungsbereich geringfügig verlängert.

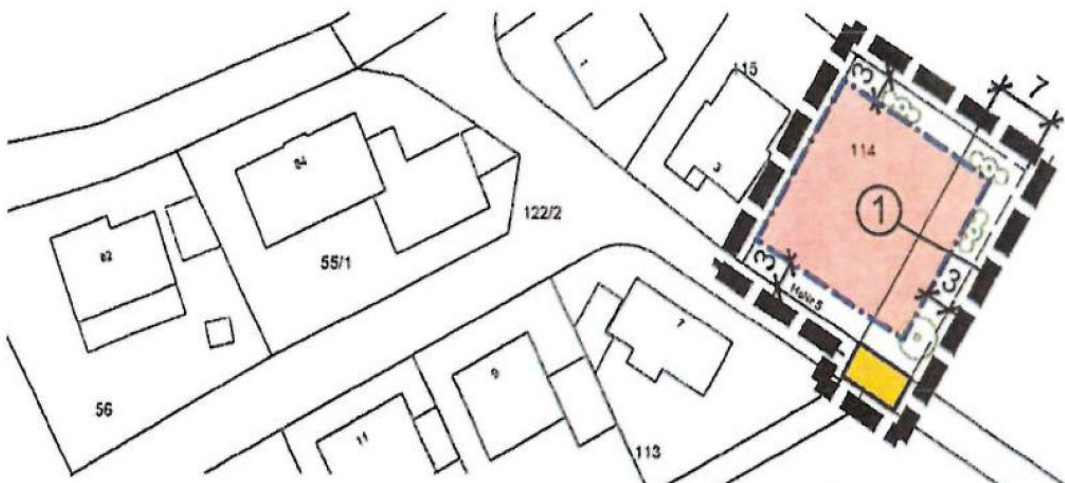


Abbildung 1: Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Inchenberg" [1]

Hinsichtlich der übergeordneten Entwässerung ist festzustellen, dass das betreffende Gebiet in der bisherigen SMUSI-Prognose [2, 3] als Bestand bereits berücksichtigt wurde (siehe nachfolgende Abbildung 2). Das Planungsgebiet wird der kanalisierten Fläche F24 "Hausen Ost" zugeordnet.

Das Planungsgebiet überschneidet sich teilweise mit der Fläche A23 "Anspach Südost", jedoch werden die Grundstücke aufgrund dem bestehenden Straßenverlauf und der bestehenden Kanalleitungen an die Fläche F24 angeschlossen.
 Die kanalisierte Fläche F24 ist an den Regenüberlauf R11 "Stockheimer Grund", sowie an das angeschlossene Regenüberlaufbecken B06 "Stabelsteiner Weg" angeschlossen.

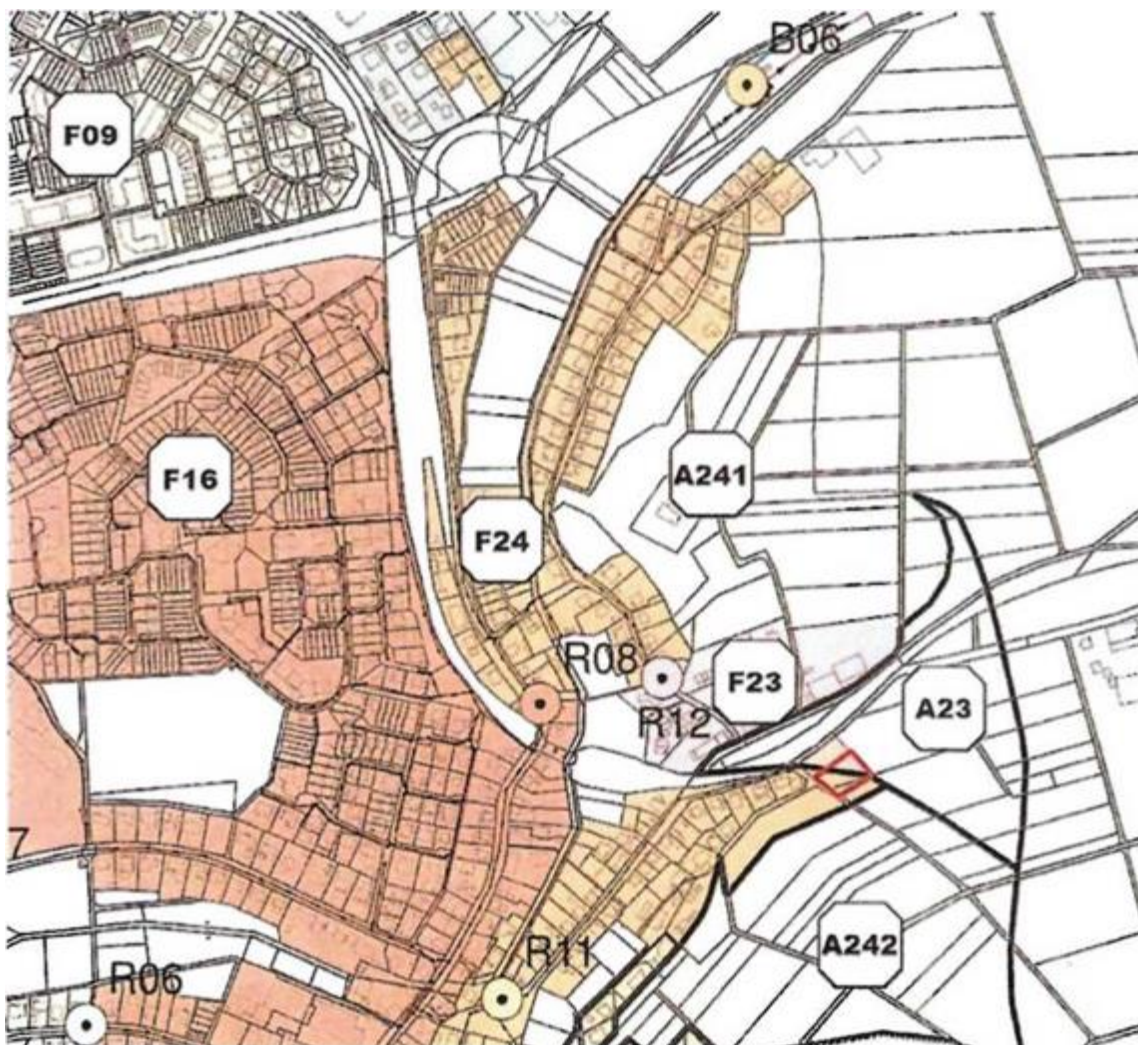


Abbildung 2: Ausschnitt Übersichtslageplan Einzugsgebiete SMUSI 2010 - Prognosezustand (DAR) [2]

Gemäß den Ergebnissen der bisherigen SMUSI-Prognose 2010 [2, 3] lag das o.g. Regenüberlaufbauwerk R11 "Stockheimer Grund" unter den folgenden maximal zulässigen Richtwerten:

Entlastungshäufigkeit

- Maximal zulässig: 50 mal/Jahr
- R11: 31-mal/Jahr

Entlastungsdauer

- Maximal zulässig: 20 h
- R11:13h

Da die gesamte Fläche F24 "Hausen Ost" über das Regenüberlaufbecken B06 "Stabelsteiner Weg" entwässert, wird zusätzlich die CSB-Belastung für dieses Becken mitbetrachtet.

Die spezifische CSB - Entlastungsfracht des Regenrückhaltebeckens B06 liegt mit 231 kg/ha lt. SMUSI Prognose Berechnung 2014 unter dem Grenzwert von 250 kg CSB/ha [2].

Somit kann hinsichtlich der Abwasserentsorgung festgestellt werden, dass das Plangebiet keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem haben wird.

Die allgemeinen Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Da hinsichtlich der Abwasserentsorgung festgestellt werden konnte, dass das Plangebiet keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem haben wird, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planänderung. Diese Feststellung wird in die Begründung übernommen.

8. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 14.11.2019, AZ.: III 31.2-61d 02/01-

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** wie folgt Stellung:

Die geplante Erweiterungsfläche für ein ca. 600 m² großes Grundstück liegt innerhalb der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP 201 0) dargestellten Fläche für die Landbewirtschaftung und wird von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Inchenberg“.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die Feststellungen und die grundsätzliche Zustimmung zum Erweiterungsbereich werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Änderungsplanung.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist.

Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Der Hinweis auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird im Rahmen dieser Beteiligung ohnehin berücksichtigt.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Ihnen folgendes mit:

Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 651 89 Wiesbaden, zu beteiligen.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 (4) HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewereregister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung.

Die Hinweise zum Umgang mit Altlasten werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf diese Zusammenhänge hingewiesen. Direkte Auswirkungen auf

die Planung ergeben sich nicht, da auch der Stadt keine Altlasten in dem Bereich bekannt sind.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

- Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:
 - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 201 0
 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG
 - Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:
 - Vorliegende und genehmigte Betriebspläne
 - Hinsichtlich des Altbergbaus:
 - Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
 - In der Datenbank vorliegende Informationen
 - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau
- Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen der Bergaufsicht erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Änderungsplanung.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden haben keine Bedenken oder Hinweise.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Änderungsplanung vorgebracht werden.

9. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Schreiben vom 31.10.2019, AZ.: N2-WN3-cw

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits eine Versorgungsleitung befindet, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten ist. Eine Überbauung vorhandener Leitungsgassen ist nicht zulässig.

Sollte eine Erschließung mit Erdgas gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an

Herrn Andreas Hillebrand

069-213-26628

a.hillebrand@nrm-netzdienste.de

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess- Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Die Hinweise der Netzdienste Rhein-Main GmbH zu der vorhandenen Versorgungsleitung und auf die Einhaltung von Vorschriften werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise haben keine planungsrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Änderungsplanung und dienen der Klarstellung.

II. Öffentlichkeit

Keine Eingaben

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.4 60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg 2.Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB Vorlage: 304/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Am Inchenberg 2.Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan Am Inchenberg 2.Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 Kompensationsflächen für die Elektrifizierung der Taunusbahn -Grundsatzentscheidung Vorlage: 37/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 194, Auf dem Eichenbiegel - Steinkaut und Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstücke 112 und 113 dem Verkehrsverband Hochtaunus als Kompensationsflächen zur Verfügung zu stellen.

Zu einem späteren Zeitpunkt soll über die Konditionen (z.B. Verkauf von Ökopunkten, Verkauf oder Erbpacht) für die Grundstücke verhandelt und dabei die für die Stadt Neu-Anspach vorteilhafteste Lösung gewählt werden.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung,

1. den Magistrat zu beauftragen eine öffentliche Informationsveranstaltung für die Planung der Elektrifizierung der Taunusbahn, die von den Planern und dem VHT vorgestellt werden soll, in Neu-Anspach zu veranstalten.
2. für die angedachte Kompensationsfläche Flurstück 194 Eichenbiegel-Steinkaut einen Ortstermin unter Einbeziehung interessierter Bürger zu vereinbaren.
3. den Magistrat mit einer Prüfung zu beauftragen, ob nicht mehr genutzte Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen geeignet sind.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.6 Neue Gebührentarife ab 01.01.2020 für die Kontrolle der Indirekteinleiter Anpassung der Anlage zu § 29 (Überwachungsgebühr) der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach Vorlage: 11/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die neuen Gebührentarife für die Indirekteinleiterkontrollen des Instituts für Wasser- und Abwasserfragen, Dr. Schöcke GmbH & Co. KG, Stellbergstraße 1, 34320 Söhrewald, zu übernehmen.

Die Anlage zu § 29 (Überwachungsgebühr) der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach wird wie folgt neu gefasst. Die neuen Gebührentarife gelten ab dem 01.01.2020.

Anlage zu § 29 EWS

GEBÜHRENTARIF für die Kontrolle der Indirekteinleiter

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

A. Kosten für Betriebsüberwachung

	Kostenart	Tarif
1.	Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, Durchfluss-, pH-Wert- und Temperaturmessungen - nach Zeitaufwand einschl. Personal- Fahrtkosten (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet).	77,35 €/h
2.	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten – nach Zeitaufwand (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet).	71,40 €/h
3.	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen	23,80 €/Probe
4.	Kontrolltätigkeit bei regulären Untersuchungen	35,70 € pauschal

B. Untersuchungskosten für Analysen

Parameter	Tarif in €
pH-Wert	2,38
Leitfähigkeit	2,38
Redox-Potential	2,38
absetzbare Stoffe	3,57
Trockensubstanz	23,80
Glührückstand/Glühverlust	14,28
Chlorid (C1)	5,95
Cyanide (gesamt) (CN)	5,95
Cyanide, leicht freisetzbar (CN)	5,95
Fluorid (F)	9,52
Sulfat (SO ₄)	10,12
Sulfit (SO ₃)	10,12
Sulfid (S ²⁻)	10,12

Nitrat (NO ₃ -)	15,47
Nitrit (NO ₂ -)	9,52
NO _x -Stickstoff (Nox-)	9,52
Ammonium (NH ₄ +) <ul style="list-style-type: none"> a) photometrisch b) titrimetrisch 	3,57
organ. Stickstoff	9,52
ortho-Phosphat	2,98
BSB5	10,12
CSB	23,56
AOX	45,22
DOC	7,14
TOC	7,14
Härte	5,36
Chromat (C-VI)	7,74
Silber (Ag)	3,57
Aluminium (Al)	3,57
Arsen (As)	3,57
Bor (B)	2,38
Calcium (Ca)	2,38
Cadmium (Cd)	7,14
Chrom gesamt (Cr)	7,14
Kupfer (Cu)	7,14
Eisen (Fe)	3,57
Quecksilber (Hg)	9,52
Magnesium (Mg)	2,38
Mangan (Mn)	2,38
Natrium (Na)	2,38
Nickel (Ni)	7,14
Phosphor (P)	2,38
Blei (Pb)	7,14
Selen (Se)	2,38
Zinn (Sn)	2,38
Zink (Zn)	7,14
organische Lösungsmittel qualitativ	23,80
organische Lösungsmittel quantitativ	11,90
halogenierte Kohlenwasserstoffe qualitativ	23,80
halogenierte Kohlenwasserstoffe quantitativ	11,90
Kohlenwasserstoffe (H 53)	57,12
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe/organische Öle/Fette	29,75
Phenole	7,14
organ. Säuren (wasserdampflich)	7,14

Simultananalyse für Schwermetalle unabhängig von der Anzahl der Einzelparameter

Silber (Ag)	
Aluminium (Al)	

Arsen (As)	57,12 €
Bor (B)	
Calcium (Ca)	
Cadmium (Cd)	
Chrom gesamt (Cr)	
Kupfer (Cu)	
Eisen (Fe)	
Quecksilber (Hg)	
Magnesium (Mg)	
Mangan (Mn)	
Natrium (Na)	
Nickel (Ni)	
Phosphor (P)	
Blei (Pb)	
Selen (Se)	
Zinn (Sn)	
Zink (Zn)	

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.7 Erlass einer Friedhofsordnung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020
Komplette Neufassung
Vorlage: 28/2020**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhof- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) folgende

Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Neu-Anspach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Anspach,
- Friedhof Dörrwiese,
- Friedhof Seibelhohl,
- Friedhof Mitte
- Friedhof Rod am Berg,
- Friedhof Westerfeld.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragen Dritten.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Neu-Anspach beigesetzt werden oder
 - d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Neu-Anspach gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder mehrere Grabstellen (Wahlgrabstätte) umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (4) Die Nutzungsdauer ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (5) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

- (1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können von der Stadt Neu-Anspach geschlossen werden. Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt.
- (2) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können von der Stadt Neu-Anspach entwidmet werden. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Inlineskates und Skateboards), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadt Neu-Anspach, beauftragte Firmen der Stadt Neu-Anspach oder gewerblich Tätige i.S.d. § 8,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
- g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
- i) abgesehen von Gedenk- und Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- j) Lärm zu verursachen sowie ungebührliches Verhalten,
- k) das Ablegen von Gegenständen, die nicht zur Grabpflege dienen oder die durch ihre Lagerung das allgemeine Erscheinungsbild des Grabfeldes nachhaltig beeinträchtigen. Diese Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Beantragung und Bestattungspflicht

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach vorzunehmende Bestattung bzw. Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige nach Abs. 2. Dem Antrag ist der Leichenschauschein Blatt 1 sowie eine Sterbeurkunde beizufügen. Bei Urnenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Bestattungspflichtige i.S. dieser Satzung sind:
- a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
1. der Ehegatte,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Großeltern,
 7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nr. 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nr. 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
- b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
- c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
- d) derjenige, der in den Fällen des § 13 Abs. 3 und 4 FBG für die Bestattung zu sorgen hat.

(3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 15 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Friedhofsordnung eine weitere Bestattung möglich ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten der Friedhöfe. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung bzw. Beisetzung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

(5) Erdbestattungen sind gemäß § 16 FBG frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes durchzuführen. Sonnabende, Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht die Stadt Neu-Anspach eine frühere Bestattung anordnet.

(6) Der Stadt Neu-Anspach übergebene Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Gemeinschaftsanlage (anonyme Urnenreihengrabstätte) bestattet.

§ 10 Leichenhalle, Einlieferung und Beschaffenheit der Särge

(1) Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, können bis zur Bestattung in den Leichenhallen auf den Friedhöfen Seibelhohl und Mitte aufgenommen werden. Die Leichenhallen dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Leichen sind ordnungsgemäß eingesargt in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Generell empfiehlt die Friedhofsverwaltung bei einer Urnenbeisetzung die Verwendung einer biologisch abbaubaren Urne.

(3) Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für die Beschädigung bzw. den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(4) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07. 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, sind diese Säрге deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Säрге ist untersagt.

§ 11 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle Friedhof Mitte, in der Trauerhalle Friedhof Anspach und/oder direkt an der Grabstätte durchgeführt werden. Eine Trauerfeier an der Grabstätte soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Trauerhallen sind vom ausführenden Beerdigungsinstitut besenrein zu verlassen bzw. zu verschließen.

(2) Der Transport des Sarges von der jeweiligen Trauerhalle zur Grabstätte erfolgt gemeinsam durch das Friedhofspersonal und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ausführenden Beerdigungsinstitutes (je zwei Sargträger/innen). In besonderen Fällen kann die Stadt die Erhöhung auf je drei und somit insgesamt sechs Sargträger verlangen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Wird durch den Bestattungspflichtigen eine vorherige Abschiednahme am offenen Sarg gewünscht, sind hierfür die Aufbahrungsräume auf den Friedhöfen zu nutzen. Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.

(4) Die Stadt Neu-Anspach ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

§ 12 Grabstätten und Ruhefristen

(1) Alle Grabstätten werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und für die Bestattung bzw. Beisetzung vorbereitet. Der Verschluss der Urnengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder das ausführende Beerdigungsinstitut, der Verschluss der Sarggrabstätten ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeiten in besonderer Weise besteht nicht.

(2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.

(4) Die Ruhefrist für Sargbestattungen beträgt 30 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 13 Totenruhe, Umbettung und Ausgrabung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt Neu-Anspach nicht zulässig. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde sowie ein Nachweis, wonach eine andere Grabstätte zur Verfügung steht, vorzulegen.

(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch ein Beerdigungsinstitut/Dritten erfolgen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Wenn durch Umbettungen Urnenwahlgrabstätten oder Grabstätten in der Urnenwand vollständig beräumt sind, können diese Grabstätten für die verbliebene Nutzungsdauer zurückgegeben werden. Für alle anderen Grabstätten gelten die Festlegungen nach § 15 Abs. 4 entsprechend.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabstättenarten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten,
- b) Erdreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- c) Erdwahlgrabstätten,
- d) Erdwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- e) Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- g) Urnenreihengrabstätten Baum,
- h) Urnenwahlgrabstätten,
- i) Urnenwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- j) Urnenwahlgrabstätten Baum,
- k) Grabstätten in der Urnenwand,
- l) Gemeinschaftsanlagen,
- m) Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten.

§ 15 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlicher-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, der Stadt Neu-Anspach. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Ordnung von der Grabstättenart abhängig.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (4) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
- (5) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.
- (6) Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt. Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden.
- (7) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
- (8) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Friedhofsordnung einzuhalten. Nimmt der Nutzungsberechtigte die Aufforderung zur Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen innerhalb der gesetzten Fristen nicht wahr, so gilt dies als gebührenpflichtige Beauftragung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte zu beräumen.
- (9) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über und wird dann entsprechend der im § 9 Abs. 2 a) genannten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als verfügungsberechtigt.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

§ 16 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,

b) Reihengrabfelder als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr. Erdreihengrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Erdreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese und dem Friedhof Rod am Berg auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(4) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist möglich, noch zusätzlich eine Urne in der Grabstätte zu bestatten, jedoch nur wenn die verbleibende Nutzungsdauer der Grabstätte mindestens 20 Jahre beträgt.

§ 17 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg sowie zwei Urnen bestattet werden. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Erdwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Erdwahlgrabstätte umfasst immer die gesamte Grabstätte.

Erdwahlgrabstätten in Form von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Abweichend von Satz 2 werden sie nur als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Erdwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese und dem Friedhof Rod am Berg auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre.

(3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.

§ 18 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach unterirdisch beigesetzt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Urnenreihengrabfelder,
- b) Urnenreihengrabfelder als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab). Urnenreihengrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Urnenreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(4) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als ein-, zwei-, drei- oder vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann nur eine Urne unterirdisch beigesetzt werden. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Urnenwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte umfasst immer die gesamte Grabstätte.

Urnenwahlgrabstätten in Form von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden.

Urnenwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur

Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.

§ 20 Urnenwände

- (1) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschengrabstätten. Sie werden auf dem Friedhof Anspach sowie auf dem Friedhof Mitte (Urnenstelen) angeboten. In einer Grabstätte in der Urnenwand bzw. Urnenstele können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Grabstätte in der Urnenwand bzw. der Urnenstele werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte in der Urnenwand bzw. Urnenstele besteht nicht. Eine Reservierung von Grabstätten in der Urnenwand bzw. Urnenstele ist nicht möglich.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt wahlweise 20 oder 30 Jahre.
- (3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (4) Vor der Urnenwand bzw. vor den Urnenstelen dürfen Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen aufgestellt werden, die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese nach Verwelken ohne Ankündigen zu beseitigen.
- (5) Die Grabstätte ist mit einer Grabplatte (Verschlussplatte) zu verschließen, welche ausschließlich bei der Stadt Neu-Anspach erhältlich ist. Die Anwendung und Gestaltung der Grabplatte nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden zur Vergänglichkeit einverleibt.

§ 21 Baumgrabstätten

- (1) Beisetzungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen (Gemeinschaftsbäume) im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Baumgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach unterirdisch beigesetzt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Baumgrabstätten auch als zweistellige Urnenwahlgrabstätten und als achtstellige Urnenwahlgrabstätten (kompletter Wahlbaum) vergeben. Die Nutzungsdauer beträgt 50 Jahre. In einer Grabstelle kann nur eine Urne unterirdisch beigesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte bzw. eines bestimmten Baumes besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte Baum umfasst immer die gesamte Grabstätte.
- (4) Eine weitere Beisetzung in den zwei- oder achtstelligen Urnenwahlgrabstätten Baum kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (5) Die Baumgrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften, das Aufstellen von Grabmalen ist nicht möglich. Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch die

Friedhofsverwaltung mit einer im Umfeld des jeweiligen Baumes aufgestellten Gedenkstele, auf der Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbejahr der hier Beigesetzten eingraviert sind. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet, der Grabschmuck darf nur an der Gedenkstele abgelegt werden.

(6) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Baumgrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(7) Sollte ein ausgewiesener Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Neu-Anspach zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.

§ 22 Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten, in denen Bestattungen bzw. Beisetzungen getrennt nach der Bestattungsart anonym erfolgen. Das jeweilige Grabfeld ist nicht gekennzeichnet und wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

(2) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird. Eine Verlängerung oder ein nochmaliger Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen Grabstätte ist ausgeschlossen.

(3) Die Stadt Neu-Anspach richtet folgende Gemeinschaftsanlagen ein:

- a) anonyme Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen auf dem Friedhof Mitte,
- b) anonyme Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen auf den Friedhöfen Anspach, Seibelhohl, Mitte und Westerfeld.

(4) Die Nutzungsdauer beträgt für Urnengemeinschaftsanlagen 20 Jahre und Erdbestattungsgemeinschaftsanlagen 30 Jahre.

§ 23 Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten

(1) Auf einem Friedhof hält die Stadt Neu-Anspach ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleinen Gegenständen in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

(2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht, die Aufstellung eines Grabmals oder ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.

§ 24 Maße der Grabstätten

(1) Die Stadt Neu-Anspach legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

- a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr 0,70 m x 1,25 m
- b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr auf den Friedhöfen:

Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld	0,90 m x 2,00 m
Seibelhohl	0,90 m x 2,20 m
c) Erdwahlgrabstätte einstellig auf den Friedhöfen:	
Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld	0,90 m x 2,00 m
Seibelhohl	0,90 m x 2,20 m
d) Erdwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen:	
Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld	2,00 m x 2,00 m
Seibelhohl	2,00 m x 2,20 m
e) Erdwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen:	
Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld	3,00 m x 2,00 m
Seibelhohl	3,00 m x 2,20 m
f) Urnenreihengrabstätte auf allen Friedhöfen	0,50 m x 0,50 m
g) Urnenwahlgrabstätte einstellig auf allen Friedhöfen	0,50 m x 0,50 m
h) Urnenwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen:	
Anspach, Rod am Berg, Westerfeld	0,90 m x 0,60 m
Mitte (Abteilung A, Reihen 6-8)	1,00 m x 1,00 m
Mitte (Abteilung J, Reihe 1)	0,80 m x 0,60 m
Seibelhohl	0,50 m x 1,00 m
i) Urnenwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen:	
Anspach, Rod am Berg, Westerfeld	0,90 m x 0,60 m
Mitte (Abteilung A, Reihen 6-8)	1,00 m x 1,00 m
Seibelhohl	0,50 m x 1,00 m
j) Urnenwahlgrabstätte vierstellig auf den Friedhöfen:	
Anspach, Rod am Berg, Westerfeld	1,00 m x 0,75 m
Seibelhohl, Mitte	1,00 m x 1,00 m

(2) Auf dem Friedhof Dörrwiese werden keine neuen Grabstätten hergerichtet.

V. Gestaltung, Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 25 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof Anspach werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten als auch Grabfelder, für die die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung bzw. das beteiligte Beerdigungsinstitut hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechts hinzuweisen.

Hinweis: In die Entscheidung sind die hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Friedhöfe und die geplante Gestaltung der Grabstätte einzubeziehen. Die Entscheidung für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften beinhaltet die Verpflichtung, die eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend dieser Ordnung einzuhalten. So ist z.B. die vollständige Abdeckung einer Erdgrabstätte mit einem liegenden Grabmal oder einer Grabplatte nur in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugelassen.

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten.

- (2) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
- a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen,
 - b) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts,
 - c) Auf den Grabstätten sind insbesondere zum Gedenken an die dort Beigesetzten Grabmale zu errichten und es können sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein,
 - d) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 31 sein,
 - e) Grabmale dürfen nicht größer als 1,00 m ab Erdoberkante sein,
 - f) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich an Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden,
 - g) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen,
 - h) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt,
 - i) Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen,
 - j) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet,
 - k) Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten ist in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle zu gewährleisten,
 - l) Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.
- (3) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur im Rahmen einer Bestattung bzw. Beisetzung abgelegt werden. Darüber hinaus ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) An Urnenwänden ist das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art untersagt, dies gilt sowohl für provisorische als auch dauerhafte Anbringungen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabfelder obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach werden folgende Grabfelder für Grabstätten mit allgemeinen bzw. mit besonderen Gestaltungsvorschriften angelegt:
- a) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 28:

Friedhof Anspach
 Abteilungen „N“ Reihe 7 bis 9, „O“ bis „R“, „S“ Reihe 1 bis 5, „U“ bis „X“ und Urnenwand
 Friedhof Seibelhohl
 Friedhof Mitte
 Friedhof Rod am Berg

Abteilung „A“ Reihe 4 bis 6
Friedhof Westerfeld
Abteilungen „D“, „E“ und „F“ Reihe 4

b) Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 26:

Friedhof Anspach
Abteilungen „A“ bis „I“ und „K“ bis „M“, „N“ Reihe 1 bis 6, „S“ Reihe 6 bis 9, „T“
Friedhof Dörrwiese
Friedhof Rod am Berg
Friedhof Westerfeld

§ 28 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die folgenden Gestaltungsvorschriften sollen den betreffenden Friedhofsanlagen den Charakter von Natur- bzw. Waldfriedhöfen verleihen.

(1) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen

- a) aus Kunststein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet wurden,
- b) mit aufgesetztem figürlichem oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeglicher Form,
- e) mit Lichtbildern,
- f) aus Weichholz.

Vollflächenabdeckungen von Grabstätten (Grabplatten) sind ebenfalls nicht zugelassen.

(2) Einfassungen sind nur aus Pflanzen bis 20 cm Höhe zulässig. Die Bepflanzung von pfllegefreien Grabstätten (Rasengrab) ist nicht zulässig.

(3) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig, wobei das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen soll.

a) Erdgrabstätten

Ansichtsfläche auf einstelligen Erdgrabstätten:	bis 0,70 m ²
Ansichtsfläche auf zweistelligen Erdgrabstätten:	bis 1,40 m ²
Ansichtsfläche auf dreistelligen Erdgrabstätten:	bis 2,10 m ²
Höhe auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre:	bis 0,70 m
Höhe auf Erdgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:	bis 1,00 m
Mindeststärke:	0,12 m

b) Urnengrabstätten

Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenreihengrabstätten:	bis 0,25 m ²
Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten:	bis 0,50 m ²
Mindeststärke:	0,12 m

c) Grabmale auf Rasengrabstätten sind mit einem 20 cm breiten bodengleichen Einfassungsstein (Mähkante) umlaufend zu umfassen. Diese Mähkante ist für die Ausführung der Pflegearbeiten frei zu halten. Ein Abstellen von Blumenschmuck, Kerzen, Figuren o.ä. ist nicht gestattet.

(4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(5) Für die Gestaltung der Grabplatte an Urnenwänden gelten folgende Vorschriften:

Zugelassen sind nur Schriften bis zu einer maximalen Schriftgröße von 50 mm, wobei Groß-/ Kleinschreibung zwingend vorgeschrieben ist. Eine sinnvolle Abstufung nach unten ist möglich. Als Schrifttyp ist ausschließlich „KURSIVA“ in Bronze-Einzelbuchstaben zugelassen. Gestaltungselemente (Kreuze und Symbole) dürfen eine Gesamthöhe oder Länge von 260 mm nicht

übersteigen. Das Anbringen von Vorrichtungen oder Elementen an der Grabplatte, die geeignet sind, andere Gegenstände (z.B. Blumenschmuck, Kränze, Weihwasser, Kerzen) aufzunehmen oder zu halten, ist unzulässig. Solche Vorrichtungen werden ohne Ankündigung durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Die Gestaltung der Grabplatte ist nach § 30 genehmigungspflichtig, dies betrifft die Beschriftung und ggf. alle weiteren anzubringenden Elemente. Die Entfernung der Grabplatte zum Zwecke der Gestaltung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal zulässig.

(6) Für das bessere Ansehen bzw. die bessere Ausführung der Pflegearbeiten ist ein 20 cm breiter Einfassungsstein (Mähkante) rund um das jeweilige Grabmal bzw. die Grabeinfassung anzubringen. Dies gilt für die Urnengrabstätten auf dem Friedhof Anspach in Abteilung X und auf dem Friedhof Westerfeld in Abteilung E. Für die zukünftigen Grabfelder, welche auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach neu angelegt werden, ist dies ebenfalls vorgesehen.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften nach § 26 und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

§ 29 Beschriftung und Gestaltung von Grabmalen

(1) Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen.

(2) In Reihengrabfeldern sind Beschriftungen und Gestaltungen, die durch ihre Dominanz die Würde der Grabfeldgestaltung durchbrechen, nicht gestattet, insbesondere fluoreszierende Materialien.

§ 30 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung Holzkreuze zulässig.

(2) Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Grabnutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist das Grabmal bzw. die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann das Grabmal bzw. die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 30 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabsteineinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs.2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Errichtung, Fundamentierung, Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die TA-Grabmal, welche bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. 30 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und ggf. Abhilfe verlangen.

(2) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.

(3) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und baulichen Anlagen auf der Grabstätte im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand (z. B. die Standsicherheit) eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen, etc.) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Auch bereits bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine vorläufige Sicherung vorzunehmen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 32 Abräumung und Entfernung von Grabmalen

(1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ende der Nutzungsdauer und vor der Wiederbelegung ist bis 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bzw. im Aushangkasten auf dem jeweiligen Friedhof bekannt zu machen. Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungsdauer bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von drei Monaten die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und Grabplatten der Urnenwände an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Neu-Anspach über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine

derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

(3) Die Entfernung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(4) Für die Baumgrabstätten nach § 21 entstehen keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen.

§ 33 Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Reihengrabstätte während der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Nutzungsdauer über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen nach § 26 in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen.

(2) Von der Friedhofsverwaltung entfernte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach der Beräumung abgeholt werden. Die Stadt Neu-Anspach ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände darüber hinaus aufzubewahren.

VI. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 34 Übergangsregelung, Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Neu-Anspach bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Friedhofsordnung.

(3) Nach dieser Friedhofsordnung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

§ 35 Listen

(1) Es werden folgende Listen geführt:

- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der unter § 14 genannten Grabstättenarten sowie der Positionierung in den Gemeinschaftsanlagen,
- b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes.

(2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem die Grabstätte geräumt wurde, gelöscht.

(3) Diese Listen können auch digitalisiert geführt werden.

(4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 36 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen der Stadt Neu-Anspach sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Haftung

Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Neu-Anspach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2
 - a) die Wege auf unzulässige Weise mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
 - g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert,
 - h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 3. Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt,
 4. entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 5. Grabmale entgegen § 31 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 6. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 32 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1000,- €, (§ 17 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt zum 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.09.2012 außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.8 Erlass einer Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020
Neufassung
Vorlage: 29/2020**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 13.02.2020 folgende

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neu-Anspach

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, konkret die Friedhöfe Anspach, Dörrwiese, Seibelhohl, Mitte, Rod am Berg und Westerfeld, und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 13.02.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern- und kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Neu-Anspach gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.605,00 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.310,00 €
c) Erdreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.970,00 €
d) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.080,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	77,00 €
f) Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.960,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	99,00 €
h) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	5.280,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	132,00 €
j) Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.000,00 €
k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	175,00 €
l) Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.280,00 €
m) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	182,00 €

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	740,00 €
b) Urnenreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätten für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.120,00 €
c) Urnenreihengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	940,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.110,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	37,00 €

f) Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	56,00 €
h) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.320,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	44,00 €
j) Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	56,00 €
l) Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig, für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	2.950,00 €
m) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig pro Jahr	59,00 €
n) Urnenwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.320,00 €
o) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	44,00 €
p) Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
q) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	56,00 €
r) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.500,00 €
s) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	50,00 €
t) Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte vierstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.890,00 €
u) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	63,00 €

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabstättenarten

a) Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.280,00 €
b) Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.920,00 €
c) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte in einer Urnenwand pro Jahr	64,00 €
d) anonyme Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	880,00 €
e) anonyme Erdreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.640,00 €
f) Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	21.900,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum, pro Jahr	438,00 €

§ 8 Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) bei der Bestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 850,00 € |
| b) bei der Bestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.100,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für das Ausheben, die Vorbereitung und das Herrichten der Erdgrabstätte inkl. Kontrolle nach erfolgter Beisetzung durch Externe | 290,00 € |
| b) für die Begleitung der Trauerfeier, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne und das Verschließen der Grabstätte | 125,00 € |

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in der Urnenwand bzw. der Urnenstele werden erhoben:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die Vorbereitung, die Öffnung der Grabkammer inkl. Kontrolle nach erfolgter Beisetzung durch Externe | 200,00 € |
| b) für die Begleitung der Trauerfeier, den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand bzw. Urnenstele, das Einstellen und Schließen der Grabkammer | 95,00 € |

(4) Für die Bestattung bzw. Beisetzung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einer gemeinschaftlichen Bestattungsanlage wird folgende Gebühr erhoben

	415,00 €
--	----------

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte oder Friedhof Anspach | 350,00 € |
| b) Nutzung der offenen Trauerhalle bzw. Trauerfeier an der Grabstätte | 310,00 € |
| c) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte (inkl. Tiefkühlzelle) oder Friedhof Seibelhohl, je Tag | 71,00 € |
| d) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte für religiöse Waschungen, inkl. Reinigung | 116,00 € |

§ 10 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren bereits bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. bei der Durchführung einer Zweit- oder Mehrfachbelegung in einer Wahlgrabstätte erhoben:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) bei einer einstelligen Erdgrabstätte | 400,00 € |
| b) bei einer einstelligen Erdgrabstätte, pflegefrei | 300,00 € |
| c) bei einer zweistelligen Erdgrabstätte | 475,00 € |
| d) bei einer zweistelligen Erdgrabstätte, pflegefrei | 335,00 € |
| e) bei einer dreistelligen Erdgrabstätte | 545,00 € |
| f) bei einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 335,00 € |
| g) bei einer einstelligen Urnengrabstätte | 190,00 € |

h) bei einer einstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei	190,00 €
i) bei einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte	265,00 €
j) bei einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte, pflegefrei	190,00 €
k) bei einer vierstelligen Urnengrabstätte	280,00 €
l) bei einer vierstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei	210,00 €
m) bei einer Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele	125,00 €

(2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte und auch bei der Durchführung einer Zweit- oder Mehrfachbelegung einer bereits überlassenen Grabstätte.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung). Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungsdauer pro vollem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale zu leisten:

a) bei einer Erdreihengrabstätte bis zum 5.Lebensjahr	8,80 €
b) bei einer Erdreihengrabstätte ab dem 5.Lebensjahr	11,63 €
c) bei einer Erdwahlgrabstätte, einstellig	11,63 €
d) bei einer Erdwahlgrabstätte, zweistellig	18,36 €
e) bei einer Erdwahlgrabstätte, dreistellig	24,48 €
f) bei einer Urnenreihengrabstätte	6,89 €
g) bei einer Urnenwahlgrabstätte, einstellig	6,89 €
h) bei einer Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	7,65 €
i) bei einer Urnenwahlgrabstätte, dreistellig	7,65 €
j) bei einer Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	8,42 €

§ 11 Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Neu-Anspach folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Ausgrabung einer Leiche	1.307,00 €
b) Ausgrabung einer Urne	440,00 €
c) Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde	41,00 €
d) Grabplatte für die Urnenwand auf dem Friedhof Anspach gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung	180,00 €
e) Grabplatte für die Urnenstele auf dem Friedhof Mitte gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung	110,00 €

f) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 30 der Friedhofsordnung	51,00 €
g) Gebühr für die Reservierung von Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofsordnung	100,00 €
h) Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	23,00 €
i) Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte, einsteilig, in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	23,00 €
j) Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte, zweisteilig, in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	43,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Neu-Anspach veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.09.2015 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.9 Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Neufassung Vorlage: 31/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner vorwiegend benutzten Wohnung im In- oder Ausland (Hauptwohnung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder seiner Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners innehat.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.
- (4) Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung sind
 - a) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheimen oder in sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderten Menschen dienen,
 - b) Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil nutzen, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die übliche Miete, die im Jahr für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Der Mietwert der Zweitwohnung wird nach den vom Gutachterausschuss ermittelten üblichen Entgelten unter Berücksichtigung der Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage anhand des zuletzt aktualisierten und verfügbaren Mietwert-Kalkulators bestimmt, den die für die Stadt Neu-Anspach zuständige Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bereitstellt.
- (3) Kann ein Mietwert nach Abs. 2 nicht bestimmt werden, schätzt die Stadt Neu-Anspach den Mietwert.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten für andere Überlassungsentgelte (insbesondere Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente) entsprechend.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. des Mietwertes.

§ 6 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

- (1) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, die nicht dauernd von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner getrennt lebt, eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Neu-Anspach innehat, weil sie von der gemeinsamen Wohnung am Ort der Hauptwohnung aus der Berufstätigkeit zumutbar nicht nachgehen kann.
- (2) Weist der Steuerpflichtige nach, dass er nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres die Zweitwohnung längstens für Zeiträume bis zu zwei Monaten für den persönlichen

Lebensbedarf oder den Lebensbedarf eines Lebenspartners oder Familienmitglieds nutzen kann, ermäßigt sich die Steuer auf 50 v. H. der Jahressteuer.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar eines Kalenderjahres bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt.
- (3) In den Fällen, in denen die Steuerpflicht erst während eines Kalenderjahres entsteht, ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (5) Die festgesetzte Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Für vergangene Zeiträume nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt – Steueramt – innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist verpflichtet, der Stadt – Steueramt – alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (insbesondere Größe und Art der Wohnung, Lage, Ausstattung, Art der Nutzung, Name und Anschrift der Steuerpflichtigen und, sofern ein solcher benannt ist, des Bevollmächtigten oder Zustellbevollmächtigten) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt – Steueramt – nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (3) Die Mitteilungen nach Abs. 1 und 2 sind Steuererklärungen im Sinne des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6a des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Steuerpflichtige, die am 01.01.2020 in der Stadt Neu-Anspach eine Zweitwohnung innehaben, sind verpflichtet, binnen einer von der Stadt – Steueramt – gesetzten Frist nach Bekanntmachung dieser Satzung eine Erklärung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung abzugeben. Wird die Erklärung nach Satz 1 nicht rechtzeitig abgegeben, schätzt die Stadt Neu-Anspach den Mietwert nach § 4 insbesondere unter Berücksichtigung von Baujahr und dem baujahrestypischen Ausstattungsstandard.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die vorstehende Satzung ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 11.09.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2017.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.10 **Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018**
Vorlage: 343/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage beigefügten Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2018.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.11 **Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen**
Vorlage: 230/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, bis November 2020 für die Innenbereichs- und die Ausgleichsflächen und bis November 2021 für die Außenbereichsflächen eine Vorlage bezüglich des Grünflächenmanagements hinsichtlich der Pflege von Rasenflächen, Hecken und Bäumen der Stadt Neu-Anspach unter Hinzuziehung sachkundiger Berater vorzubereiten und den Gremien zur Beratung vorzulegen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.12 **Ersatzwahl eines Vertreters der Stadt Neu-Anspach für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen sowie für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Usatal**
Vorlage: 48/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt per Akklamation Herrn Kevin Kulp als Mitglied in die Verbandsversammlung für den Wasserbeschaffungsverband Usingen sowie als Mitglied in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Usatal.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4.13 **65-19-17 Neugestaltung Vorplatz Breitestrasse**
Vergabe von Planungsleistungen im Zuge der barrierefreien umbauten von Bushaltestellen
Vorlage: 209/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Beschaffung einer alternativen Planung für den behindertengerechten Umbau der Bushaltestellen in der Breitestraße zu beauftragen. Nach Möglichkeit soll bei dem Umbau der Haltestelle in Fahrtrichtung Wehrheim die Haltestellenbucht erhalten bleiben.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Anträge

5.1 **Antrag der NB-Fraktion auf Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach**
Vorlage: 330/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Möglichkeiten der Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach zu prüfen und hierfür Kontakt sowohl mit den Tankstellenbetreibern, als auch mit Förderfirmen und den zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene aufzunehmen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**5.2 Antrag der CDU-Fraktion auf Durchführung von Erhebungen bezgl. der Trinkwasserbelastung mit Plastik-Mikropartikeln
Vorlage: 331/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat bzw. die Vertreter der Stadt Neu-Anspach im Wasserbeschaffungsverband Usingen zu beauftragen, im Wasserbeschaffungsverband Usingen anzuregen, Erhebungen bezüglich der Belastung des Trinkwassers (inkl. des zugekauften Trinkwassers) mit Plastik-Mikropartikeln, Antibiotika und anderen Medikamenten durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sollen den Mitgliedern des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen alsbald mitgeteilt werden.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**5.3 Antrag der NBF/NBL-Fraktion auf Einrichtung eines "Unverpacktladens" in Neu-Anspach
Vorlage: 32/2020**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, gemeinsam mit dem Wirtschaftsförderer die Möglichkeiten der Ansiedlung eines Unverpacktladens zu prüfen und aktiv auf die Ansiedlung eines solchen Ladens, auch unter Kontaktaufnahme mit den einschlägigen Berufsverbänden, hinzuwirken. Weiterhin soll der der Magistrat bzw. der Wirtschaftsförderer in Gesprächen mit den Lebensmittelmärkten in Neu-Anspach darauf hinwirken, dass ein möglichst umfangreicher Verzicht auf Plastiktüten realisiert wird.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**5.4 Antrag der b-now-Fraktion auf Erstellung eines Kindertagesstättenentwicklungsplans
Vorlage: 33/2020**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Erstellung eines Kindertagesstättenentwicklungsplans zu beauftragen. Dieser soll die aktuellen, räumlichen, personellen sowie pädagogischen Standards dokumentieren und umfasst die Rahmenbedingungen bzw. Empfehlungen, die jährlich zu aktualisierende Bedarfsplanung, eine Darstellung der Finanzen und eine Analyse der Bedarfsentwicklung. Somit ist eine Entscheidungshilfe gegeben, wenn Maßnahmen anstehen, um bestehende Angebote bedarfsgerecht zu verändern. Er soll jährlich fortgeschrieben werden, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bedarfsplanung.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Mitteilungen des Magistrats

**6.1 Park- und Verkehrssituation in der Taunusstraße (zwischen Dornstück und Dreschplatz)
Vorlage: 7/2020**

Mitteilung:

Der Magistrat hat am 13.02.2019 den Fachbereich Sicherheit und Ordnung beauftragt, die Einrichtung einer Grenzmarkierung (Schraffur) im Bereich Taunusstraße 39, Ecke Friedrich-Ebert-Straße zu prüfen, um die Einsicht beim Einbiegen zu verbessern. Ebenso sollte geprüft werden, ob eine Tempo 30kmh-Zone im gesamten Streckenverlauf Taunusstraße zwischen Breite Straße und Alter Dreschplatz eingerichtet werden kann.

Grenzmarkierung (Schraffur) Taunusstraße 39 Ecke Friedrich-Ebert-Straße:

Wurde im Zuge der Markierungsarbeiten im Frühsommer umgesetzt. Entgegen der negativen Stellungnahme des Regionalen Verkehrsdienstes Hochtaunus, welcher die fehlenden Unfallzahlen anführte, wurde aus Gründen der verbesserten Sichtverhältnisse ausnahmsweise eine Grenzmarkierung installiert. Es sollte erwähnt werden, dass jede Verkehrssituation individuell geprüft wird und sich zukünftige Anfragen nicht auf die neu entstandene Markierung ausschließlich berufen können. Weiterhin gilt der Grundsatz, dass Verkehrszeichen (und Markierungen) nur dort angeordnet werden können, die zwingend aufgrund einer Gefahrenlage geboten sind.

Tempo 30kmh-Zone:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer Tempo 30kmh-Zone zwischen „Dornstück“ und „Dreschplatz“ und allen dazugehörigen Seitenstraßen (Karlsbader Straße, Rosenweg, Friedrich-Ebert-Straße) wurden in Zusammenarbeit mit der Polizei überprüft.

Demnach ist die Einrichtung einer Tempo 30kmh-Zone rechtlich möglich, jedoch mit erhöhtem finanziellem Aufwand, da die Vorfahrts-Markierung im gesamten Streckenverlauf der Taunusstraße von einer Fachfirma demarkiert werden müsste. Hierzu sind mit Kosten von ca. 5000 – 8000 € zu rechnen. Weiterhin müssten die neu geschaffenen Rechts-vor-Links-Einmündungen für ca. 3000-5000 € neu markiert werden. Inklusiv neuen Verkehrszeichen und Arbeitszeit des Bauhofes ist hier mit Kosten von ca. 15.000 - 20.000 Euro zu rechnen.

Negative Synergien ergeben sich auch durch rechtliche Einschnitte, wonach in Tempo 30kmh Zonen keine Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) zulässig sind. Der Fußgängerüberweg Höhe Kita VZF würde ersatzlos entfernt werden müssen. Ebenso müssen Verkehrsanordnungen den neuen Verkehrssituationen angepasst werden. Die Stop-Regelung am Dornstück müsste entfernt werden und die gesamte Einmündung ebenfalls in eine Rechts-vor-links-Regelung geändert werden. Der abkürzende Verkehr über die Straße „Am Dornstück“ würde dadurch eine Privilegierung erfahren, da der von der Saalburgstraße kommende Verkehr Vorfahrt in Richtung Breitestraße hätte.

Bei einer verdeckten Geschwindigkeitserhebung mit dem Verkehrszählgerät „Viacount II“ im Zeitraum vom 22.06.-29.06.17 wurden in Höhe der Kita VZF Durchschnittsgeschwindigkeiten von 32kmh in Fahrtrichtung Dreschplatz und 34kmh in Fahrtrichtung Breite Straße gemessen. Die gefahrenen Geschwindigkeiten sind somit wohngebietstypisch und würden sich durch die Installation einer Tempo 30kmh-Zone nicht wesentlich verändern.

Im gleichen Zuge wurde der gesamte Streckenabschnitt auf seine Parksituation bezüglich der geäußerten Beschwerden über unzumutbare Staus (10 min) und gefährliche Begegnungssituationen überprüft. Ortsuntypische ewig dauernde Staus konnten nicht festgestellt werden. Die Einrichtung von „Einscherbereichen“ durch Haltverbote würde den Parkdruck in andere Bereiche der Taunusstraße verlagern und die gefahrenen Geschwindigkeiten erhöhen. Zudem würde die Taunusstraße als Ausweichstrecke für die Bahnhofstraße an Bedeutung gewinnen.

Sofern von Seiten des Bauausschusses kein ausdrücklicher Wunsch geäußert wird, dennoch unter Berücksichtigung der einhergehenden Einschränkungen (Hohe Kosten, Entfall Zebrastreifen KiTa VZF, Entfall Stop-Regelung Am Dornstück) die Anordnung einer Tempo 30kmh Zone weiterzuverfolgen, wird die Straßenverkehrsbehörde aufgrund der o.g. Gründe keine Tempo 30 Zone anordnen.

6.2 Liquiditätsbericht 31.12.2019 Vorlage: 10/2020

Mitteilung:

Die HGO und der Vertrag mit der Hessenkasse verlangen, bis zum Ende eines Jahres alle Liquiditätskredite zurückzufahren.

Der Finanzplanungserlass 2020 verlangt deshalb, bis zum 31.01.2020 einen Liquiditätsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen, indem über den tatsächlichen Stand des Liquiditätskredits zum 31.12.2019 berichtet wird.

Alles Weitere findet sich in anhängendem Bericht.

Dieser wird der Aufsichtsbehörde weitergeleitet und dient als zusätzliches Entscheidungskriterium für die Haushaltsgenehmigung 2020.

**6.3 Programm Aktive Kernbereiche in Hessen
Förderantrag 2019 "Urbanisierung Neue Mitte"
Vorlage: 17/2020**

Mitteilung:

Der Bereich Bauen, Wohnen und Umwelt stellte im 2. Quartal 2019 beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen eine Antrag zur Neuaufnahme des Gebiets „Urbanisierung Neue Mitte“ in das Programm Aktive Kernbereiche in Hessen.

Das Programm ist mit 30 Anträgen (Neuaufnahmen) auf außerordentlich großes Interesse gestoßen und aufgrund des begrenzten Fördermittelbudgets konnten nur 12 Anträge berücksichtigt werden.

Wir erhielten jetzt schriftlich die Mitteilung, dass unser Förderantrag nicht berücksichtigt werden konnte.

7. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

8. Anfragen und Anregungen

**8.1 Anfrage der NB-Fraktion zum Bebauungsplan Bahnhofstraße bzw. Festschreibung eines Lebensmittelmarktes im Bebauungsplan
Vorlage: 332/2019**

Beschluss:

Es wird angefragt, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, den Bebauungsplan Bahnhofstraße so zu ändern, dass für den Standort des jetzigen Lebensmittelmarktes Nahkauf auch für die Zukunft nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ein Lebensmittelmarkt vorgeschrieben wird.

Weiter wird angefragt, wenn eine konkrete Festlegung als Lebensmittelmarkt nicht möglich ist, wie eng und konkret dann Formulierungen für mögliche Nutzungen ausfallen könnten.

9. Sonstige Anfragen und Anregungen

9.1 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Thomas Roepke stellt für die b-now-Fraktion mehrere Fragen zum Thema Risikovorsorge für den Fall länger anhaltender Stromausfälle (Blackouts). Unter dem Hintergrund, dass mit dem fortschreitenden Ausbau volatiler Energieerzeuger bei gleichzeitigem Ausstieg aus grundlastfähigen Kohle- und Kernkraftwerken die Gefahr von flächendeckenden Blackouts ansteigt, geht es um die Themen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, Lebensmitteln, Medikamenten, Notstrom, Kraft- und Brennstoffen sowie um Verkehrssysteme, das Notfall- und Rettungswesen, die Behörden und Verwaltungen, die Informationstechnik, die Telekommunikation und andere elektronische Systeme.

- 1) Wurden die Informationen und Empfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) für Städte und Gemeinden bereits umgesetzt?
- 2) Auf welche Weise wird die Stadtverwaltung die Bürger über individuelle Möglichkeiten, sich auf einen möglichen Blackout vorzubereiten, informieren?
- 3) Für welchen Zeitraum wäre die Trinkwasserversorgung gesichert?
- 4) In welcher Form ist die Stadt generell auf länger anhaltende Stromausfälle vorbereitet?
- 5) Wie will die Stadtverwaltung die Bürger während eines Stromausfalls erreichen?
- 6) Welche Hilfsangebote sind vorgesehen/sollen vorgesehen werden?
- 7) Wo können Bürger bei Ausfall des Telefonnetzes eine Notfallmeldung absetzen?

9.2 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Artur Otto fragt nach dem Sachstand der Ampelanlage an der Kreuzung Taunusstraße/Saalburgstraße. Hier solle die Regelung der Fußgängerüberwege angepasst werden.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass mittlerweile die Zustimmung der Evangelischen Kirchengemeinde vorliegt, wonach die sog. „Trauerzug-Schaltung“ an der Ampelanlage nicht mehr benötigt wird. HessenMobil wurde jetzt darüber informiert, dass die Ampelanlage an diesem Fußgängerüberweg entfallen kann. Gleichzeitig wurde angefragt, welche Kosten für die Änderung der Ampelanlage bzw. der elektronischen Steuerung entstehen.

9.3 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Artur Otto fragt nach dem aktuellen Sachstand der ehemaligen Kreisstraße zwischen Anspach und Wehrheim. Hierzu liegen Informationen vor, wonach die Aufteilung bzw. die Markierung mit einem Fahrradsymbol auf der Kreisstraße unklar sei und zu Problemen der Verkehrsteilnehmer führe. Er bittet um Auskunft.

Bürgermeister Thomas Pauli teilt mit, dass bereits einige Gespräche mit den Beteiligten geführt wurden und eine entsprechende Vorlage für die nächste Sitzungsrunde in Arbeit sei.

9.4 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Birger Strutz fragt nach dem aktuellen Sachstand im Projekt „KOMPASS“. Wie ist der Stand der Dinge und wie ist das weitere Verfahren?

Bürgermeister Thomas Pauli berichtet, dass am 04.05.2020 die 1. Sicherheitskonferenz des KOMPASS-Projekts stattfinden werde und dazu die öffentlichen Beteiligten, u.a. die politischen Parteien, demnächst eingeladen werden. Die Ergebnisse der Befragungen vom Nikolausmarkt werden dort vorgestellt und im Plenum der Sicherheitskonferenz beraten.

9.5 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Kevin Kulp fragt, wie das weitere Vorgehen im Bereich der „Neuen Mitte“ aussehen soll. Der Förderantrag in das Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ sei bekanntlich nicht aufgenommen worden, er möchte wissen, wie es jetzt mit der Entwicklung des Bereichs weitergehen soll bzw. wie der Zeitplan dazu aussehe.

9.6 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Kevin Kulp kündigt für eine der nächsten Sitzungsstunden einen Antrag seiner Fraktion zum Thema „Städtische Plakatwände“ an. Diesen Antrag wolle er allgemein halten, denn es sei kein politisches Thema, sondern im Sinne der Wahlwerbung ein Thema, was alle Beteiligten betreffe. Er richtet vorab bereits an den Magistrat sowie an die anderen Fraktionen die Bitte, zu überlegen, welche aktuellen Standorte der Plakatwände getauscht werden können/sollen bzw. welche neuen Flächen möglich/denkbar wären.

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach



Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Allgemeines zum Beteiligungsbericht	5
2.1	Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde	5
2.2	Begriff der Beteiligung.....	5
2.3	Voraussetzungen einer Beteiligung.....	5
2.4	Ziele des Beteiligungsberichts	6
3.	Rechts- und Organisationsformen	7
3.1	Öffentlich-rechtlich	7
3.1.1	Regiebetrieb	7
3.1.4	Wasser- und Bodenverband	7
3.2	Privatrechtlich	8
3.2.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	8
4.	Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien	8
5.	Unterrichtungs- und Prüfungsrecht der Kommune	9
6.	Prüfung der Jahresabschlüsse	10
6.1	Gesellschaften	10
6.2	Eigenbetriebe	10
6.3	Gewinnabführung.....	11
7.	Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO	11
7.1	Grundlagen des Unternehmens	11
7.2	Bilanz und GuV	11
7.3	Unternehmensverlauf und –entwicklung	11
7.4	Kennzahlen und Controlling	12
8.	Begriffsbestimmungen im Einzelnen.....	12
9.	Kennzahlen	14
10.	Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick.....	16
10.1	Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis	17
10.1.1	Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	19
10.1.2	G+V 2018 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	20
10.1.3	Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	21
10.1.4	Aussichten/Chancen/Risiken	22
10.2	Wasserbeschaffungsverband Usingen	23
10.2.1	Bilanz 2018 des WBV Usingen	25

10.2.2	G+V 2018 des WBV Usingen	26
10.2.3	Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 des WBV Usingen	27
10.2.4	Aussichten/Chancen/Risiken	28
10.3	Abwasserverband Oberes Usatal	29
10.3.1	Bilanz 2018 des AWV Oberes Usatal	31
10.3.2	G+V 2018 des AWV Oberes Usatal	32
10.3.3	Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 des AWV Oberes Usatal	33
10.3.4	Aussichten/Chancen/Risiken	34
11.	Gesamtabschluss	35
12.	Weitere Träger- oder Mitgliedschaften	36
13.	Beteiligungscontrolling	37
14.	Impressum	38

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 die Möglichkeit eröffnen, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanzielle Situation und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks unserer einzelnen Beteiligungen zu machen.

Basis für die einzelne Darstellung der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2018.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Neu-Anspach mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt.

Zusätzlich sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach ergänzt worden.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über den Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Der Beteiligungsbericht wird öffentlich bekannt gegeben und im Rathaus zur Einsicht ausgelegt. Gerne können Sie ihn auch online unter: www.neu-anspach.de aufrufen.

Wir hoffen Ihnen einen informativen Überblick über das Beteiligungsmanagement der Stadt Neu-Anspach vermitteln zu können.

Neu-Anspach im Dezember 2019

Thomas Pauli
Bürgermeister

2. Allgemeines zum Beteiligungsbericht

2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien ausschlaggebend.

2.2 Begriff der Beteiligung

Gemäß § 271 Abs. 1 HGB versteht man unter Beteiligungen Anteile am Stammkapital an anderen Unternehmen. Diese sollen dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen dienen.

2.3 Voraussetzungen einer Beteiligung

Nach § 121 HGO darf sich die Kommune wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigungen nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Für Tätigkeiten, die vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, gilt die zuletzt genannte Einschränkung nicht.

Tätigkeiten zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, sowie Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung und zur Deckung des Eigenbedarfs, gelten nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechendem Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

2.4 Ziele des Beteiligungsberichts

Gemäß § 123 a HGO ist die Kommune verpflichtet jährlich einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach 2018 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Verbände und der Gesellschaften des Jahres 2018.

Dieser soll mindestens Angaben enthalten über:

1. Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Gemäß der gesetzlichen Vorschriften sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den Fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen.

Ziel ist es, sowohl der Stadtverordnetenversammlung als auch der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Gemeinde zu ermöglichen.

Die Einwohner der Gemeinde sind über das Vorliegen in geeigneter Form zu unterrichten und berechtigt den Beteiligungsbericht einzusehen.

Dementsprechend wird der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt sowie auf der Homepage der Stadt unter www.neu-anspach.de veröffentlicht.

3. Rechts- und Organisationsformen

3.1 Öffentlich-rechtlich

3.1.1 *Regiebetrieb*

Regiebetriebe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind organisatorisch, rechtlich, personell und haushaltsrechtlich Bestandteil der Stadtverwaltung und haben keine eigenen Organe. Sie sind Teil der städtischen Haushaltspläne/ Haushaltswirtschaft.

3.1.2 *Eigenbetrieb*

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigbG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebsatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbstständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

3.1.3 *Zweckverband*

Zweckverbände sind rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Mitglieder berechtigt bzw. verpflichtet sind. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Organe der Zweckverbände sind der Vorstand als Verwaltungsbehörde und die Versammlung als Beschlussgremium. Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sein. Die Mitglieder für die Versammlung werden durch die Gemeindevertretungen gewählt.

3.1.4 *Wasser- und Bodenverband*

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie verwalten sich auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und ihrer Satzung selbst. Wasser- und Bodenverbände können nur Aufgaben im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft, Bodenordnung und der Landwirtschaft übernehmen. Mitglieder können nicht nur Gebietskörperschaften, sondern auch andere natürliche und juristische Personen sein. Organe sind der Vorstand und die Versammlung.

3.2 Privatrechtlich

3.2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person und hat somit eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Geschäftsführung übernimmt die gesetzliche Vertretung der GmbH.

Die Gesellschafter haften mit ihren Einlagen, die in der Summe das Stammkapital ergeben. Die GmbH haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, nicht mit dem Vermögen der Gesellschafter selbst.

4. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Bürger an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstandes sind an die Weisungen des Gemeindevorstandes gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstandes jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstandes führt in den Gesellschaftsaufgaben den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

5. Unterrichts- und Prüfungsrecht der Kommune

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m. § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht,

1. das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen und Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersenden zu lassen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit einer Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung der Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und diese zum Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

6. Prüfung der Jahresabschlüsse

6.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

6.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung der Abschlussprüfer erfolgt gemäß § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 5 Nr. 11 EigbG i.V.m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder der Behandlung des Jahresverlustes.

Der Eigenbetrieb unterliegt neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe, sofern vorhanden, sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

6.3 Gewinnabführung

Die wirtschaftlichen Unternehmen einer Gemeinde sind nach § 121 HGO so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

Die Erträge eines Unternehmens sollen jedoch mindestens

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten decken,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglichen, die zum Vermögenserhalt des Unternehmens sowie für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielen.

Nach § 19 EigbG beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes. Der Jahresgewinn soll in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden.

7. Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe sowie die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH werden ab Punkt 10 des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gemäß § 123 a HGO wurden aufgegriffen und wie folgt umgesetzt:

7.1 Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzung nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

7.2 Bilanz und GuV

Die Tabellen geben die Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigen somit die Finanzlage der Unternehmen auf. Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

7.3 Unternehmensverlauf und –entwicklung

Die zu erwartende Entwicklung mit Chancen und Risiken der jeweiligen Unternehmen wird dort dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2018 und zu diesem Zeitpunkt geschätzten Entwicklungen für 2019.

7.4 Kennzahlen und Controlling

Die Kennzahlen aller Beteiligungen sind unter Punkt 13 aufgeführt.

8. Begriffsbestimmungen im Einzelnen

Abschreibungen:

Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird.

Aktiva:

Summe der Vermögensgegenstände.

Anlagevermögen:

Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die diesem langfristig dienen sollen (z. B. Gebäude, Fuhrpark usw.).

Aufwendungen:

Wertmäßiger (zahlungs- und nichtzahlungswirksamer) Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) innerhalb einer Periode.

Außerordentliches Ergebnis:

Besteht aus außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen, die im Einzelfall erheblich sind, wirtschaftlich andere Perioden betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen.

Betriebsergebnis:

Entspricht i.d.R. dem ordentlichen Ergebnis und zeigt auf, ob das Unternehmen auf seinem Aufgabengebiet erfolgreich war oder nicht.

Bilanz (Vermögens- und Finanzlage):

Sie ist zum Schluss jedes Geschäftsjahres zu erstellen und zeigt eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Eigenkapital:

Zusammenfassung aller eigenen Mittel eines Unternehmens, z. B. eingebrachtes Kapital von Gesellschaftern bzw. Eigentümern einer Unternehmung, Jahresgewinn oder -verlust des Vorjahres.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

Ist das Ergebnis aus der Verrechnung von Betriebs- und Finanzergebnis.

Ertrag:

Zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) einer Periode.

Finanzergebnis:

Erfasst die Salden der Beteiligungs- oder sonstigen Finanzvermögen eines Unternehmens.

Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragslage):

Dient der Ermittlung des Unternehmenserfolges, zeigt alle Erträge und Aufwendungen und die Zusammensetzung des Ergebnisses auf.

Gewinn-/Verlustvortrag:

Summe der Jahresergebnisse aus den Vorjahren.

Jahresergebnis:

Ist das Ergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis nach Berücksichtigung von Steuern.

Kredite:

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

Liquidität:

Fähigkeit des Unternehmens, den Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.

Passiva:

Summe der Finanzierungsmittel.

Rückstellungen:

Sind Verbindlichkeiten für Aufwendungen, die am Bilanzstichtag zwar ihrem Grunde nach feststehen, aber nicht in ihrer Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit (z. B. Pensionsrückstellungen, Prozesskosten). Sie dienen der periodengerechten Ermittlung des Jahresergebnisses.

Umlaufvermögen:

Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (insbesondere Vorräte, Forderungen, Bankguthaben und Kassenbestände).

Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die dem Grunde, der Fälligkeit und der Höhe nach sicher sind.

9. Kennzahlen

Kennzahlen sind ein Instrument der betriebswirtschaftlichen Analyse und dienen in erster Linie der Unterstützung der eigenen effizienten Betriebsführung. Sie sollen den Leser/innen eine grobe Beurteilung der Ergebnisse des jeweiligen Unternehmens ermöglichen. Kennzahlen sind nur bedingt als Vergleichswert zu anderen Betrieben verwendbar, da die Basiswerte und die Struktur der Unternehmen weitgehend identisch sein müssen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Anlagenintensität

$$\text{Anlagenintensität des Anlagevermögens} = \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen bilden das gesamte Anlagevermögen. Durch die oben genannte Kennzahl kann der Anteil der wesentlichen Vermögensposten am Gesamtvermögen (Bilanzsumme) erkannt werden. Daraus ersichtlich ist der wirtschaftliche Einsatz der Anlagegüter. Ist die Anlagenintensität hoch wird i.d.R. ein hoher Anteil von Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital verlangt.

Eigenkapitalquote

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Eigenkapitalquote gibt Aufschluss über Finanzierungsstruktur der Kommune und beurteilt die Kreditwürdigkeit. Hieran kann man sehen, welcher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel (historischer Besitz) finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger und sicherer ist das Unternehmen vor äußeren Einflüssen (z.B. Kapitalmarkt). Zumal Banken immer mehr dazu übergehen, die Eigenkapitalquote einer Kommune zu prüfen, bevor Kreditverträge angeboten werden. Haushaltsdefizite verringern das Eigenkapital.

Eigenkapitalrentabilität

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Eigenkapitalrentabilität (kurz: EKR, auch: Eigenkapitalrendite, Unternehmerrentabilität) dokumentiert, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat.

Verschuldungsgrad

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Je öfter Kredite aufgenommen werden, desto höher ist der Verschuldungsgrad. Allerdings ist es dann umso schwerer neue Kredite aufzunehmen und auch das Risiko steigt. Unternehmen empfiehlt man, dass das Fremdkapital maximal doppelt so hoch ist wie das Eigenkapital. Dies wird man in einer Kommune so nicht finden, dennoch sollte der Verschuldungsgrad nicht zu hoch sein. Das Fremdkapital definieren wir aus der Summe aller Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Umsatzrentabilität

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{ordentliches Betriebsergebnis} * 100}{\text{Umsatz}}$$

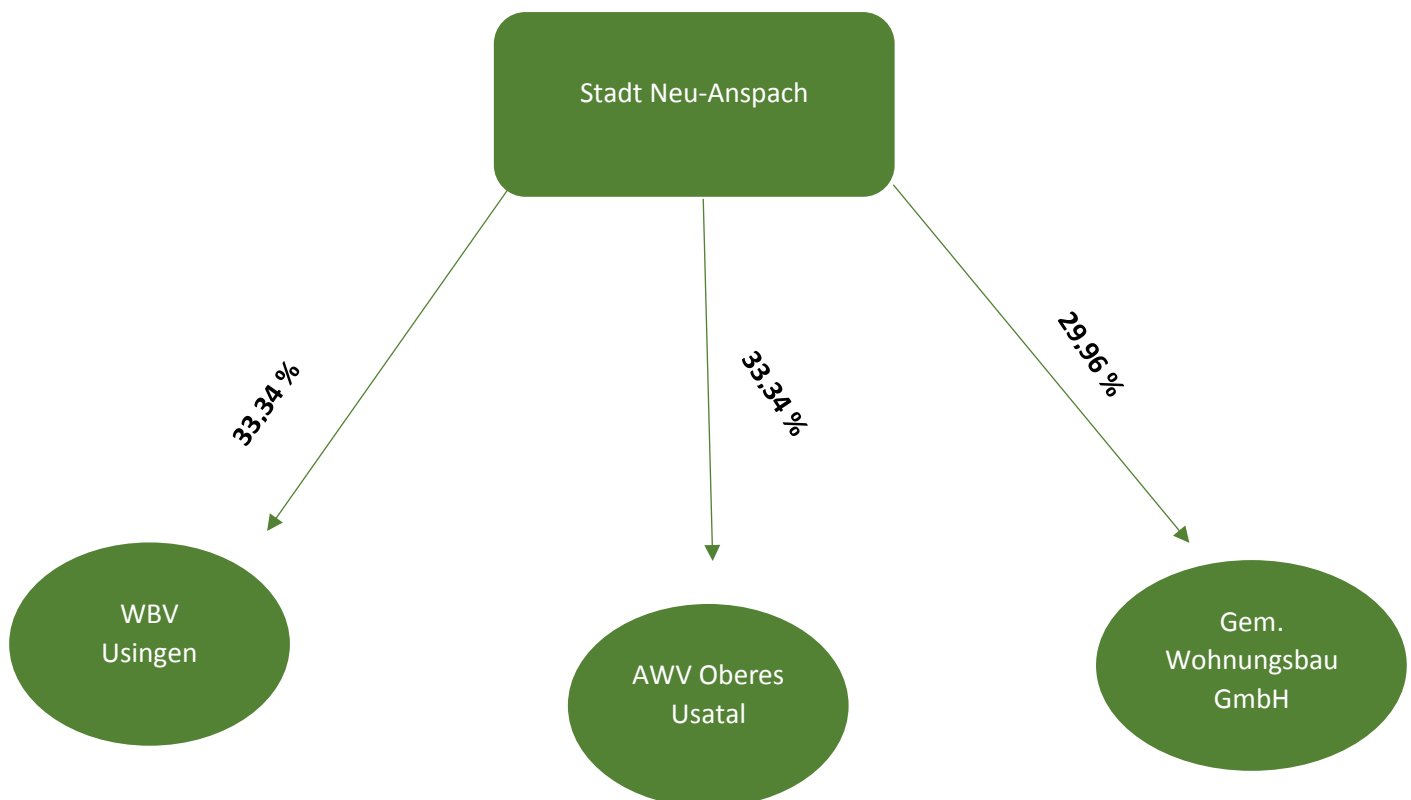
Die Umsatzrentabilität bzw. Umsatzrendite berechnet sich als Formel dadurch, dass der Gewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) durch den Umsatz dividiert wird.

Die in Prozent ausgedrückte Umsatzrentabilität ist ein Maßstab für die Effizienz eines Unternehmens, da sie das, was vom Umsatz nach Abzug der Aufwendungen übrig bleibt – den Gewinn – ins Verhältnis zu dem Umsatz setzt.

10. Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick

Die Stadt Neu-Anspach beteiligt sich an

- der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH mit 29,96 %
- Wasserbeschaffungsverband Usingen 33,34 %
- Abwasserverband Oberes Usatal 33,34 %



10.1 Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2018

Gründung:

1949

Anschrift:

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH
 Weilburger Str. 5
 61250 Usingen
 Telefon 06081-6883000
 Internet: www.wohnungsbau-usingen.de

Stammkapital:

966.689,33 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Hochtaunuskreis	200.221,90 €	20,71%
Stadt Usingen	62.121,96 €	6,43 %
Stadt Neu-Anspach	289.646,85 €	29,96 %
Gemeinde Grävenwiesbach	124.448,44 €	12,87 %
Gemeinde Schmitten	97.145,46 €	10,05 %
Gemeinde Weilrod	84.976,71 €	8,79 %
Gemeinde Wehrheim	83.995,03 €	8,69 %
Gemeinde Waldems	<u>20.809,58 €</u>	<u>2,15 %</u>
	963.365,93 €	99,65 %
Eigene Anteile	<u>3.323,40 €</u>	<u>0,35 %</u>
	966.689,33 €	100 %

Geschäftsführer:

Harald Seel, seit 01.03.2006 (hauptberuflich)
 Steffen Wernard, seit 01.05.1999 (nebenamtlich)
 Uwe Fink, seit 01.01.2013 (nebenamtlich)

Aufsichtsrat:

Ulrich Krebs, Vorsitzender	(Landrat des Hochtaunuskreises)
Thomas Pauli	(Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach)
Gerhard Liese	(Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Usingen)
Marcus Kinkel	(Bürgermeister der Gemeinde Schmitten)
Gregor Sommer	(Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim)
Markus Hies	(Bürgermeister der Gemeinde Waldems)
Götz Esser, Schriftführer	(Bürgermeister der Gemeinde Weilrod)
Roland Seel, stv. Vorsitzender	(Bürgermeister der Gemeinde Grävenwiesbach)

Prüfungsausschuss:

Bürgermeister Gregor Sommer
Bürgermeister Marcus Kinkel

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung dient als Zweck der Gesellschaft. Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Eigenheime und Eigentumswohnungen werden errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet.

Anfallende Aufgaben im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur können durch die Gesellschaft übernommen werden, Grundstücke können erworben, belastet und veräußert werden. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen können bereitgestellt werden. Sonstige Geschäfte dürfen durch die Gesellschaft betrieben werden, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienen.

10.1.1 Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Bilanz Aktiva	31.12.2018	31.12.2017
Sachanlagen		
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	19.718.835,93 €	19.065.265,64 €
Grundstücke mit anderen Bauten	495.672,20 €	522.699,20 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.513,90 €	50.265,30 €
Anlagen im Bau	1.246.779,59 €	1.008.850,65 €
Bauvorbereitungskosten	32.780,19 €	31.173,69 €
Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
Finanzanlagen		
Andere Finanzanlagen	300,00 €	300,00 €
Umlaufvermögen		
Unfertige Leistungen	1.377.052,09 €	1.353.275,78 €
Andere Vorräte	145.639,89 €	142.526,86 €
Forderungen u sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen a. Vermietung	73.082,24 €	49.104,22 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	6.465,50 €	2.643,32 €
Sonstige Vermögensgegenstände	65.685,44 €	26.804,21 €
Flüssige Mittel		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	500.658,35 €	406.963,00 €
Bilanzsumme	23.755.465,32 €	22.659.868,87 €

Bilanz Passiva	31.12.2018	31.12.2017
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	966.689,33 €	966.689,33 €
Nennbetrag eigene Anteile	- 3.323,40 €	-3.323,40 €
Gewinnrücklagen		
Gesellschaftsvertragl. Rücklagen	483.344,67 €	483.344,67 €
Bauerneuerungsrücklage	3.187.662,87 €	3.103.670,34 €
Andere Gewinnrücklagen	611.341,44 €	611.341,44 €
Jahresüberschuss	196.412,11 €	83.992,53 €
Rückstellung		
Sonstige Rückstellungen	60.330,00 €	56.810,00 €
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.128.012,16 €	15.235.921,70 €
Erhaltene Auszahlungen	1.731.835,94 €	1.656.964,27 €
Verbindlichkeiten aus Vermietung	120.357,48 €	17.194,18 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	210.956,65 €	399.690,11 €
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	8.816,61 €	2.204,84 €
Sonstige Verbindlichkeiten	2.658,33 €	0,00 €
Rechnungsabgrenzungsposten	50.371,13 €	45.368,86 €
Bilanzsumme	23.755.465,32 €	22.659.868,87 €

10.1.2 G+V 2018 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2018	31.12.2017
Umsatzerlöse		
aus der Hausbewirtschaftung	4.645.947,10 €	4.500.694,94 €
aus Betreuungstätigkeit	2.160,00 €	2.160,00 €
Erhöhung (i. Vj. Verminderung) des Bestandes an unfertigen Leistungen	23.776,31 €	19.705,35 €
Sonstige betriebliche Erträge	28.809,59 €	12.859,48 €
Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	- 2.912.843,40€	- 2.853.687,37 €
Rohergebnis	1.787.849,60 €	1.642.321,70 €
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	- 252.102,07 €	- 290.687,23 €
soziale Abgaben	- 72.729,81 €	- 81.1113,38 €
davon für Altersversorgung	(19.276,27 €)	(21.855,23 €)
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 606.097,59 €	- 536.566,06 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 256.036,47 €	- 260.339,42 €
Erträge aus Finanzanlagen	15,00 €	18,10 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	00,49 €	00,17 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 310.606,16 €	- 304.865,46 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	281.292,99 €	168.770,42 €
Sonstige Steuern	- 84.880,88 €	- 84.777,89 €
Jahresüberschuss	196.412,11 €	83.992,53 €

Regelungen über eine Gewinnabführung an die beteiligten Kommunen wurden entgegen der Vorgaben aus § 121 Abs. 8 HGO und § 19 Abs. 4 EigBG nicht getroffen. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und der umfangreichen Gewinnrücklagen in der Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau erscheint eine Gewinnabführung, mindestens in Höhe einer angemessenen Verzinsung, als sachgerecht.

10.1.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

	Finanzlage	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Jahresüberschuss	196,4	84,0	112,4
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	606,1	536,6	69,5
+	Zunahme der Rückstellungen	3,5	2,8	0,7
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-93,6	-23,8	-69,8
+	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind	1,3	188,0	-186,7
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 12,7	0,4	-12,3
+	Zinsaufwendungen/Zinserträge	310,6	304,9	5,7
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.011,6	1.092,9	-81,3
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	13,1	0,0	13,1
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.514,8	-2.661,4	1.146,6
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.501,7	-2.661,4	1.159,7
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	1.411,5	1.856,9	-445,4
-	Auszahlungen aus der planmäßigen Tilgung von Darlehen	-516,8	- 487,3	-29,5
-	Auszahlungen der außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen	-0,3	-1,0	0,7
+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	0,0	216,0	-216,0
-	Gezahlte Zinsen	- 310,6	- 304,9	-5,7
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	583,8	1.279,7	-695,9
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	93,7	- 288,8	382,5
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	407,0	695,8	-288,8
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	500,7	407,0	93,7
	Jahres-Cashflow	802,5	620,6	181,9

10.1.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Eventuell auftretende Risiken können mit der Geschäftsführung aufgrund der gut überschaubaren Größe des Unternehmens direkt kommuniziert werden.

Durch die ständigen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden weiterhin die Chancen einer guten und nachhaltigen Vermietbarkeit gesehen.

Nach dem bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2019 stellt sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wieder positiv dar, wobei weiterhin investiert wird.

Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung 2018 betragen 4.645.947,10 € und der Planansatz für 2019 beträgt 4.700.000,00 €.

Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen für 2018 von 2.912.843,40 € und einem Planansatz für 2019 von 2.980.000,00 €.

Ohne Bestandsveränderungen und dem Ansatz sonstiger betrieblicher Erträge von 2.000,00 € im Planansatz für 2019 wird ein Jahresüberschuss von ca. 109.760,00 € erwartet. Die Liquidität ist sichergestellt.

Das Risikomanagement obliegt einer zeitnahen Beobachtung.

Die Wohnungswechsel werden auch in Zukunft dazu genutzt, die Wohnungen grundlegend zu renovieren.

Die eingeschlagene Geschäftspolitik ist nach Einschätzungen der Geschäftsführung ohne erkennbare bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen fortzuführen.

Die Vermietungen der 6 Wohnungen in dem Sanierungsobjekt des denkmalgeschützten Hauses „Obergasse 25“ in Usingen (Beamtenhaus) wurden zum Spätsommer 2019 mit einem Mietpreis von 15,- €/m² abgeschlossen.

Der Beschluss des Aufsichtsrates in seiner Sitzung am 02.05.2019 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 48 Wohneinheiten und einer Tiefgarage in Bad Homburg v.d.H. hat erhebliche Auswirkungen innerhalb und auch in der Außenwirkung der Gesellschaft, da diese Neubaumaßnahme u. a. in ihrer Größe und Umfang bisher noch nicht zu verzeichnen war. Alleine der Finanzierungsumfang des Projektes wird sich zwischen 13 und 15 Mio. € bewegen. Auch werden während der Bauphase und nach Fertigstellung des Mehrfamilienhauses in Bad Homburg v.d.H. besondere, neu gelagerte und zusätzliche Aufgaben nicht zuletzt auch bei der Vermietung und der Verwaltung auf die Geschäftsführung und die Belegschaft der Gesellschaft zukommen.

Weitere Beschlüsse des Aufsichtsrates für Neubauten von Mehrfamilienhäusern werden mit Planungen von beauftragten Projektentwicklern und/oder Architekten umzusetzen sein, um diese danach zur endgültigen Entscheidung der Machbarkeit dem Aufsichtsrat vorzulegen.

10.2 Wasserbeschaffungsverband Usingen

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2018

Gründung:

1956

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen liegt darin, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser aus eigener Gewinnung und durch Fremdbezug zu beliefern. Außerdem hat der WBV Usingen unter Einbeziehung der vorhandenen Anlagen alle neuen notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und die notwendigen Wasserrechte sicherzustellen.

Stammkapital:

0,00 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

In der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wurde am 22.02.2016 die Auflösung des Stammkapitals zum 31.12.2015 beschlossen. Gemäß § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen hat jedes Mitglied bzw. jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Anteile sind daher gleichermaßen zwischen den drei Kommunen aufgeteilt.

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage dagegen wird gemäß § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen im Verhältnis der im betreffenden Jahr tatsächlich abgenommenen Jahreswassermengen der einzelnen Mitglieder berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2018 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	37,68 %
Stadt Neu-Anspach	36,08 %
Gemeinde Wehrheim	26,24 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Stellvertreter
Bürgermeister Gregor Sommer
Bürgermeister Thomas Pauli, Vorsteher

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Carmen Kandler (bis 18.07.2018) Conichta Salguero-Grau (ab 19.07.2018)
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Rainer Henrici Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

10.2.1 Bilanz 2018 des WBV Usingen

Bilanz Aktiva	31.12.2018	31.12.2017
Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	70.911,94 €	73.807,92 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	627.612,05 €	643.230,05 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	8.054.073,80 €	8.553.337,80 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	124.222,70 €	117.300,66 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	173.728,30 €	98.784,81 €
Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	38.071,33 €	44.802,56 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	51.428,84 €	54.626,55 €
2. Forderungen gegen Verbandsgemeinden	168.707,79 €	168.707,79 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	10.507,16 €	39.556,72 €
4. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	616.519,82 €	407.474,60 €
Rechnungsabgrenzungsposten	2.330,58 €	2.276,21 €
Summe Aktiva	9.938.114,31 €	10.203.905,67 €

Bilanz Passiva	31.12.2018	31.12.2017
Eigenkapital		
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	46.800,41 €	46.800,41 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.447.901,84 €	1.542.870,44 €
Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	64.625,00 €	56.450,00 €
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.095.658,47 €	8.194.802,14 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101.164,63 €	154.628,02 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	178.595,15 €	204.039,68 €
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.368,81 €	4.315,01 €
Summe Passiva	9.938.114,31 €	10.203.905,67 €

10.2.2 G+V 2018 des WBV Usingen

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2018	31.12.2017
Umsatzerlöse	2.888.739,73 €	2.806.541,05 €
sonstige betriebliche Erträge	96.480,70 €	105.467,66 €
Materialaufwand		
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 1.512.066,36 €	- 1.432.846,95 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 108.241,49 €	- 56.604,28 €
Personalaufwand		
I. Löhne und Gehälter	- 366.888,85 €	- 373.305,62 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 103.640,09 €	- 97.309,11 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 561.595,12 €	- 562.485,45 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 134.901,22 €	- 138.603,67 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 195.131,98 €	- 248.706,31 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.755,32 €	2.147,32 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	- 2.755,32 €	- 2.147,32 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00 €	0,00 €

10.2.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 des WBV Usingen

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	Finanzlage	2018	2017	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	562	562	0
+/. /.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	9	33	-24
	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-95	-95	0
	Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	39	-10	49
+/. /.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	-81	107	-188
+	Zinsaufwand	195	249	-54
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	629	846	-217
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	3	-3
./.	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-126	-345	219
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-126	-342	216
	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	0	0
	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-99	-490	391
	Gezahlte Zinsen	-195	-249	54
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-294	-739	445
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	209	-235	444
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	407	642	-235
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	616	407	209

10.2.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbandes

Fast alle Anlagen des Wasserbeschaffungsverbands Usingen sind in den vergangenen Jahren saniert und erneuert worden. Die Verträge für die Wasserlieferung und Abnahmemenge sind langfristig mit Hessenwasser abgeschlossen worden und bergen zurzeit keine erkennbaren Risiken in Bezug auf den Preis.

Die Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region vom Juli 2016 (erstellt durch die WRM Wasserversorgung Rhein-Main AG) hat für das Versorgungsgebiet Hintertaunus, welches den WBV Usingen, WBV Wilhelmsdorf und WBV Tenne umfasst, festgestellt, dass die qualitativen Gefährdungen als insgesamt relativ gering anzusehen sind. In Bezug auf die Einschränkungen der örtlichen Gewinnungsanlagen in Trockenphasen ist im Versorgungsgebiet des WBV Usingen ein weitgehender Ausgleich über einen Verbund sichergestellt. Die Versorgung im Hintertaunus ist damit insgesamt als gesichert anzusehen, auch wenn in einzelnen Ortsteilen in Trockenperioden zeitweise Versorgungsengpässe auftreten können. Um auch diese Engpässe auszuschließen wurde in 2018 eine Verbindungsleitung zwischen dem WBV Usingen und dem WBV Wilhelmsdorf in Betrieb genommen. Um auch in künftigen Trockenphasen (Sommer 2018) genug Trinkwasser verteilen zu können, hat der WBV Usingen begonnen, nach weiteren Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung zu suchen. Es wird nach Möglichkeiten zur Regenerierung alter Anlagen sowie nach neuen „Quellen“ gesucht.

Ein Trinkwasserversorger wie der Wasserbeschaffungsverband Usingen hebt sich mit seinem Medium Trinkwasser ab, es ist das „Lebensmittel Nr. 1“, ein Produkt von besonderem Wert. Vor dem Anspruch der Bereitstellung einer hohen Verfügbarkeit steht der hohe Qualitätsanspruch an das Produkt selbst. Neben sensorischen und chemischen Qualitätsvorgaben, sind insbesondere die sehr sensiblen hygienischen Qualitätsvorgaben zu erfüllen. Hierdurch bekommt das Medium Trinkwasser ein Alleinstellungsmerkmal zu allen anderen leistungs- bzw. kabelgebundenen Produkten. Der Qualitätsanspruch erstreckt sich von der Gewinnung über die Aufbereitung und den Transport bis zur Übergabe bei den Kunden. Jeder Prozess, insbesondere der Prozess der Bauausführung, muss mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden. Qualitätseinbußen können mittel- und unmittelbar eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zur Folge haben. Für das Produkt Trinkwasser geben maßgeblich die DIN2000 und die Trinkwasserverordnung dem Trinkwasserversorger den Mindestqualitätsstandard vor. Interne Kontrolluntersuchungen sichern zu den vorgeschriebenen externen Qualitätsuntersuchungen die Produktqualität zusätzlich ab.

Für das Geschäftsjahr 2018 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken nicht zu erwarten.

Die geforderten Verbandsumlagen an die Verbandsmitglieder erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

10.3 Abwasserverband Oberes Usatal

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2018

Gründung:

1963

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Abwasserverbandes Oberes Usatal ist das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten und zu behandeln. Außerdem hat der AWV Oberes Usatal zu diesem Zwecke die Verbandsanlagen (Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen) zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Stammkapital:

wurde bisher noch nicht festgesetzt.

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Stellvertreter
Bürgermeister Thomas Pauli, Vorsteher
Bürgermeister Gregor Sommer

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird gemäß § 24 der Satzung des Abwasserverbandes Oberes Usatal im Verhältnis der Einwohner und unter Berücksichtigung der kläranlagenbedeutsamen

Schmutzfracht der Abwässer der einzelnen Einleiter berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2018 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	49,92 %
Stadt Neu-Anspach	43,67 %
Gemeinde Wehrheim	6,41 %

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Carmen Kandler (bis 19.07.2018) Conchita Salguero-Grau (ab 20.07.2018)
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Rainer Henrici Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich hierbei um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2.

10.3.1 Bilanz 2018 des AWV Oberes Usatal

Bilanz Aktiva	31.12.2018	31.12.2017
Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	32.465,02 €	32.441,53 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	225.779,95 €	171.856,08 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	7.118.922,79 €	7.837.244,32 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	181.163,83 €	219.118,79 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.327.918,36 €	1.070.177,72 €
Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.941,24 €	20.502,51 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.754,97 €	34.942,66 €
2. Forderungen gegenüber Verbandsgemeinden	0,00 €	0,00 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.124,10 €	1.100,00 €
4. Schecks, Kassenbestand u. Bankguthaben	911.505,39 €	1.264.672,20 €
Rechnungsabgrenzungsposten	3.338,49 €	3.287,31 €
Summe Aktiva	9.839.914,14 €	10.655.343,12 €

Bilanz Passiva	31.12.2018	31.12.2017
Eigenkapital		
I. Kapitalrücklage	2.511.377,02 €	2.311.030,29 €
II. Gewinn/Verlust		
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	1.130.210,15 €	1.130.210,15 €
III. Jahresgewinn	0,00 €	200.346,73 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.259.871,37 €	1.635.593,76 €
Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	79.380,00 €	70.260,00 €
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.651.468,27 €	4.992.002,28 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.745,33 €	95.749,00 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	127.407,11 €	179.180,26 €
4. sonstige Verbindlichkeiten	14.454,89 €	40.970,65 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €
Summe Passiva	9.838.914,14 €	10.655.343,12 €

10.3.2 G+V 2018 des AWV Oberes Usatal

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2018	31.12.2017
Umsatzerlöse	2.346.588,40 €	2.191.006,07 €
sonstige betriebliche Erträge	394.420,79 €	594.731,27 €
Materialaufwand		
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 357.645,63 €	- 339.598,48 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 430.251,98 €	- 361.546,28 €
Personalaufwand		
I. Löhne und Gehälter	- 574.625,96 €	- 543.467,48 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 158.161,53 €	- 137.747,80 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 960.289,02 €	- 867.062,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 159.804,57 €	- 184.197,30 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 98.788,69 €	- 150.569,62 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.441,81 €	201.458,38 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	- 1.441,81 €	- 1.201,65 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0.00 €	200.346,73 €

10.3.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 des AWV Oberes Usatal

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	Finanzlage	2018	2017	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0	200	-200
+/. /.	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	960	864	96
+/. /.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	9	47	-38
./.	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-376	-375	-1
././+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1	-168	169
././+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	19	14	5
+/. /.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	-109	178	-287
+	Zinsaufwand	99	151	-52
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	603	911	-308
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	212	-212
./.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	515	830	-315
./.	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	2	4	-2
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-517	-622	105
./.	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	340	275	65
./.	Gezahlte Zinsen	99	151	-52
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-439	-426	-13
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-353	-137	-216
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.265	1.402	-137
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	912	1.265	-353

10.3.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen des Verbandes

Die technischen Anforderungen an die Abwasserreinigung sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, somit ist die Abwasserreinigung zu einer umfassenden, vielsichtigen und anspruchsvollen Umweltaufgabe geworden. Um sie langfristig zu meistern, waren und sind beträchtliche Investitionen in die Instandhaltung, Sanierung und Neuerrichtung von Kanalisationssystemen und Kläranlagen erforderlich.

Aufgrund der zukünftigen Anforderungen bzgl. der Phosphorgrenzwerte sowie der zu erwartenden Anforderungen bzgl. der Elimination von sogenannten Spurstoffen muss vor allem in den kommenden Jahren geplant werden, inwieweit die Umsetzung erfolgen kann. Hierzu wurde eine Machbarkeitsstudie vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die evtl. Realisierung einer 4. Reinigungsstufe für die Spurenstoffelimination im Bereich der Kläranlage möglich wäre. Weiterhin wurde im Rahmen der Studie festgestellt, dass in den vergangenen Jahren die Optimierungsmöglichkeiten bzgl. der klassischen Phosphorelimination durch chemische Fällung weitgehend ausgeschöpft wurden. Insofern ist davon auszugehen, dass auch hinsichtlich der zukünftigen zu erwartenden reduzierten Überwachungswerte u. a. für den Parameter Phosphor, konventionelle Verfahren nicht mehr ausreichend sind, um diese Werte einhalten zu können. Aus diesem Grund müssen im Rahmen evtl. Optimierungs- und Erweiterungskonzeptionen sowohl die Spurenelemente wie auch die Phosphorelimination gemeinsam betrachtet werden.

Dies bedeutet für den Abwasserverband höhere Betriebskosten sowie Investitionen.

Der Abwasserverband trägt in hohem Maße durch die Investitionen zum Umweltschutz und der Gewässerreinigung bei. Durch ständige amtliche Überwachung und die Eigenkontrolle durch das Labor der Kläranlage wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die festgelegten Grenzwerte im Ablauf eingehalten werden.

Für das Geschäftsjahr 2018 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken daher nicht zu erwarten. Die geforderten Verbandsumlagen von den Verbandsmitgliedern erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

11. Gesamtabschluss

Im Hinblick auf den gemäß § 112 Abs. 5 HGO seit 2015 aufzustellenden Gesamtabschluss soll bereits im Vorfeld geprüft werden, ob und inwiefern ein Gesamtabschluss erforderlich ist.

Gemäß § 53 HGO sind die Jahresabschlüsse der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen nicht mehr als 20 % der Bilanz der Stadt ausmachen.

Die Höhe der Bilanzsumme der jeweiligen Aufgabenträger wurde vom hessischen Ministerium des Inneren und für Sport am 07.07.2015 festgeschrieben. Demnach ist der mit Bilanzsumme des Aufgabenträgers der auf die Gemeinde entfallende Anteil an der Bilanzsumme gemeint.

Aufstellung für das Jahr 2018:

Bilanzsumme	Beteiligungs- quote	anteilige Bilanzsumme	Summen	Anteil
Stadt Neu-Anspach			98.814.054,77 €	100%
Gemeinnützige				
Wohnungsbau	29,96%	7.117.137,41 €		
WBV Usingen	33,34%	3.313.367,31 €		
AWV Oberes Usatal	33,34%	3.280.293,97 €		
			10.710.798,69 €	10,84 %

Ein Gesamtabschluss ist aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten nicht erforderlich. Alle Beteiligungen, wie man aus der oben aufgelisteten Aufstellung sehen kann, sind von nachrangiger Bedeutung.

Der Beteiligungsbericht wird für die zukünftigen Jahre mit den Bilanzsummen erneut zusammengestellt und aufgeführt. Die Prüfung, ob ein Gesamtabschluss erforderlich ist, wird erneut vorgenommen.

12. Weitere Träger- oder Mitgliedschaften

Folgende Darstellung zeigt weitere Träger- oder Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach:

Name	Stimmrechtsanteil in %
Ekom21 – KGRZ Hessen	0,219
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,24
Hessischer Städtetag	0,53
Wirtschaftsförderung Region Frankfurt/Rhein-Main e.V.	0,55
Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main	1,075
Verkehrsverband Hochtaunus	3,11
Taunus Touristik Service e.V.	3,33
Volkshochschule und Musikschule Volksbildungskreis Bad Homburg e.V.	4,0
Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Usingen	14,28

13. Beteiligungscontrolling

Eckdaten der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anteil der Stadt am Kapital	Anlagevermögen in €	Eigenkapital in €	Fremdkapital in €	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Jahresergebnis nach Steuer in €
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	29,96 %	21.568.881,81	5.442.127,02	16.128.012,16	23.755.465,32	4.648.107,10	196.412,11
WBV Usingen	33,34 %	9.050.548,79	46.800,41	8.378.787,06	9.938.114,31	2.88.739,73	0,00
AWV Oberes Usatal	33,34 %	8.886.249,95	3.641.587,17	4.858.075,60	9.838.914,14	2.346.588,40	0,00

Kennzahlen der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anlagenintensität	Eigenkapitalrentabilität	Eigenkapitalquote	Verschuldungsgrad	Umsatzrentabilität
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	90,87 %	3,61 %	22,91 %	296,36 %	4,23 %
WBV Usingen	91,07 %	-	0,47 %	17.903 %	-
AWV Oberes Usatal	90,32 %	-	37,01 %	133,41 %	-

14. Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
Tel.: 06081 10 25 0
Internet: www.neu-anspach.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Finanzwesen
Herr Sebastian Knull
Tel.: 06081 10 24 1030
Mail: knull@usingen.de



**Entwicklungsplan für die Kindertagesbetreuung
der Stadt Hofheim am Taunus**

für die Jahre 2017 / 2018 bis 2021 / 2022

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	5
1 RECHTSANSPRÜCHE AUF KINDERBETREUUNGSPLÄTZE	6
1.1 Rechtsanspruch auf eine Betreuung für unter Dreijährige ab dem Jahr 2013 – Ausbauplanung im Main-Taunus-Kreis	6
2 BEDARFSPLANUNG AN PLÄTZEN FÜR UNTER DREIJÄHRIGE (U3-PLÄTZE).....	7
2.1 Krippengruppenplätze / Plätze für unter Dreijährige.....	7
2.2 Angebot an Tagespflegeplätzen in Hofheim am Taunus	8
2.3 Möglichkeit der Umwandlung von Kindergartenplätzen in Plätze für unter Dreijährige	9
3 RECHTSANSPRUCH AUF EINEN KINDERGARTENPLATZ AB DEM 3. GEBURTSTAG	9
4 RECHTSANSPRUCH AUF BETREUUNG FÜR GRUNDSCHULKINDER/ GANZTAGSSCHULPROGRAMM DES LANDES HESSEN	11
4.1 Landesprogramm: Pakt für den Nachmittag	11
5 AUFTRAG DER KINDERTAGESSTÄTTE VON 0 BIS 12 JAHREN	13
5.1 Anmeldeverfahren in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Hofheim am Taunus.....	13
6 HESSISCHES KINDERFÖRDERUNGSGESETZ	14
7 FINANZIERUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN, HORTE, KRIPPENGRUPPEN UND BETREUUNGSANGEBOTE IN HOFHEIM AM TAUNUS	15
7.1 Entwicklung des Zuschussbedarfs für Kinderbetreuungseinrichtungen	18

8	SPRACHFÖRDERUNG IN HOFHEIMER KINDERTAGESSTÄTTEN FÜR HERKUNFTSBENACHTEILIGTE KINDER	18
9	KINDER AUS FLÜCHTLINGSFAMILIEN.....	19
10	KINDERGARTENKINDER MIT FÖRDERBEDARF IN DER DEUTSCHEN SPRACHE.....	19
11	FORTBILDUNGSANGEBOTE FÜR BESCHÄFTIGTE IN HOFHEIMER KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN	20
12	ENTWICKLUNG DES BEDARFS AN KINDERBETREUUNGSPLÄTZEN	22
	Wohnbevölkerung (Zuzüge und Wegzüge) in Hofheim am Taunus im Zeitraum vom 30.06.2003 bis zum 31.12.2017	23
12.1.1	Altersstruktur in Hofheim gesamt.....	24
12.1.2	Altersstruktur in der Kernstadt Hofheim	26
12.1.3	Altersstruktur in Hofheim Marxheim	28
12.1.4	Altersstruktur in Hofheim Lorsbach	30
12.1.5	Altersstruktur in Hofheim Wildsachsen	32
12.1.6	Altersstruktur in Hofheim Wallau	34
12.1.7	Altersstruktur in Hofheim Langenhain.....	36
12.1.8	Altersstruktur in Hofheim Diedenbergen	38
12.2	Angebot an Plätzen für unter Dreijährige in Hofheim am Taunus	42
12.2.1	Gesamtübersicht über fehlende Plätze (-) für unter Dreijährige in Hofheim am Taunus/Bedarf 2015/2016– 2019/2020	44
12.2.2	Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Schulbezirk – Pestalozzischule.....	45
12.2.3	Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Schulbezirk - Steinbergerschule.....	46
12.2.4	Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Schulbezirk - Heiligenstockschule.....	47
12.2.5	Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Schulbezirk - Marxheimer Schule	48
12.2.6	Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Schulbezirk - Lorsbach	49
12.2.7	Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Wildsachsen	50
12.2.8	Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Schulbezirk - Wallau	51
12.2.9	Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Langenhain	52
12.2.10	Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Diedenbergen.....	53
13	FESTLEGUNG DER BEDARFSZAHLEN DER KINDER IM KINDERGARTENALTER.....	54

13.1	Mittagsversorgung (2/3 Plätze) und Ganztagsplätze in Kindertagesstätten	54
13.2	Angebote aller Kindergartenplätze in Hofheim am Taunus	55
13.3	Bedarfsberechnung Kindergartenplätze.....	56
13.3.1	Bedarf Kindergartenplätze Schulbezirke Pestalozzischule und Steinbergschule.....	56
13.3.2	Bedarf Kindergartenplätze: Schulbezirke Heiligenstockschule und Marxheimer Schule	58
13.3.3	Bedarf Kindergartenplätze Wildsachsen:	60
13.3.4	Bedarf Kindergartenplätze Lorsbach:	62
13.3.5	Bedarf Kindergartenplätze Wallau:	64
13.3.6	Bedarf Kindergartenplätze Langenhain:	66
13.3.7	Bedarf Kindergartenplätze Diedenbergen:	68
13.3.8	Gesamtübersicht Kindertagesstättenplätze Bedarf 2017/2018 – 2021/2022.....	70
13.4	Zur Belegung freie Kindergartenplätze in Hofheim	71
13.4.1	Freie bzw. fehlende (-) Plätze mit Berücksichtigung einer durchschnittlichen Anzahl von Kindern mit Integrationsbedarf	71
13.4.2	Überangebot bzw. nachstehender Fehlbedarf von Kindergartenplätzen unter Berücksichtigung von Integrationsmaßnahmen	72
14	GRUNDSÄTZLICHES ZUM BEDARF AN BETREUUNGSPLÄTZEN FÜR GRUNDSCHULKINDER.....	73
14.1	Kinderhorte	73
15	HOFHEIMER BETREUUNGSOFFENSIVE AN DEN 8 GRUNDSCHULEN	73
15.1	Bedarfsplanung für die Betreuung von Grundschulkindern	74
15.2	Gesamtübersicht betreuter Grundschul Kinder Bedarf 2017/2018 – 2021/2022	84
15.3	Freie Plätze bzw. Fehlbedarf (-) an Plätzen in Betreuungsangeboten/Horten bei einem Bedarf von 70%	84
16	MAßNAHMENPLANUNG	85
16.1	Maßnahmenplanung zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs und des bedarfsgerechten Ausbaus von Betreuungsangeboten für unter Dreijährige	85

16.2	Maßnahmenplanung zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz der über Dreijährigen bis zur Einschulung	86
16.3	Maßnahmenplanung zur Schaffung von Ganztagsangeboten an Hofheimer Grundschulen.....	87
17	AUSBLICK	89

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 23.01.1991 den Magistrat beauftragt, einen jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplan für die Kindertagesbetreuung zu erstellen.

Dieser Plan soll für den Zeitraum von jeweils fünf Jahren den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen ermitteln.

Große Veränderungen ergeben sich seit 01.01.2014 durch die neuen Regelungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes. An die Neufassung dieses Gesetzes sind bei Eltern, Fachkräften, Trägern und Politikern viele Hoffnungen geknüpft worden, aber es sind auch Befürchtungen entstanden. Erst in den nächsten Jahren wird sich sagen lassen, welche dieser Hoffnungen erfüllt wurden, bzw. welche Befürchtungen sich bewahrheitet haben.

Große Auswirkung auf die Planung von Kindertagesstättenplätzen und die dafür notwendigen Finanzmittel hat § 28 im HKJGB (**Kostenausgleich**). Mit dieser gesetzlichen Vorgabe wird die Wahlfreiheit von Eltern nach einem Kinderbetreuungsplatz auch außerhalb der Heimatgemeinde umgesetzt. Die in den Jahren gemachten Erfahrungen zeigen, dass durch diese Gesetzesvorgabe die Auswahlmöglichkeit der Eltern ausgeweitet wurde, aber die Planung der Kommunen erschwert.

Seit Dezember 2007 liegt der Hessische **Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen**, „**Bildung von Anfang an**“ vor.

Alle Hofheimer Kindertagesstätten arbeiten nach den Zielsetzungen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans, was sich u.a. in der Moderierung gelingender Übergänge des Kindes zwischen den Institutionen wie Kita und Schule, aber auch Familie, Krippe, Tagespflege und Kita zeigt. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften wird überwiegend umgesetzt.

Inhaltliche Impulse aus Fortbildungsangeboten zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan werden in Anspruch genommen, für die Praxis reflektiert und passend übertragen.

Mit der vorliegenden 19. Fortschreibung wird der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan unter Berücksichtigung der neuesten Daten der Einwohnerstatistik vom **30.04.2016** aktualisiert.

Dieser Plan wurde im Frühjahr 2016 erstellt, als bereits viele Flüchtlinge neu in Hofheim angekommen sind. Die Versorgung der Kinder mit Betreuungsplätzen wird uns vor große Herausforderungen stellen, die wir nur gemeinsam mit allen Trägern bewältigen können.

Dieser Plan wird nach Beschlussfassung auf die Homepage der Stadt Hofheim gestellt. Die Angebotsveränderungen der Kindertagesstätten werden, soweit uns diese bekannt sind, ständig eingearbeitet.

www.hofheim.de/Lebenslagen/JungeFamilien/Kinderbetreuung

An dieser Stelle bedankt sich das städtische Team Kindertagesstätten und offene Angebote für Kinder bei allen Kolleginnen und Kollegen in allen Hofheimer Kinderbetreuungseinrichtungen herzlich für die gute Zusammenarbeit, aktuell bei der Erstellung dieses Kindertagesstätten-Entwicklungsplans.

1 Rechtsansprüche auf Kinderbetreuungsplätze

1.1 Rechtsanspruch auf eine Betreuung für unter Dreijährige ab dem Jahr 2013 – Ausbauplanung im Main-Taunus-Kreis

Der Gesetzgeber sagt in § 24 SGB VIII:

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kinder-tagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kinder-tagespflege gefördert werden.

Die Planung von U3-Plätzen erfolgt analog der Kindertagesstättenbedarfsplanung über Bedarfquoten. Als Besonderheit im Krippenbereich (U3-Bereich) ist festzuhalten, dass der über die Bedarfsquoten ermittelte Platzbedarf nicht ausschließlich in Kindertageseinrichtungen umgesetzt wird, sondern als alternative Betreuungsform die Tagespflege mit herangezogen wird.

Anders als im Kindergartenalter über drei Jahren, wird bei den unter Dreijährigen nicht für alle Kinder ein Betreuungsplatz nachgefragt. Der Bedarf schwankt je nach Wohnort und Lebenssituation der Eltern erheblich.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus hat als Ausbauplanung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Hofheim am Taunus nach § 24 a SGB VIII, folgendes beschlossen:

- **2013 – 39% Versorgungsquote für unter Dreijährige**
- **2014 – 41% Versorgungsquote für unter Dreijährige**
- **2015 - 43% Versorgungsquote für unter Dreijährige**

Mittelfristig wird eine Versorgungsquote von 50% angestrebt.

Sollte sich abzeichnen, dass der Bedarf über der angestrebten Versorgungsquote von 50% liegt, wird die Stadtverordnetenversammlung informiert.

2 Bedarfsplanung an Plätzen für unter Dreijährige (U3-Plätze)

Eine steigende Anzahl von Eltern benötigt für ihre Kinder bereits um den 1. Geburtstag des Kindes bis zum Kindergartenalter einen Betreuungsplatz. Die Gremien der Stadt Hofheim am Taunus sowie der Main-Taunus-Kreis haben zur Umsetzung der Versorgungsquoten die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots stehen drei verschiedene Platzangebote für unter Dreijährige zur Verfügung:

- **Tagespflegeplätze**
- **Plätze in reinen Krippengruppen**
- **Plätze in altersstufenübergreifenden Gruppen**

Die Anzahl der Plätze, die von unter Dreijährigen in einer Gruppe genutzt werden, verändert sich jeden Monat, je nach der aktuellen Altersstruktur der Kinder.

2.1 Krippengruppenplätze / Plätze für unter Dreijährige

In reinen Krippengruppen werden Kleinkinder oft vom ersten, manchmal je nach Bedarf auch früher, bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betreut und gefördert. Krippengruppen sind Einrichtungen der Jugendhilfe und bedürfen, wie alle Kindertagesstätten, einer Betriebsgenehmigung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit.

In den vergangenen Jahren ist der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von 0 – 3 Jahren kontinuierlich durch Veränderungen der Lebenssituationen von Familien gestiegen.

In altersstufenübergreifenden Gruppen werden Kinder verschiedener Altersstufen gemeinsam betreut. Wichtig ist, dass für Kinder jeder Altersstufe in einer solchen Gruppe Spiel- bzw. Fördergruppen von Kindern entstehen können.

Seit 2013 findet regelmäßig ein Arbeitskreis Hofheimer ErzieherInnen statt. Die pädagogische Fachberatung der Stadt Hofheim moderiert diesen Arbeitskreis, die dem kollegialen Austausch untereinander und der Erarbeitung sowie Vertiefung fachlicher Themen dienen.

2.2 Angebot an Tagespflegeplätzen in Hofheim am Taunus

Kindertagespflege ist der Kindertagesstätte rechtlich gleichrangig und hat wie diese eine familienergänzende pädagogische Funktion mit einem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. (§§ 22-26 und 43 SGB VIII; §§ 29-34, Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch).

In Hofheim werden Tagespflegepersonen durch das Amt für Jugend, Schulen und Kultur des Main-Taunus-Kreises qualifiziert und an interessierte Eltern vermittelt. Die Pflicht zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen ist im § 43 SGB VIII geregelt. Eine Pflegeerlaubnis wird dann benötigt, wenn Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung,
- länger als drei Monate,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt,
- mit finanzieller Förderung des Main-Taunus-Kreises, des Landes Hessen und des Bundes betreut werden.

An der Kindertagespflege Interessierte können sich zunächst für ein Informationsgespräch bei der Fachberaterin im Fachdienst für Tagespflege des Main-Taunus-Kreises unter 06192/2011513 oder lisa.schubert@mtk.org melden.

Im Anschluss ist eine Bewerbung als Tagespflegeperson möglich.

Dazu werden benötigt:

- Bewerbungsbogen für Tagespflegepersonen
- Lebenslauf
- Zeugnisse zum Schulabschluss und der Berufsausbildung
- amtsärztliche Bescheinigung und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (für die Tagespflegeperson und alle Haushaltsangehörigen)
- bei ausländischen Bewerbern eine Kopie Ihrer Aufenthaltsgenehmigung und der damit verbundenen Erlaubnis der Erwerbstätigkeit

Verpflichtende Veranstaltungen der Qualifizierung sind:

- Grundkurs Erste Hilfe am Kleinkind
- Grundqualifizierung für die Tagesbetreuung mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten

Bei einem Hausbesuch der Mitarbeiterinnen des Main-Taunus-Kreises werden die Motivation für die Tätigkeit und die Gegebenheiten vor Ort geklärt. Es wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern gegeben sind. Sind alle Kriterien erfüllt, erhalten die Tagespflegepersonen nach Abschluss der Qualifizierung eine Pflegeerlaubnis und können in der Tagesbetreuung arbeiten. Maximal kann eine Tagespflegeperson mit Genehmigung des Jugendamtes fünf Kinder betreuen. Diese Plätze werden nicht nur von Erziehungsberechtigten mit Kindern unter drei Jahren in Anspruch genommen, sondern auch von Erziehungsberechtigten mit älteren Kindern morgens vor, und nachmittags/abends, nach den Kindertagesstätten-Öffnungszeiten bzw. vor und nach den Betreuungsangeboten an den Schulen.

Auch wenn zertifizierte Tagespflegepersonen häufig eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von maximal fünf Kinder erhalten, wird die volle Platzkapazität in der Regel nur von wenigen, meist in Kooperation mit KollegInnen tätigen Tagespflegepersonen, ausgeschöpft. Dadurch entsteht rechnerisch ein Überangebot an Tagespflegeplätzen. Aufgrund einer wünschenswerten Entscheidungsvielfalt für Eltern hinsichtlich Kosten, Erreichbarkeit und Kongruenz in pädagogischen und persönlichen Prioritäten, ist dieser zahlenmäßige Überhang unbedingt notwendig.

Eine Liste mit zertifizierten Tagespflegepersonen ist auf der Internetseite des Amtes für Jugend, Schulen und Sport des Main-Taunus-Kreises einsehbar und wird ständig aktualisiert.

(www.mtk.org.de) Interessierte Tagespflegepersonen und Eltern erhalten fachliche und persönliche Beratung beim Fachdienst für Tagespflege.

Alle in der Liste aufgeführten Tagespflegepersonen haben eine Grundqualifizierung für Kindertagespflege absolviert. Detaillierte Angaben zur Ausbildung, Qualifikation und Betreuungsangebot sind bei der jeweiligen Tagespflegestelle zu erfragen. Im Main-Taunus-Kreis ansässige Eltern und ihr Kind (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) erhalten aufgrund eines berufs- oder ausbildungsbedingten Betreuungsbedarfs unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Zuschüsse für Tagespflege.

Seit 2012 treffen sich Leitungskräfte und pädagogische Fachkräfte einiger Hofheimer Kindertagesstätten regelmäßig mit Tagespflegekräften, die in ihrem Einzugsgebiet tätig sind.

Ziele sind Kooperation der beiden Betreuungsformen hinsichtlich der Moderierung und Gestaltung von Übergängen zwischen Tagespflege und Krippe bzw. Tagespflege und Kindergarten sowie Konsistenz in den pädagogischen Bildungs- und Erziehungszielen. Außerdem findet ein Austausch zu den Möglichkeiten gegenseitiger Betreuungsergänzung statt.

2.3 Möglichkeit der Umwandlung von Kindergartenplätzen in Plätze für unter Dreijährige

Durch das Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes zum 01.01.2014 und der darin genannten Rahmenbetriebslaubnissen, ist eine Umwandlung von Ü3-Plätzen zugunsten von Kindern unter drei Jahren weiter erleichtert worden. Allerdings müssen die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen gegeben sein und je nach Alter der Kinder variiert die Anzahl der Kinder, die in die Gruppe aufgenommen werden können. Dies wurde bereits in einigen Einrichtungen (z.B. Arche Wallau, Drehpunkt, Römerlager, Spatzennest Marxheim, Freche Spatzen, Hofheim) umgesetzt.

3 Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem 3. Geburtstag

Der Landesgesetzgeber hat im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) den Städten und Gemeinden in § 30 Abs. 1 und 2 eine eigene Verantwortung übertragen. So soll der Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ermittelt werden. Es ist eine Bedarfsentwicklung und Maßnahmenplanung zu beschreiben. Davon unbeschadet bleibt eine Gesamtverantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers (Main-Taunus-Kreis).

Im Zweiten Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 01.01.1996 ist festgelegt, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat.

In § 24 KJHG heißt es zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz:

„Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.“

Durch die geplante Erweiterung des Bambini-Programms durch das Land Hessen (beitragsfreier Vormittagsplatz), der zum neuen Kindergartenjahr 2018/2019 umgesetzt werden soll, wird die Nachfrage nach Ganztagsplätzen, auch sofort zum 3. Geburtstag weiter steigen,

§ 28 - Kostenausgleich - des HKJGB ergänzt den Rechtsanspruch:

(1) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde, leistet die Wohngemeinde der Standortgemeinde hierfür einen angemessenen Kostenausgleich.

(2) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, bestimmt sich die Höhe des Kostenausgleichs nach dem auf das Kind entfallenden Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung, von dem ein Drittel als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallende Landesförderung in Abzug zu bringen sind. Der auf das Kind entfallende Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung ist zu ermitteln aus der Summe

1. der Personalkosten für das Kind auf der Grundlage

a) des nach § 25c Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 ermittelten Personalbedarfs und

b) des Arbeitsentgeltes einer Erzieherin (Grundentgelt, Stufe 3) in Vollzeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst - in der jeweils aktuellen Fassung, zuzüglich einer Jahressonderzahlung in Höhe von 90 Prozent eines Monatsgehalts und sonstiger Arbeitgeberkosten in Höhe von 30 Prozent,

2. eines Zuschlags in Höhe von 10 Prozent der Personalkosten nach Nr. 1 für die Kosten für Hilfskräfte,

3. eines Zuschlags in Höhe von 11 Prozent der Summe aus Nr. 1 und 2 für Verwaltungskosten, Sachkosten und Kosten für das Gebäude und

4. eines Zuschlags in Höhe von 25 Prozent der Summe aus Nr. 1 bis 3 als pauschaler Ausgleich zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen.

(3) Die Standortgemeinde unterrichtet die Wohngemeinde unverzüglich von der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ihres Gemeindegebiets.

Für die Planung lässt sich folgendes festhalten:

Die Aufnahme der Kinder auf freie Kindergartenplätze erfolgt ganzjährig, wenn möglich und von den Eltern gewünscht, zum 3. Geburtstag der Kinder. Bedingt durch die regelmäßige Einschulung nach den Sommerferien wird aber der überwiegende Anteil der Plätze zu diesem Termin im Jahr frei, während sich die Nachfrage über das ganze Jahr erstreckt.

Daraus ergibt sich, dass sich in der Regel die Kinder dreier Jahrgänge im Kindergarten befinden und der vierte, neue Jahrgang von Kindergartenkindern im Laufe des Jahres drei Jahre alt wird und die Kinder dann nach und nach aufgenommen werden.

Folgende Situationen ergeben sich:

- am Anfang des Kindergartenjahres stehen Plätze zur Verfügung, die unregelmäßig, je nach Geburtsdatum der Kinder und Anmeldeverhalten der Eltern im Verlauf des Kindergartenjahres besetzt werden. **Für den Träger und die Stadt Hofheim bedeutet dies, dass für diese freien Plätze keine Elternbeiträge eingehen, aber gemäß den Trägerverträgen ca. 1/3 der Betriebskosten durch Elternbeiträge gedeckt werden sollen.**
- Freie Kindergartenplätze erleichtern indirekt die Aufnahme von zusätzlichen U3-Kindern. Gibt es freie Kindergartenplätze im laufenden Jahr, können Krippenplatzkinder direkt an ihrem 3. Geburtstag auf einen freien Kindergartenplatz wechseln und ermöglichen so die Neuaufnahme eines U3-Kindes. Dadurch blockieren Ü3-Kinder keine U3-Plätze. Außerdem ist zu beachten, dass die Belegung eines U3-Platzes zum Stichtag der Landeszuschussberechnung im März jedes Jahres die Auszahlungen des niedrigeren Ü3-Zuschusses zur Folge hat und so Gelder verloren gehen. Einige Eltern bevorzugen die Kindertagesstätte ihrer Wahl mit dem gewünschten pädagogischen und zeitlichen Angebot, warten auf einen Platz in ihrer Wunschrichtung und nehmen nicht den in der Planung vorgesehenen wohnortnahen Platz an

In 2016 besuchten rund 70 Hofheimer Kinder vom Krippen- bis zum Grundschulalter Einrichtungen in Frankfurt, Wiesbaden und anderen Kommunen innerhalb und außerhalb des Main-Taunus-Kreises. Die Stadt Hofheim fordert Kostenausgleich für rund 45 auswärtige Kinder in 2016, die Hofheimer Kinderkrippen oder Kitas besuchten, bei deren Wohnortkommunen an. Der Großteil dieser Kinder kommt aus dem Main-Taunus-Kreis und Wiesbaden. Einzelne Kinder kommen z.B. aus Königstein, Darmstadt oder Ginsheim-Gustavsburg, überwiegend ist ein Elternteil dieser Kinder in Hofheim berufstätig.

4 Rechtsanspruch auf Betreuung für Grundschul Kinder/ Ganztags schulprogramm des Landes Hessen

§ 30 Abs. 2 HKJGB formuliert, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich auch eine Gewährleistungspflicht für Angebote für Schulkinder, wie sie die Stadt Hofheim am Taunus bereits im Rahmen der Hofheimer Betreuungsoffensive wahrnimmt.

Bei Betreuungsangeboten von Grundschulen kommen zwei unabhängige Rechtsnormen nebeneinander zur Anwendung. **§ 24 Abs. 2 SGB VIII formuliert, dass für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten ist.**

Im Hessischen Schulgesetz § 15 sind die Betreuungsangebote des Schulträgers und die Ganztagsangebote der Schulen geregelt.

Es ist zu beachten, dass die Zuständigkeit, Finanzierung und Organisation von Horten auf der Basis SGB VIII und Betreuungsangeboten, pädagogische Mittagsbetreuung, offene Ganztagschule und gebundene Ganztagschule (HSchG) aufgrund verschiedener rechtlicher Bestimmungen unterschiedlich geregelt sind.

Die unterschiedlichen Betreuungsformen Hort, pädagogische Mittagsbetreuung und Schulbetreuung an Grundschulen bestehen mitunter neben- und miteinander. Hier stellt sich wie oben ausgeführt jeweils die Frage nach den Standards und der Finanzierung. Die Konzeption für Betreuungsangebote an Grundschulen wurde vom Kreisausschuss im Jahr 2014 fortgeschrieben. Darin ist festgelegt, dass die Standortkommunen alle Defizite aus den Betriebskosten und alle Investitionskosten tragen. Der Kreis stellt schulische Räume nur dann zur Verfügung, sofern die Grundschulen freie Platzkapazitäten haben.

An Schulen, die in das Landesprogramm „ganztätig arbeitende Schulen“ aufgenommen wurden, sorgt der Main-Taunus-Kreis mit Landesfördermitteln für die räumlichen Voraussetzungen. An der Hofheimer Grundschule mit Förderstufe „Heiligenstockschule“, die ab 01.09.2015 in das Ganztags schulprogramm des Landes Hessen im Profil 2 aufgenommen wurde, hat der Main-Taunus-Kreis gemeinsame Räume für das Betreuungsangebot in städtischer Trägerschaft und die Pädagogische Mittagsbetreuung geschaffen. Außerdem ist im Sinne der gewünschten Kooperation aller Akteure im Bildungs- und Betreuungssystem der Heiligenstockschule der Anne-Frank-Hort (Caritasverband e.V.) in neue Räume in der Heiligenstockschule gezogen. Die Kooperation der Bildungs- und Betreuungsangebote an der Heiligenstockschule erzeugt positive pädagogische Synergieeffekte und gibt aufgrund der Ko-Finanzierung (Kreis, Kommune) größere finanzielle Sicherheit. Die räumliche und inhaltliche Zusammenarbeit zwischen Anne-Frank-Hort, seinem Träger, dem Caritasverband, der Stadt Hofheim, der Heiligenstockschule und dem Kreis als Schulträger ist vertraglich vereinbart.

4.1 Landesprogramm: Pakt für den Nachmittag

Der „Pakt für den Nachmittag“ beruht auf einer Kooperationsvereinbarung des Landes und einer Schulträger über die Einführung von ganztägigen Angeboten für Grundschülerinnen und Grundschüler mit Start im Schuljahr 2015/2016, zunächst mit sechs

Piloten. Im „Pakt für den Nachmittag“ übernehmen Land und Schulträger erstmals gemeinsam Verantwortung für ein integriertes und passgenaues Bildungs- und Betreuungsangebot.

Mit diesem Programm soll der Ausbau von längeren Betreuungsangeboten für Kinder und Eltern beschleunigt werden. Es ist ein ergänzendes Angebot zu den ganztägig arbeitenden Schulen nach Profil 1 und 2, wie an der Heiligenstockschule.

Wenn zukünftig Finanzmittel des Pakts und die Ressourcen unserer Betreuungsangebote gemeinsam unter der Federführung der Schulleitungen eingesetzt werden, kann der Output für Kinder und Familie verstärkt werden.

Eckpunkte des Landes für den „Pakt“

- **Verlässliches und integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot von 7.30-17.00 Uhr**
- **Beitrag des Landes bis 14.30 Uhr**
- **Beitrag Schulträger und Kommunen**
- **Qualitätsrahmen Ganztage**
- **Bereitstellung von Finanzmitteln**
- **Freiwilliges Angebot für Eltern**
- **Raumangebote werden durch die Schulträger bereit gestellt**

Ziele des Main-Taunus-Kreises für den „Pakt“ seit dem Schuljahr 2016/2017

- **Steigender Bedarf wird gemeinsam aufgefangen.**
- **Grundschulen können sich schneller zu Ganztage Schulen entwickeln.**

Was sollte eine „Pakt Schule“ im MTK ausmachen?

- **Veränderte Rhythmisierung**
- **Personelle Verzahnung mit der Schulkindebetreuung**
- **Verlässliche schulische Angebote bis 14.30 Uhr, Schwerpunkt 3. + 4. Kl.**
- **Abgestimmter Ressourceneinsatz**

In Hofheim haben die Steinbergschule und die Marxheimer Schule den Antrag zur Aufnahme in den Pakt für den Nachmittag gestellt. An der Lorsbacher Schule befassen sich aktuell die Schulgremien mit der Vorbereitung eines Antrags.

Der Main-Taunus-Kreis nimmt die Steinbergschule zum Schuljahresbeginn 2018/2019 in den Pakt auf. An dieser Schule plant der Main-Taunus-Kreis die Erweiterung der Schulgebäude. In diesem Zusammenhang soll das von der Stadt errichtete Schulkindehaus in die Raumkonzeption einbezogen werden.

Die Trägerschaft des Betreuungsangebots liegt bei der Johannesgemeinde. Hier werden zur Zeit Gespräche geführt um auch zukünftig eine gute Zusammenarbeit zwischen Träger und Schule zu gestalten.

5 Auftrag der Kindertagesstätte von 0 bis 12 Jahren

Der Kindergarten ist nach der Familie der zweite Lernort und gleichzeitig der erste institutionelle Lernort des Kindes, wo frühkindliche Bildungs- und Erziehungsprozesse von pädagogischen Fachkräften ko-konstruktiv begleitet und moderiert werden. Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung im Elementarbereich unseres Bildungssystems. Der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens ist im Sozialgesetzbuch VIII rechtlich verankert. Der Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren kommt in allen Kinderbetreuungseinrichtungen eine besondere Bedeutung zu.

5.1 Anmeldeverfahren in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Hofheim am Taunus

Die Hofheimer Kinderbetreuungseinrichtungen zeichnen sich durch eine breite Trägerlandschaft und sehr unterschiedliche Angebote aus.

Aus den unterschiedlich pädagogischen Angeboten und den individuellen Betreuungszeiten in allen Altersstufen finden fast alle Eltern das für ihren Bedarf passende Angebot. Kompliziert wird dieses Angebot durch die Angebote der Tagespflegepersonen.

Die Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen beteiligen sich am letzten Samstag im Januar am Tag der offenen Türen. An diesem Tag haben Eltern die Möglichkeit sich die Einrichtungen und die Angebote der Tagespflegepersonen unverbindlich anzuschauen und ihr Kind in den Einrichtungen ihrer Wahl anzumelden.

Die Anmeldung kann seit 2015 schnell, unkompliziert und in Ruhe von zuhause über das Onlineportal auf der Homepage der Stadt Hofheim vorgenommen werden. Eltern können sich schnell und übersichtlich online über Öffnungszeiten, Elternbeiträge, Träger und pädagogische Konzepte informieren und sich dann ebenfalls online bei bis zu 5 Einrichtungen voranmelden. Sie können Suchkriterien wie Einrichtungsart, Art des Trägers oder der Betreuungszeit auswählen.

https://www.hofheim.de/leben/Lebenslagen/Junge_Familien/index.php

Im Februar jedes Jahres werden die Anmelde Listen aus allen Kindertagesstätten im Team Kindertagesstätten im Rathaus zusammengeführt, um dann im Rahmen eines Abgleichgesprächs mit allen Leitungskräften die Aufnahmen aller Kinder zum neuen Kindergartenjahr zu besprechen.

Ca. bis Ende April jedes Jahres haben Eltern dann Planungssicherheit, in welcher Kindertagesstätte ihr Kind im kommenden Kindergartenjahr einen Platz erhalten wird. In vielen Fällen gelingt es, den Eltern einen Betreuungsplatz in der gewünschten Einrichtung wohnortnah zur Verfügung zu stellen. Insgesamt steht in Hofheim eine ausreichende Anzahl an Plätzen für alle Kindergartenkinder zur Verfügung.

Für U3-Kinder werden noch mehr Plätze in Einrichtungen nachgefragt, als zur Verfügung stehen. Bisher konnten wir in solchen Fällen freie Plätze bei Tagespflegestellen im Stadtgebiet anbieten.

Den Leitungskräften in den Betreuungsangeboten der Grundschulen gelingt es nach Gesprächen mit Trägervertretern und Eltern die Platzvergabe in diesen Einrichtungen so zu gestalten, dass möglichst viele Bedarfe der Eltern gedeckt werden.

6 Hessisches Kinderförderungsgesetz

Mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz wurden zum 01.01.2014 die Rahmenbedingungen, Zuschussgrundlagen und Mindestvorgaben für alle hessischen Kinderbetreuungseinrichtungen vollständig neu organisiert.

Finanzen:

Die Landesförderung richtet sich ausschließlich nach der Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Kinder zum Stichtag 1. März. So erhält der Träger für jedes angemeldete Kind einer Tageseinrichtung künftig je nach **Alter und Betreuungsdauer eine unterschiedlich hohe Förderpauschale**. Diese Förderpauschalen sind für Kindergartenkinder und Schulkinder, die in Einrichtungen in Trägerschaft von freien und kirchlichen Trägern betreut werden, höher, als wenn diese Kinder in kommunalen Einrichtungen aufgenommen wären.

Pro Kind sind folgende Zuschusspauschalen möglich:

- Grundpauschale (je nach Alter und Betreuungsumfang)
- Qualitätspuschale (für jedes Kind in Einrichtungen, die nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen arbeiten)
- Puschale für Schwerpunkt-Kitas (mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund oder aus einkommensschwächeren Familien)
- Puschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung
- Kleinkita-Puschale (trifft in Hofheim nicht zu)

Das neue Gesetz umfasst außerdem die Landesförderung für die Tagespflege, für die Fachberatung, zur Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung die so genannte „Kleine Bauförderung“ und für Modellprojekte und ähnliches.

Personal:

Die Personalberechnung des Mindestbedarfs erfolgt entsprechend der Anzahl, dem Betreuungsumfang und dem Alter der Kinder in der Einrichtung. Zuzüglich zu dem errechneten Kind bezogenen Mindestfachkraftbedarfs sind 15 Prozent an Ausfallzeiten für Krankheit, Urlaub und Fortbildung vorzuhalten. Notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten, wie z.B. für Elterngespräche, Elternabende, usw. (mittelbare Kinderzeiten) und Leitungsfreistellungen sind auch im neuen KiföG nicht näher definiert und liegen in der Verantwortung der Träger.

Der personelle Mindestbedarf pro Kind wird errechnet aus:

$$\text{Fachkraftfaktor} \times \text{Betreuungsmittelwert} + 15\% \text{ für Ausfallzeiten} \\ = \text{Mindestfachkraftstunden pro Kind/Woche}$$

Fachkraftfaktor:

0,2 für Kinder von 0-3 Jahren
0,07 für Kinder von 3 Jahren- Schuleintritt
0,06 für Schulkinder

Betreuungsmittelwert bei Betreuungszeiten:

bis zu 25 Std./Woche	22,5 Std.
mehr als 25-35 Std./Woche	30 Std.
mehr als 35 bis unter 45 Std./Woche	42,5 Std.
45 und mehr Std./Woche	50,0 Std.

Das bedeutet, dass die Anzahl der Kinder, die einer Altersstufe zugehören, von Monat zu Monat verändert werden kann und damit sich auch die Personalberechnung theoretisch verändert.

Gruppen:

Das KiföG lässt zu, dass auf der Grundlage der neuen Rahmenbetriebserlaubnisse jede Gruppe zur altersstufenübergreifenden Gruppe werden kann.

Es gilt wie bisher im Kindergartenbereich eine rechnerische Maximalgröße von 25 Kindern pro Gruppe.

Bei der Berechnung sind zu berücksichtigen (§ 25d Abs. 1 Satz 1,2 HKJGB):

- **Kinder ab 3 Jahre mit dem Faktor 1,**
- **Kinder 2-3 Jahre mit dem Faktor 1,5 und**
- **Kinder 0-2 Jahre mit dem Faktor 2,5**

Reine Krippengruppen dürfen jedoch nicht mehr als 12 Kinder aufnehmen.

Neuerteilung einer Rahmenbetriebserlaubnis:

Bei Umzug, Neueröffnung, Trägerwechsel oder Angebotsveränderung wird die Neuerteilung einer Rahmenbetriebserlaubnis notwendig.

Eine neue Rahmenbetriebserlaubnis enthält eine Rahmenfestlegung zur höchstmöglichen Platzzahl der Kindertageseinrichtung und zur möglichen maximalen Spanne des Aufnahmealters der Kinder zwischen vollendetem 2. Lebensmonat und dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Festlegung der Rahmenkapazität und des Aufnahmealters wird anhand des Raumprogramms zwischen örtlichem Jugendamt und Träger vereinbart.

7 Finanzierung der Kindertagesstätten, Horte, Krippengruppen und Betreuungsangebote in Hofheim am Taunus

Die Finanzierung aller Kinderbetreuungseinrichtungen in Hofheim am Taunus steht auf drei bzw. vier Säulen:

- 1. Städtische Zuschüsse**
- 2. Elternbeiträge**
- 3. Landeszuschüsse**
- 4. Trägerbeteiligung**

Der Main-Taunus-Kreis beteiligt sich indirekt (vorhandene Räume oder Gelände für Schulbetreuung werden zur Verfügung gestellt) an der Finanzierung der Betreuungsangebote an Grundschulen. Er leitet die Landeszuschüsse an die Städte weiter.

In den Trägerverträgen ist als Deckungsgrad der Anteil der Elternbeiträge auf 1/3 von den bereinigten Betriebskosten* der Kindertagesstätten festgeschrieben. In Hortgruppen und Betreuungsangeboten an Grundschulen sollen 43 % dieser bereinigten Betriebskosten*, entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung durch Elternbeiträge gedeckt werden.

*** Bereinigte Betriebskosten sind:**

Gesamtbetriebskosten (ohne Raumkosten, wie Mieten, Pachten, Zinsen, Abschreibungen, Instandhaltung bzw. Unterhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen) abzüglich

- Landeszuschüsse nach KiföG
- Verpflegungskosten

- Zuschüsse für die Integration von Kindern mit Behinderung.

Positiv festzustellen ist, dass in den letzten Jahren alle Träger die Elternbeiträge entsprechend den Vorgaben in den Trägerverträgen angepasst haben.

Zurzeit werden neue Trägerverträge mit Unterstützung der EKHN und des Bistums Limburg mit den katholischen und evangelischen Trägern verhandelt.

Beispiel einer Betriebskostenabrechnung einer 4-gruppigen Kindertagesstätte in einem kircheneigenen Gebäude:**

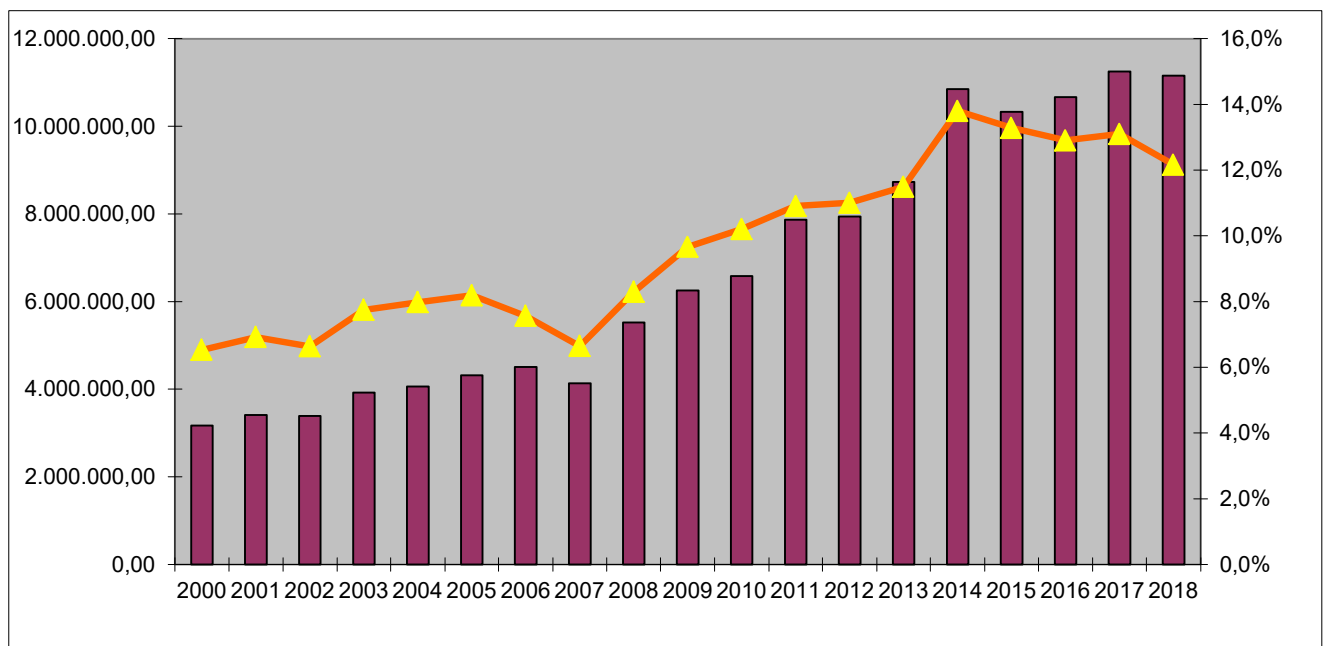
Gesamtkosten		500.600,00 €
./. 0413 Zweckgeb.Einn.f.Finanzierg.personalk. 4231+4239		1.590,00 €
./. 0524 Förderung BEP Abschn. VIII § 32(3)		7.100,00 €
./. 1431 Verpflegungsgeld		21.570,00 €
./. 1433 Getränke		2.100,00 €
./. 1700 Einnahmen, Erlöse		350,00 €
./. 1790 Aufnahmegebühr u. sonst. Einnahmen		150,00 €
./. 1911 Personalkostenersatz der EKHN		540,00 €
./. 3110 Entnahme Rücklage f. Ausgl. 5110, 5126		16.100,00 €
./. 3110 Entnahme Rücklage f. Getränke		560,00 €
./. 3110 Entnahme Rücklage f. Spielmaterial		690,00 €
Verbleibende Betriebskosten		<u>449.850,00 €</u>
./. Kirchenanteil	15%	67.477,50 €
Zwischensumme		<u>382.372,50 €</u>
./. 0521 Grundpauschale Abschn. VI § 32 (2)		48.680,00 €
Verbleibende Betriebskosten		<u>333.692,50 €</u>
./. 1410 Elternbeiträge gem. § 3 (1) Trägervertrag		133.800,00 €
Städtischer Zuschuß		<u>199.892,50 €</u>
ausgezahlte Abschläge		<u>210.800,00 €</u>
Überzahlung durch Abschläge - Rückerstattung		- 10.907,50 €

Berechnung Elternanteil		
Gesamtkosten		500.600,00 €
./. 0413 Zweckgeb.Einn.f.Finanzierg.personalk. 4231+4239		1.590,00 €
./.0524 Förderung BEP Abschn. VIII § 32(3)		7.100,00 €
./. 1431 Verpflegungsgeld		21.570,00 €
./. 1433 Getränke		2.100,00 €
./. 1700 Einnahmen, Erlöse		350,00 €
./. 1790 Aufnahmegebühr u. sonst. Einnahmen		150,00 €
./. 1911 Personalkostenersatz der EKHN		540,00 €
./. 3110 Entnahme Rücklage f. Ausgl. 5110,5126		16.100,00 €
./. 3110 Entnahme Rücklage f. Getränke		560,00 €
./. 3110 Entnahme Rücklage f. Spielmaterial		690,00 €
./. 0521 Grundpauschale Abschn. VI § 32 (2)		48.680,00 €
Bereinigte Betriebskosten		401.170,00 €
davon Elternanteil	33,33%	133.709,96 €
./. Tatsächl. Elternbeiträge	33,35%	133.800,00 €
Überdeckung	0,02%	90,04 €

** Bei Kindertagesstätten in städtischen Gebäuden fallen zusätzlich Kosten bei der Stadt Hofheim für Gebäudeunterhaltung und Außengelände an.

7.1 Entwicklung des Zuschussbedarfs für Kinderbetreuungseinrichtungen

Nachfolgendes Diagramm macht deutlich, wie sich der Ausbau der Kinderbetreuungsangebote auf die kommunalen Haushalte 2000 bis 2018 ausgewirkt. Durch verschiedene Faktoren verschiebt sich von Zeit zu Zeit die Auszahlung von Betriebskostenabrechnungen ins Folgejahr und verschiebt so das Bild (in 2007 neue Trägerverträge mit kirchlichen Trägern, in 2014 Inkrafttreten von KiföG).



In der Darstellung handelt es sich einschließlich 2016 um Rechnungsergebnisse.

Ab 2017 wurden Planwerte verwendet.

Es wird der Zuschussbedarf in den Säulen des Diagramms abgebildet.

Die orangefarbene Linie zeigt den prozentualen Anteil des Zuschussbedarfs am Gesamtaufwand.

8 Sprachförderung in Hofheimer Kindertagesstätten für herkunftsbenachteiligte Kinder

Alle Hofheimer Kindertagesstätten werden von Kindern besucht, in den Familien nicht Deutsch als Familiensprache gesprochen wird, besucht. Die Anzahl der Kinder ist je nach dem Wohngebiet innerhalb Hofheims sehr unterschiedlich. Die Zahl der Kindergartenkinder, die nicht oder schlecht Deutsch sprechen, ist **nicht** identisch mit der Zahl der herkunftsbenachteiligten Kindern in einer Kindertagesstätte. Es gibt Familien, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben, aber zuhause in ihrer Muttersprache sprechen. Es gibt aber auch ausländische Familien, bei denen zuhause perfektes Deutsch gesprochen wird. Demzufolge gibt es oft erhebliche Unterschiede der Kenntnisse in der deutschen Sprache bei den Kindergartenkindern.

Alle Hofheimer Kindertagesstätten zeigen sich sensibel für die Situation der herkunftsbenachteiligten Kinder. Der größte Handlungsbedarf wird nach wie vor in der Elternarbeit gesehen. Alle Einrichtungen sind an Hilfestellungen durch den Ausländerbeirat sehr interessiert und es besteht eine gute Kooperation.

9 Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Von November 2015 bis Sommer 2017 wurden in Abstimmung mit dem Jugendamt des Main-Taunus-Kreises zwei Spiel- und Fördergruppen durch Ehrenamtlichen, überwiegend mit pädagogischer Vorbildung in Trägerschaft der Stadt eingerichtet, welche die neu angekommenen Kinder auf den Kindergartenbesuch vorbereitet haben. Die Gruppen waren eng die Teams KiTa und Asyl und Integration im Rathaus angebunden. Die Kinder leben sich in der Regel schnell in Hofheim ein und beherrschen bereits nach wenigen Monaten die deutsche Sprache. Die Gruppen wurden im Sommer 2017 aufgelöst, da die Kinder von den regulären Kindertagesstätten aufgenommen wurden oder in die Schule gegangen sind.

Laut Belegliste des Main-Taunus-Kreises aus Februar 2018 leben insgesamt 29 Kinder mit Fluchthintergrund im Alter von 3 bis 6 Jahren in Hofheim. Es ist aktuell kein Engpass in der Versorgung der Flüchtlingskinder mit KiTa-Plätzen bekannt. Teilweise kam es zu Problemen, wenn die Eltern von Seiten des Main-Taunus-Kreises zu Integrations- oder Sprachkursen am Nachmittag verpflichtet wurden und die Kurszeiten die Betreuungszeiten in den KiTas überschritten, denn der Main-Taunus-Kreis bietet keine Sprachkurse mit Kinderbetreuung an. Aber auch hier konnten individuelle Lösungen gefunden werden, z. B. durch den Einsatz von Ehrenamtlichen.

Im Haus der Jugend, in den Betreuungsangeboten, an der Gesamtschule Am Rosenberg, gibt es bereits Hausaufgabenbetreuung für Schulkinder durch Ehrenamtlich, bzw. sind gerade im Entstehen. Hierzu werden noch weitere Ehrenamtliche gesucht.

10 Kindergartenkinder mit Förderbedarf in der deutschen Sprache

Stadtteil	Geringe Deutschkenntnisse von Hofheimer Kita-Kindern
Hofheim Kernstadt	132
Hofheim Marxheim	97
Diedenbergen	15
Langenhain	3
Lorsbach	25
Wildsachsen	2
Wallau	22

In den städtischen Kindertagesstätten „Römerlager“ und „Am Steinberg“ werden bereits seit dem Start des Landesprogramms im Jahr 2002 zur Förderung der Deutschkenntnisse bei Kindern im Kindergartenalter gezielte Sprachförderung durchgeführt.

Die Bezuschussung dieser Sprachförderung muss jährlich beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt werden. Die Sprachförderung wird gemäß den Förderrichtlinien vom Land Hessen finanziert und muss vom Träger gegenfinanziert werden. Seit 2006 stellt die Stadt Hofheim am Taunus hierfür zusätzlich kommunale Finanzmittel auf der Grundlage der Richtlinien über die Bezuschussung von **Sprachförderprogrammen in Hofheimer Kindertages-**

stätten zur Verfügung und unterstützt so die Sprachförderung in Hofheimer Kindertagesstätten.

So wurden mit diesen Mitteln im Jahr 2017 rund 200 Kinder in fünf Kindertagesstätten gefördert. In diesem Jahr haben die Kindertagesstätten „Am Steinberg“, „Römerlager“, „Kunterbunt“ in Diedenbergen und St. Bonifatius und St. Peter und Paul Anträge auf Zuschuss für Sprachförderung gestellt. Die Anzahl der Einrichtungen und der Kinder, die durch dieses Programm Förderung erhalten, steigt von Jahr zu Jahr.

In Hofheimer Kindertagesstätten, unabhängig von der Trägerschaft, werden Kinder nach dem sog. „Würzburger Modell“ oder nach dem „Kon-Lab Sprachförderprogramm“ gefördert. Die Auswahl der Programme geschieht jeweils in Abstimmung mit der aufnehmenden Grundschule. Beide Programme sind vom Hessischen Sozialministerium als förderfähig anerkannt.

Zusätzlich werden seit vielen Jahren Hofheimer Kinder im letzten Kindergartenjahr, bei denen ein Sprachdefizit in Deutsch von der aufnehmenden Grundschule festgestellt wird, in Vorlaufsprachkursen der Grundschulen bereits im Kindergarten gefördert. Diese Förderung ist bei mindestens rund 30% aller Vorschulkinder erforderlich.

Seit vielen Jahren bietet die Stadt Hofheim gemeinsam mit der Stiftung Lesen in unregelmäßigen Abständen, Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche zum „**Vorlesepaten**“ an, die danach an Kinderbetreuungseinrichtungen weitervermittelt werden und dort im direkten Kontakt mit den Kindern den aktiven Spracherwerb voran bringen.

Auf Grund des Zuzugs von Kindern in Flüchtlingsfamilien steigt der Bedarf an Sprachförderung. Viele Ehrenamtliche sind auf diesem Gebiet bereits tätig.

11 Fortbildungsangebote für Beschäftigte in Hofheimer Kinderbetreuungseinrichtungen

Seit dem Jahr 2003 bietet die Stadt Hofheim regelmäßig Fortbildungen und pädagogische Fachtage für alle Beschäftigten der Hofheimer Kinderbetreuungseinrichtungen und Tagespflege an. Im April 2018 finden die nächsten pädagogischen Fachtage im Gemeindezentrum Diedenbergen statt. Die Veranstaltung wird an zwei Tagen durchgeführt, die von voraussichtlich ca. 120 Fachkräften aus Hofheimer Kindertagesstätten, Horten, Betreuungseinrichtungen und Tagepflegepersonen besucht werden.

Auf dem Programm standen folgende Themen:

- Kinderrechte- ihre Bedeutung für die Kindertagesbetreuung und ihre Verwirklichung im pädagogischen Alltag
- Flüchtlingskinder im Kita Alltag-Basiswissen und Unterstützungsmöglichkeiten
- Spiele zur Stärkung der Sozialkompetenz
- Ressourcenorientierte Jungenpädagogik in Hort und Grundschule
- Kinder verstehen und verständnisvoll begleiten
- Warum Entspannung? Warum Stille?
- Prävention und Intervention für Kinder, die von sexueller und/ oder häuslicher Gewalt betroffen sind
- Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung oder warum könnte „Afrika“ ein Vorurteil sein
- Vielfalt leben
- Singen und Musizieren mit Kindern in der Kita
- Singen und Musizieren mit Kindern in der Krippe
- Mit Kindern im Dialog sein-auch in Konflikten
- Was kostet die Welt?
- Bildung für nachhaltige Entwicklung am Beispiel Konsum und Spielzeug in der Kita
- Aufsichtspflicht: Worauf kommt es an?
- Vorurteilsbewusstheit in der Alltagssprache

Die in unregelmäßigen Abständen stattfindenden pädagogischen Fachtage sind zugleich fachliches Fortbildungsangebot sowie ein Forum, das von den Teilnehmenden als Gelegenheit zum Kennenlernen und zum Austausch zwischen den Hofheimer Kolleginnen und Kollegen und dem Fachdienst Kindertagesstätten der Stadt Hofheim genutzt wird. Hier finden im kollegialen Miteinander Absprachen zur Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen statt. Es werden Ideen entwickelt und Impulse gegeben, die in die konzeptionelle Weiterentwicklung der Hofheimer Kinderbetreuungseinrichtungen einfließen.

Abgesehen von den pädagogischen Fachtagen nimmt das „Team Kindertagesstätten“ der Stadt Hofheim Fortbildungswünsche der Hofheimer pädagogischen Fach- und Betreuungskräfte auf und organisiert über das Jahr verteilt regelmäßig Veranstaltungen für Fach- und Betreuungskräfte im U3-, Kita- und Schulkindbereich.

Für Erzieherinnen in der Kindertagesstätte wurden 2016/2017 aus aktuellem Anlass Fortbildungen zum Thema Interkulturelle Kompetenz und „Leben in Afrika“ und „Faire Kita“ veranstaltet, die von der pädagogischen Fachberatung der Stadt Hofheim initiiert wurden.

Besonderes Augenmerk hat nach vor, die Kindertagesbetreuung in der Krippe. Dort besteht der höchste Bedarf an Fortbildungen sowie an kollegialem Austausch, der in diesem Bereich tätigen ErzieherInnen.

Seit 2014 findet ein Arbeitskreis für den Krippenbereich statt, den die pädagogische Fachberatung der Stadt Hofheim ebenfalls moderiert und z. T. inhaltlich vorbereitet. Die Treffen, dienen dem kollegialen Austausch der ErzieherInnen untereinander und der Erarbeitung sowie Vertiefung fachlicher Themen.

Folgende Schwerpunktthemen wurden in 2017/2018 durchgeführt:

- U3 und das offene Konzept
- Natur- und Waldangebote im U3 Bereich
- Mahlzeiten in der Krippe-Möglichkeiten und Lernchancen

Neu begonnen wurde mit Austauschtreffen, pro Quartal, für die Leitungskräfte in den Schulbetreuungen. Diese werden ebenso von der pädagogischen Fachberatung der Stadt Hofheim moderiert.

12 Entwicklung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen

Die Entwicklung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen leitet sich ab von

- dem Nachfrageverhalten der Eltern
- der Wohnbevölkerungsentwicklung (Zuzüge, Wegzüge),
- der Altersstruktur der Bevölkerung,
- der Geburtenentwicklung und
- der Wohnbauentwicklung bzw. Nachverdichtung

**Wohnbevölkerung (Zuzüge und Wegzüge)
in Hofheim am Taunus
im Zeitraum vom 30.06.2003 bis zum 31.12.2017**

Stadtteil	Stand 31.12.2015		Stand 30.06.2016	
	Einwohner insg.	Hauptwohnsitze	Einwohner insg.	Hauptwohnsitze
Hofheim/Kernstadt	14.566	14.408	14.564	14.413
Marxheim	9.096	9.027	9.135	9.066
Diedenberg	4.074	4.056	4.101	4.082
Wallau	4.749	4.707	4.442	4.404
Wildsachsen	1.638	1.619	1.643	1.625
Langenhain	3.451	3.419	3.421	3.390
Lorsbach	2.850	2.823	2.841	2.816
Hofheim a.Ts. insgesamt	40.424	40.059	40.147	39.796

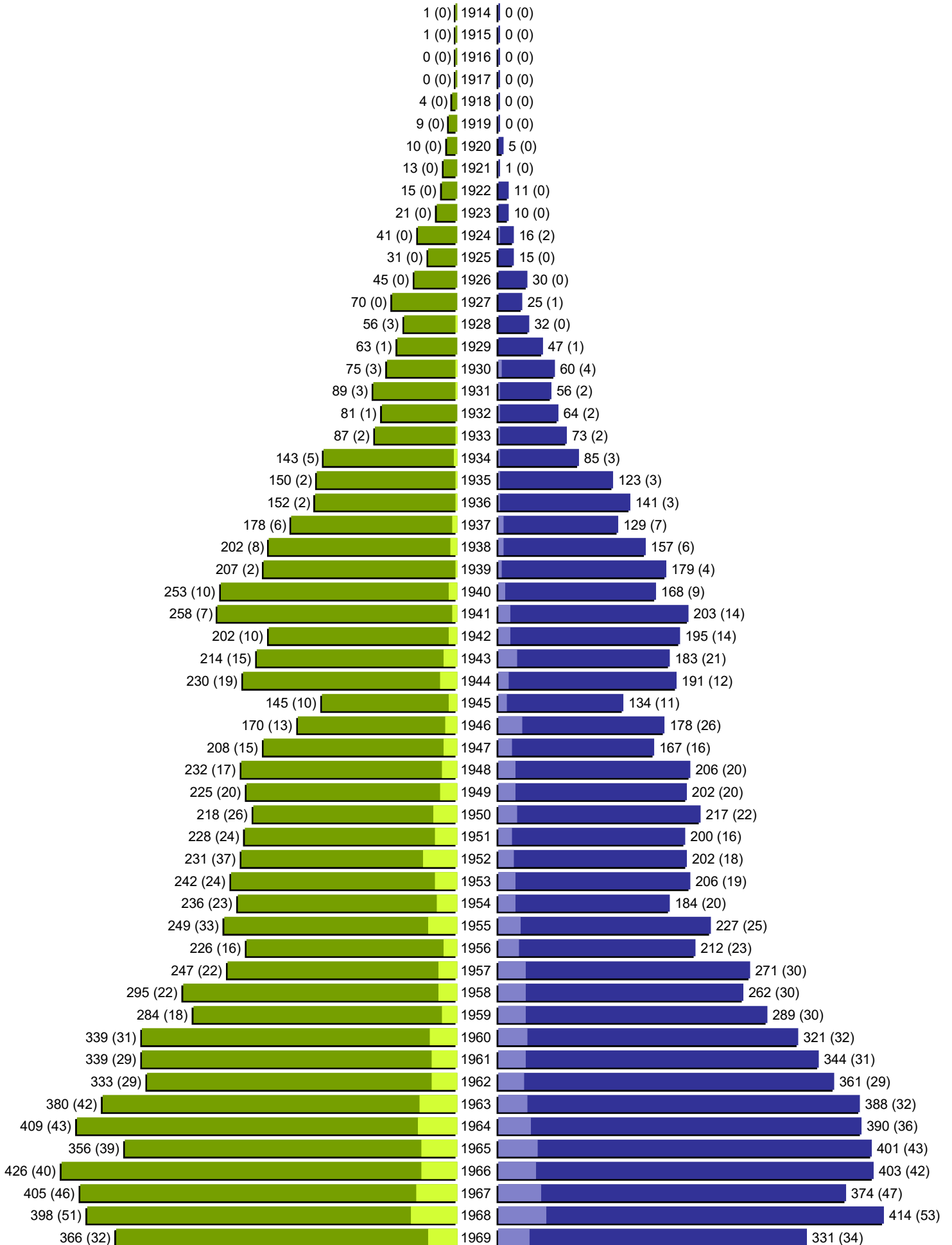
Stadtteil	Stand 31.12.2016		Stand 30.06.2017	
	Einwohner insg.	Hauptwohnsitze	Einwohner insg.	Hauptwohnsitze
Hofheim/Kernstadt	14.631	14.463	14.599	14.448
Marxheim	9.108	9.040	9.194	9.127
Diedenberg	4.124	4.101	4.157	4.139
Wallau	4.518	4.479	4.525	4.484
Wildsachsen	1.658	1.641	1.661	1.643
Langenhain	3.401	3.369	3.436	3.406
Lorsbach	2.858	2.833	2.849	2.823
Hofheim a.Ts. insgesamt	40.298	39.926	40.421	40.070

Stadtteil	Stand 31.12.2017	
	Einwohner insg.	Hauptwohnsitze
Hofheim/Kernstadt	14.577	14.427
Marxheim	9.224	9.151
Diedenberg	4.122	4.103
Wallau	4.525	4.487
Wildsachsen	1.702	1.680
Langenhain	3.447	3.422
Lorsbach	2.863	2.836
Hofheim a.Ts. insgesamt	40.460	40.106

Alterspyramide Hofheim Gesamt

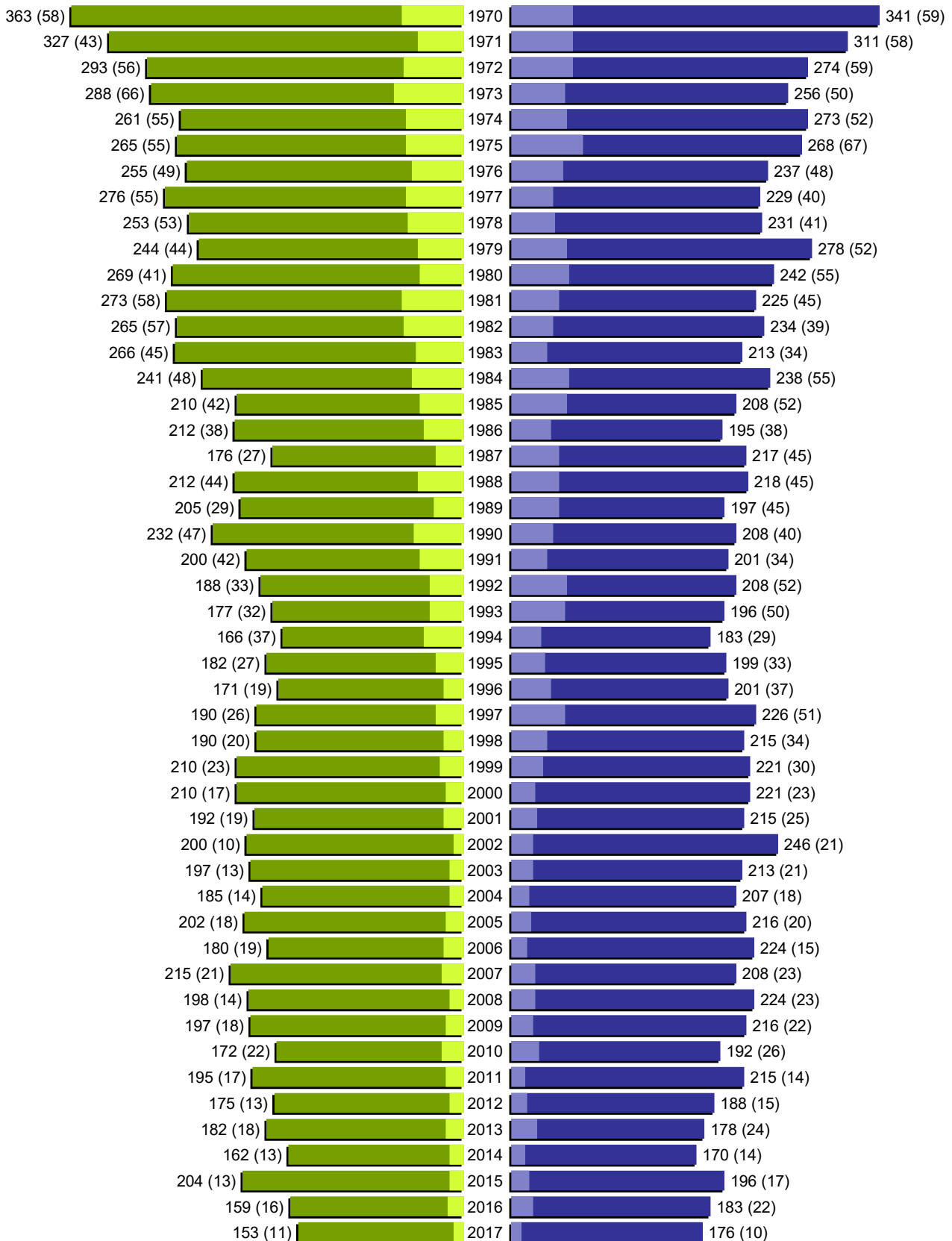
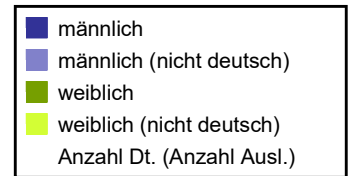
Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: <7> Gebietsbezirke
 gewählt Geburtsjahrgänge 1914 bis 1969 (Stichtag: 31.12.2017)

■	männlich
■	männlich (nicht deutsch)
■	weiblich
■	weiblich (nicht deutsch)
	Anzahl Dt. (Anzahl Ausl.)



Alterspyramide

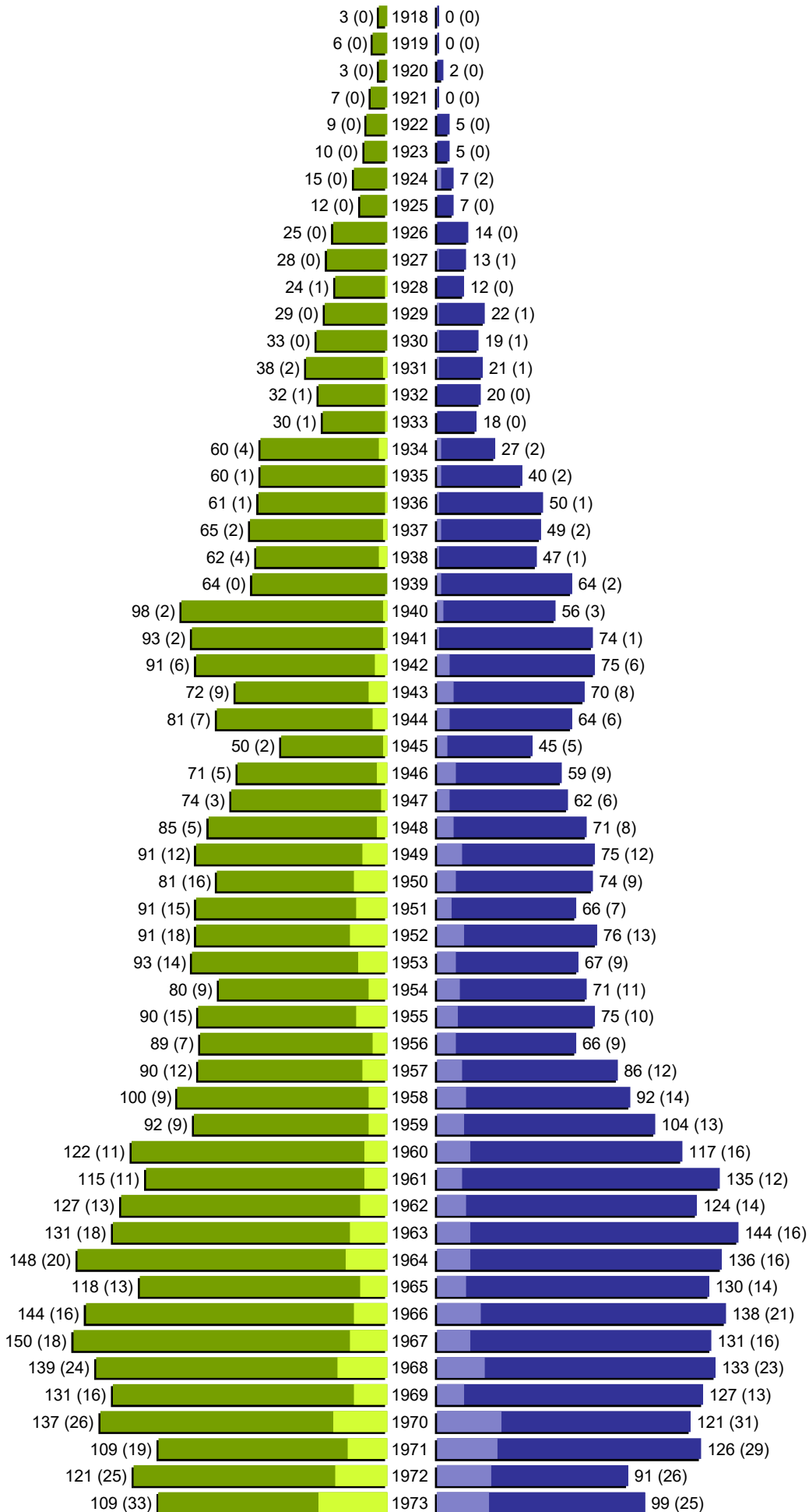
Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: <7> Gebietsbezirke
 gewählt Geburtsjahrgänge 1970 bis 2017 (Stichtag: 31.12.2017)



Alterspyramide Hofheim Kernstadt

Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Kernstadt
 ab 2011 Geburtsjahrgänge 1918 bis 1973 (Stichtag: 31.12.2017)

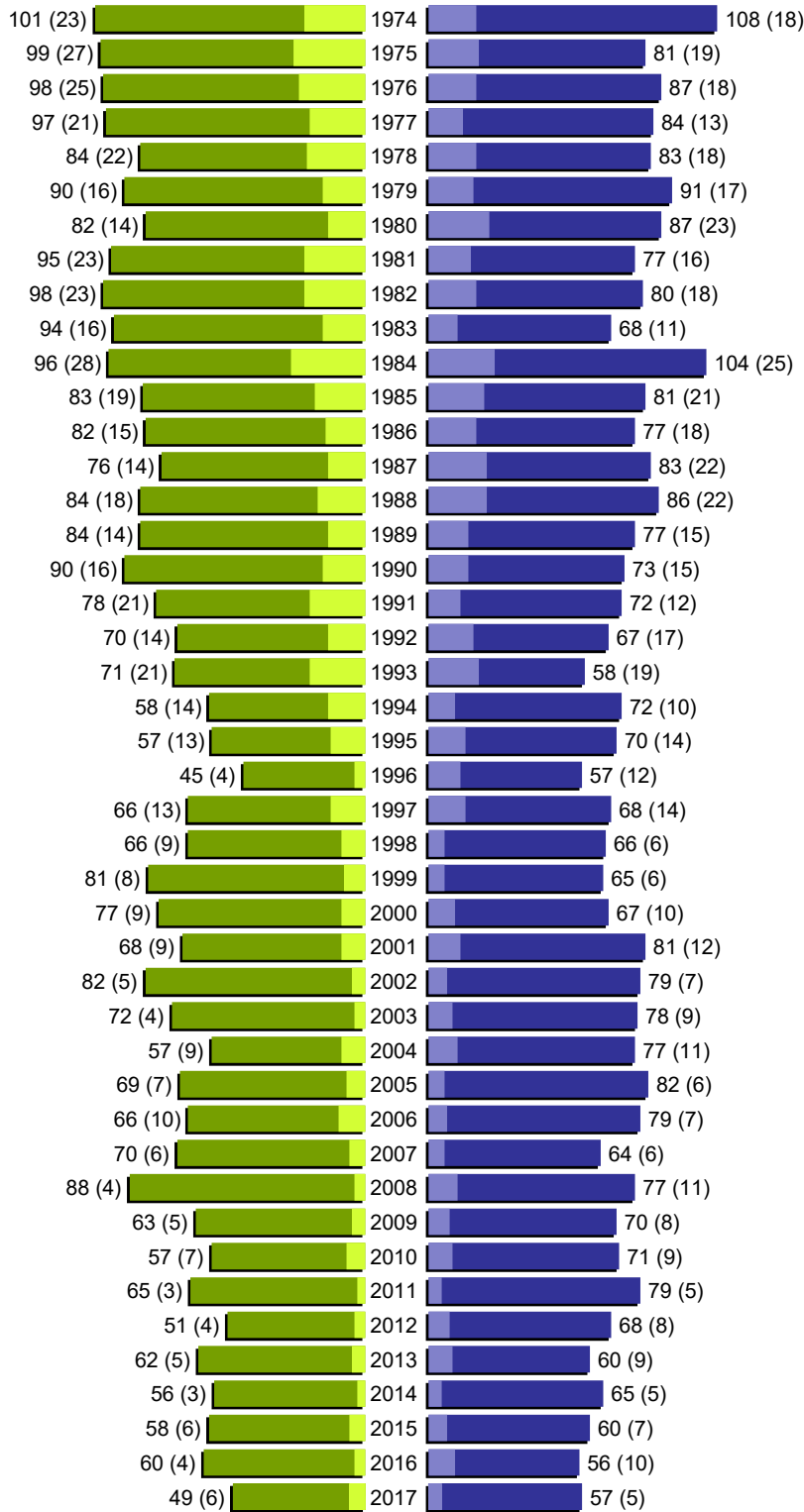
■	männlich
■	männlich (nicht deutsch)
■	weiblich
■	weiblich (nicht deutsch)
Anzahl Dt. (Anzahl Ausl.)	



Alterspyramide

Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Kernstadt
 ab 2011 Geburtsjahrgänge 1974 bis 2017 (Stichtag: 31.12.2017)

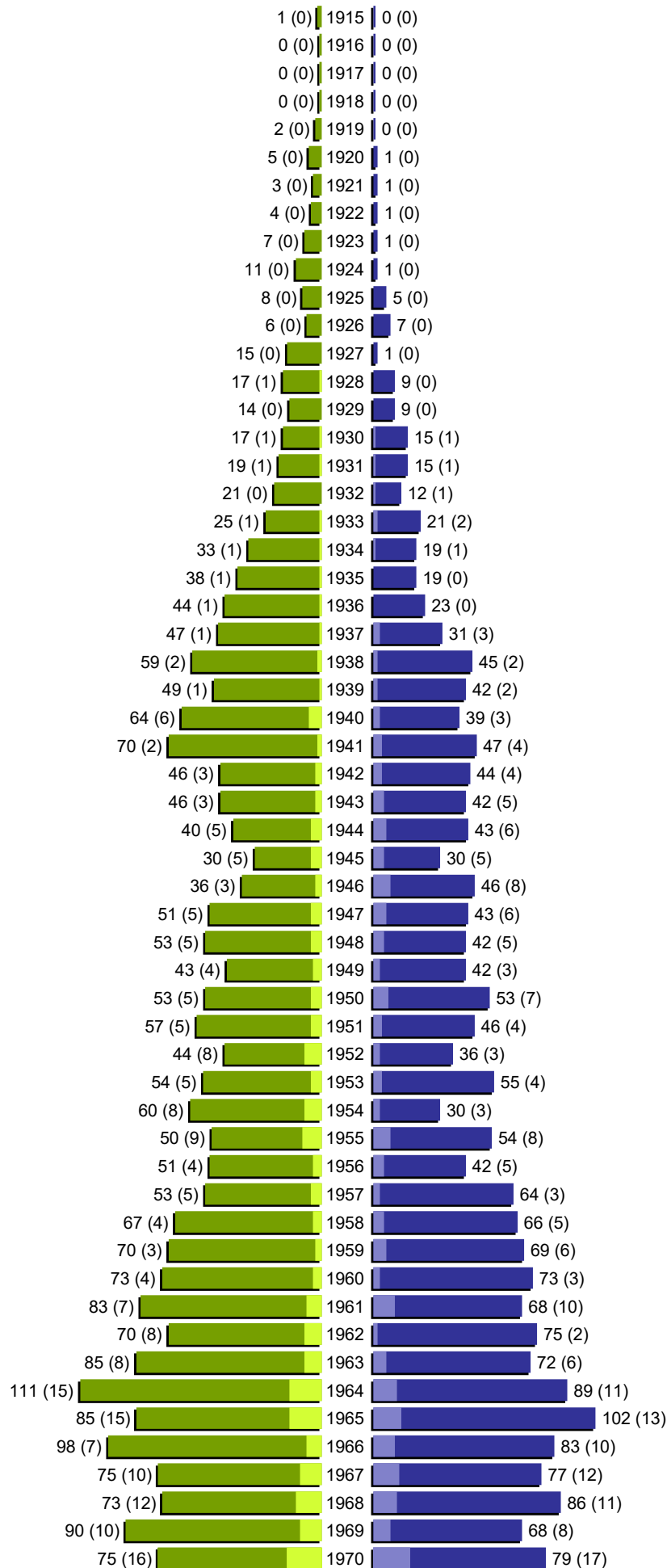
■	männlich
■	männlich (nicht deutsch)
■	weiblich
■	weiblich (nicht deutsch)
	Anzahl Dt. (Anzahl Ausl.)



Alterspyramide Marxheim

Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Marxheim
 ab 2011 Geburtsjahrgänge 1915 bis 1970 (Stichtag: 31.12.2017)

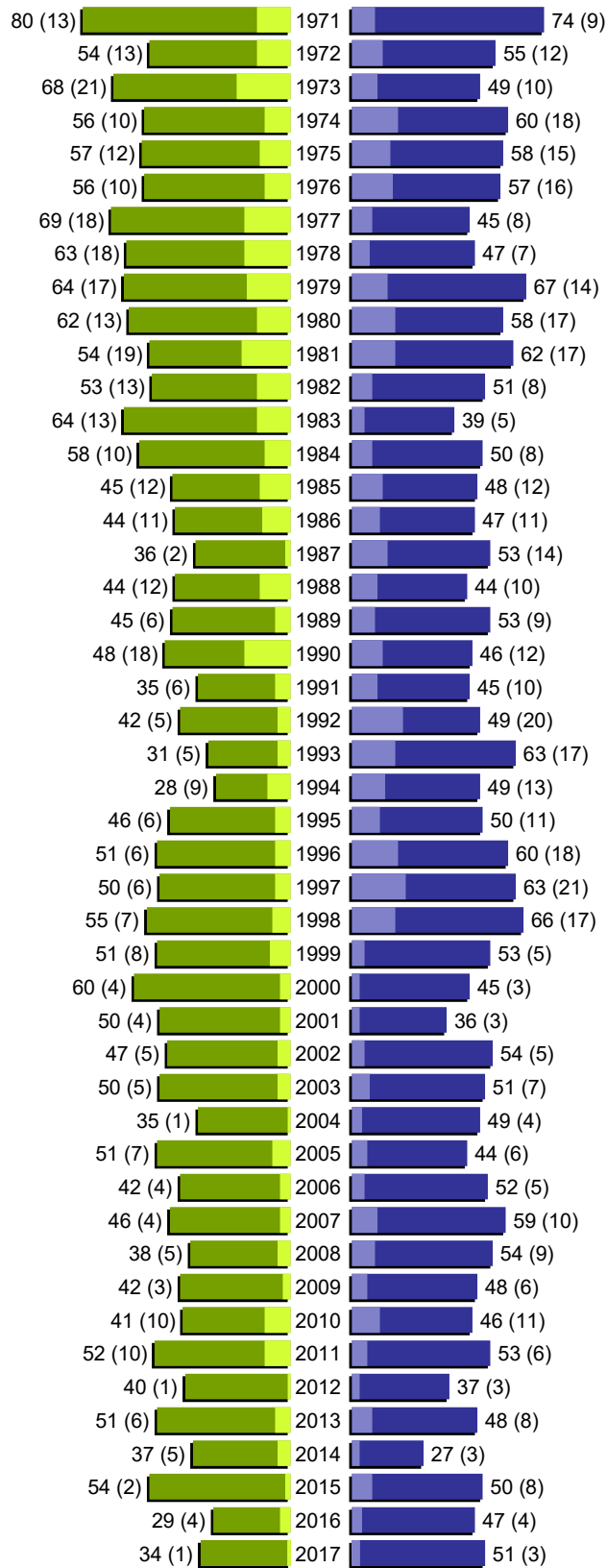
■	männlich
■	männlich (nicht deutsch)
■	weiblich
■	weiblich (nicht deutsch)
	Anzahl Dt. (Anzahl Ausl.)



Alterspyramide

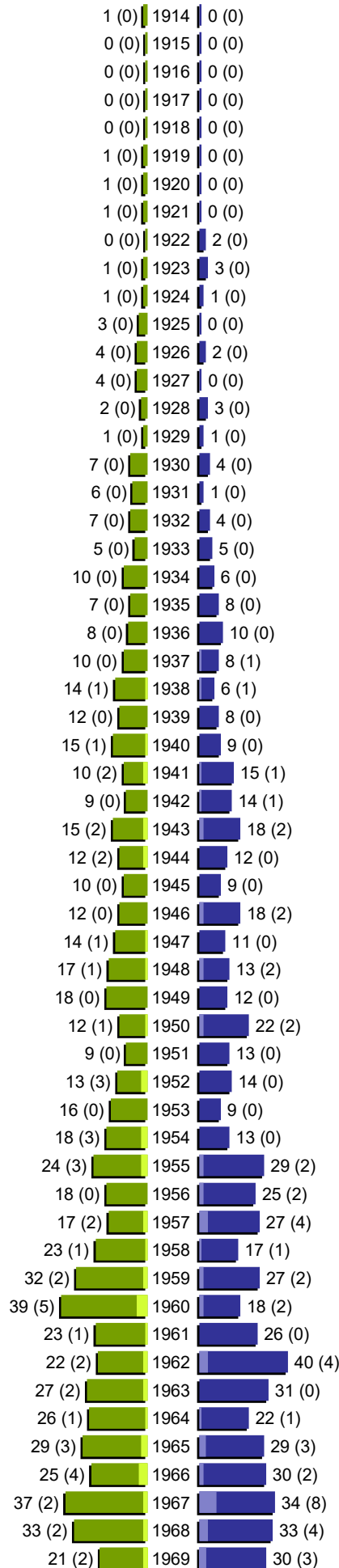
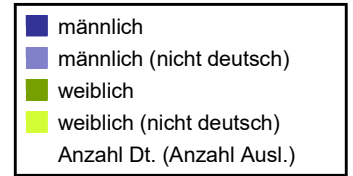
Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Marxheim
 ab 2011 Geburtsjahrgänge 1971 bis 2017 (Stichtag: 31.12.2017)

■	männlich
■	männlich (nicht deutsch)
■	weiblich
■	weiblich (nicht deutsch)
Anzahl Dt. (Anzahl Ausl.)	



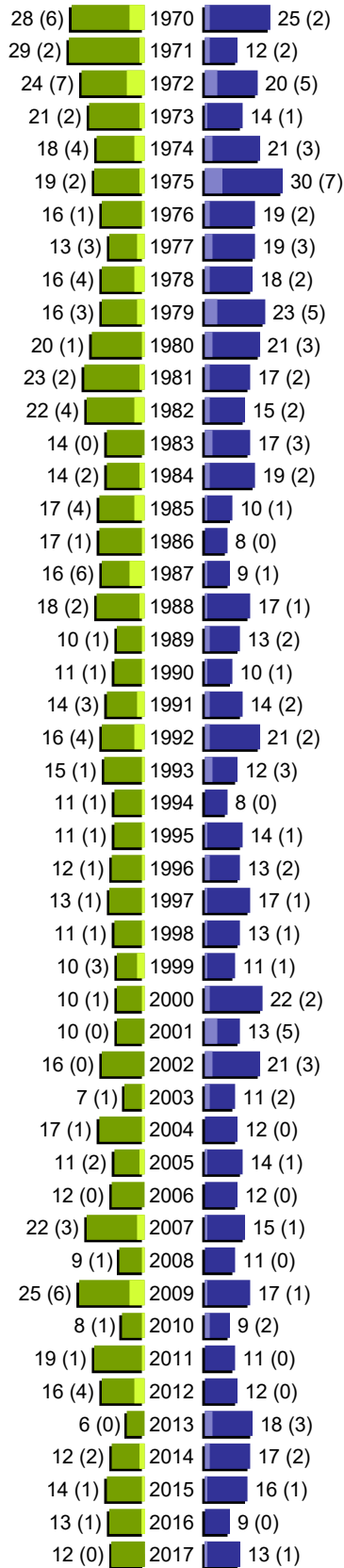
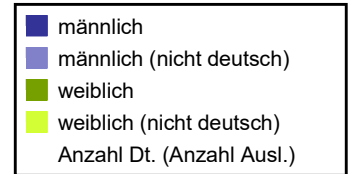
Alterspyramide Lorsbach

Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Lorsbach
 ab 2011 Geburtsjahrgänge 1914 bis 1969 (Stichtag: 31.12.2017)



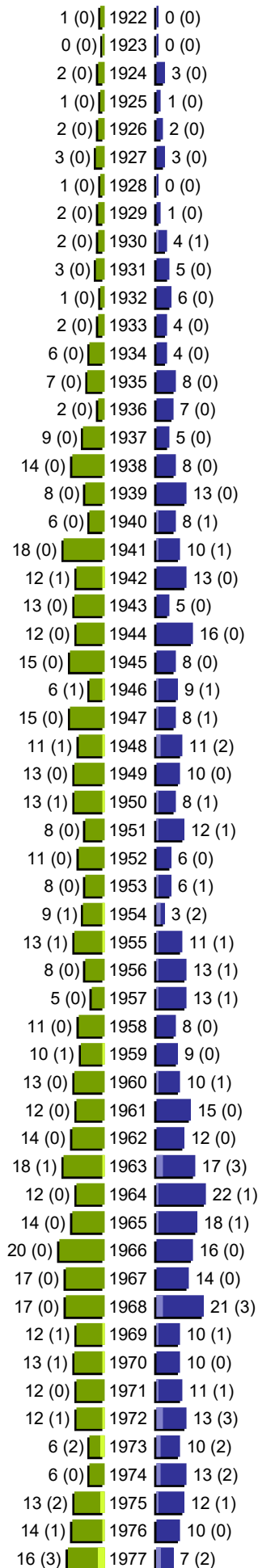
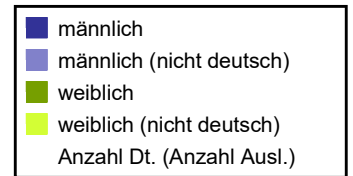
Alterspyramide

Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Lorsbach
 ab 2011 Geburtsjahrgänge 1970 bis 2017 (Stichtag: 31.12.2017)







Alterspyramide Wildsachsen

















































































Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Wildsachsen
 ab 2011 Geburtsjahrgänge 1922 bis 1977 (Stichtag: 31.12.2017)



Alterspyramide

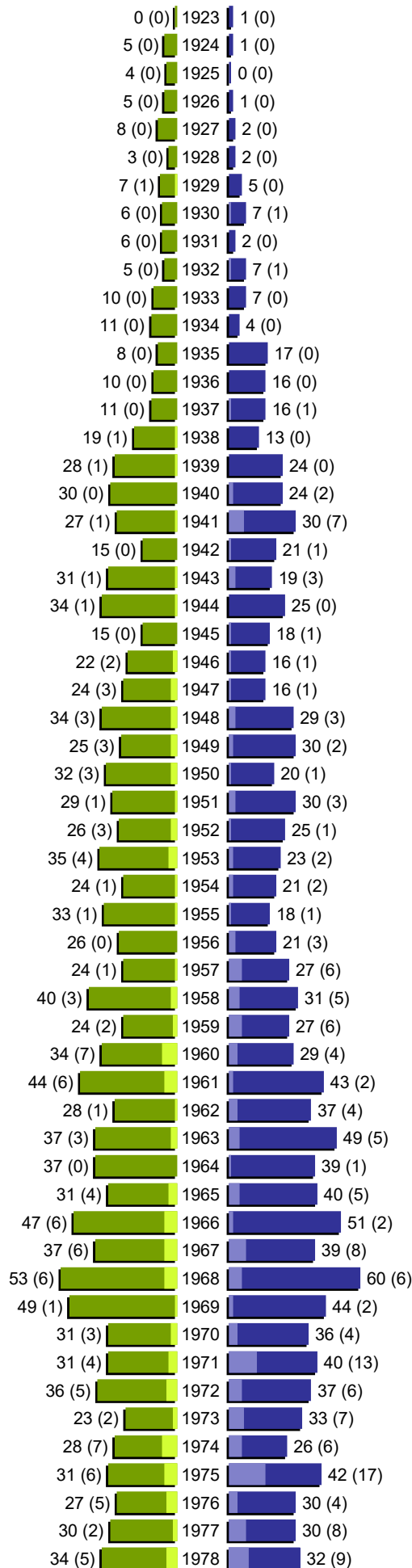
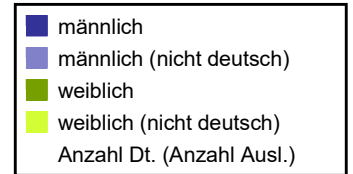
Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Wildsachsen
ab 2011 Geburtsjahrgänge 1978 bis 2017 (Stichtag: 31.12.2017)

	männlich
	männlich (nicht deutsch)
	weiblich
	weiblich (nicht deutsch)
Anzahl Dt. (Anzahl Ausl.)	

12 (0)		1978		6 (0)
12 (1)		1979		9 (1)
12 (1)		1980		13 (2)
8 (0)		1981		9 (1)
13 (3)		1982		9 (1)
13 (1)		1983		19 (1)
13 (2)		1984		10 (4)
8 (1)		1985		11 (3)
5 (0)		1986		6 (0)
5 (1)		1987		6 (0)
8 (1)		1988		6 (0)
7 (0)		1989		6 (2)
8 (1)		1990		9 (1)
12 (1)		1991		11 (5)
10 (2)		1992		6 (1)
8 (0)		1993		6 (0)
10 (3)		1994		7 (1)
5 (0)		1995		3 (0)
3 (1)		1996		13 (3)
5 (1)		1997		10 (4)
8 (0)		1998		11 (1)
7 (0)		1999		8 (0)
12 (0)		2000		10 (2)
4 (0)		2001		10 (1)
7 (0)		2002		15 (2)
8 (0)		2003		5 (0)
11 (0)		2004		5 (0)
9 (0)		2005		9 (2)
5 (0)		2006		10 (0)
8 (0)		2007		6 (0)
8 (0)		2008		14 (0)
5 (0)		2009		9 (0)
7 (0)		2010		5 (0)
8 (0)		2011		8 (0)
9 (0)		2012		9 (0)
5 (0)		2013		5 (1)
10 (2)		2014		10 (1)
9 (0)		2015		4 (0)
6 (1)		2016		10 (2)
7 (1)		2017		10 (0)

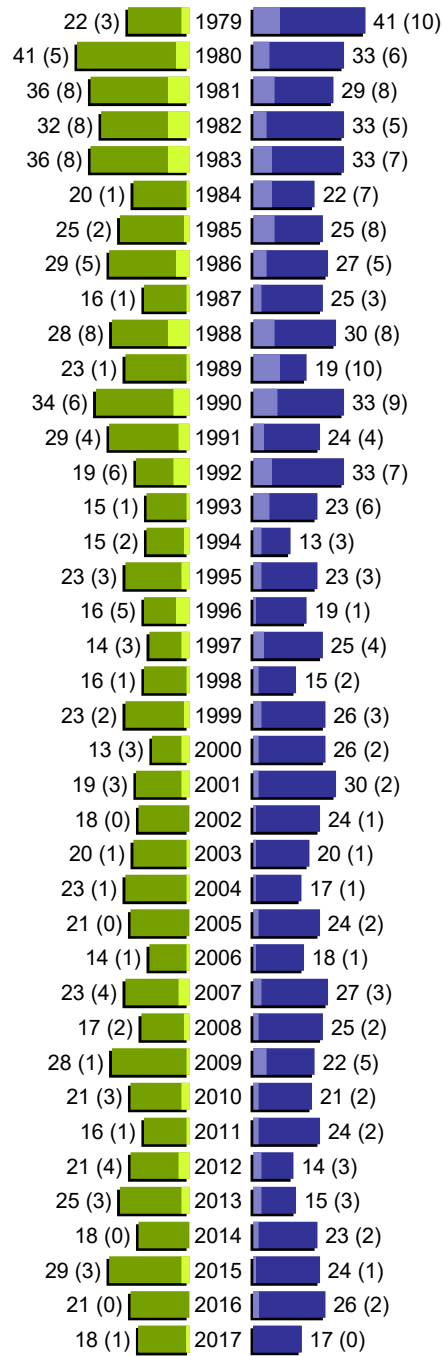
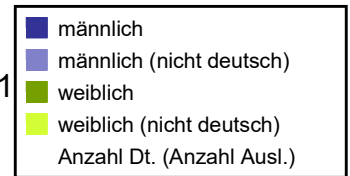
Alterspyramide Wallau

Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Wallau
 ab 2011 Geburtsjahrgänge 1923 bis 1978 (Stichtag: 31.12.2017)



Alterspyramide

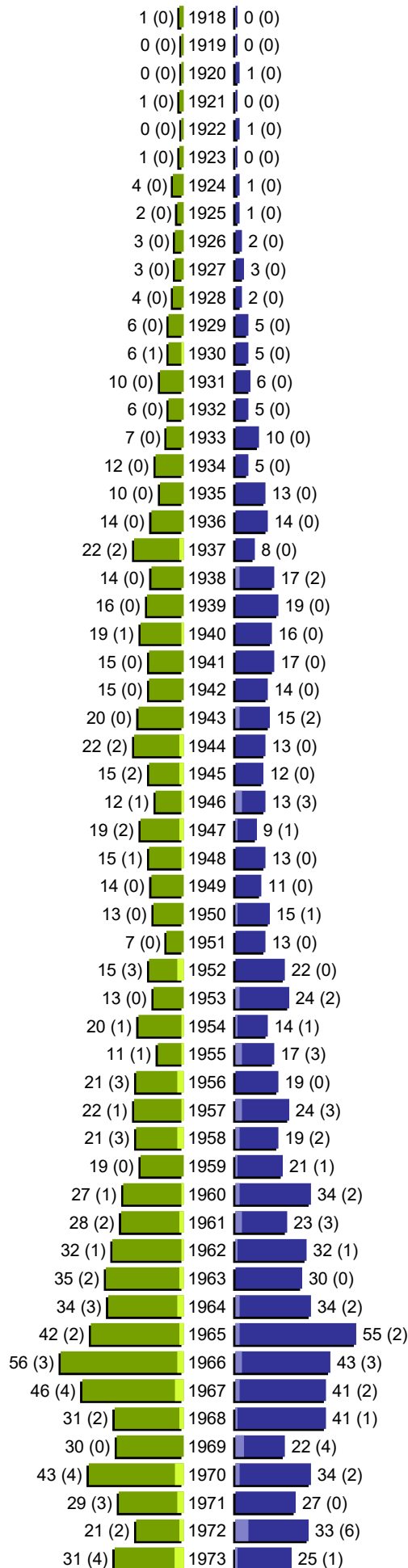
Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Wallau ab 2011
Geburtsjahrgänge 1979 bis 2017 (Stichtag: 31.12.2017)



Alterspyramide Langenhain

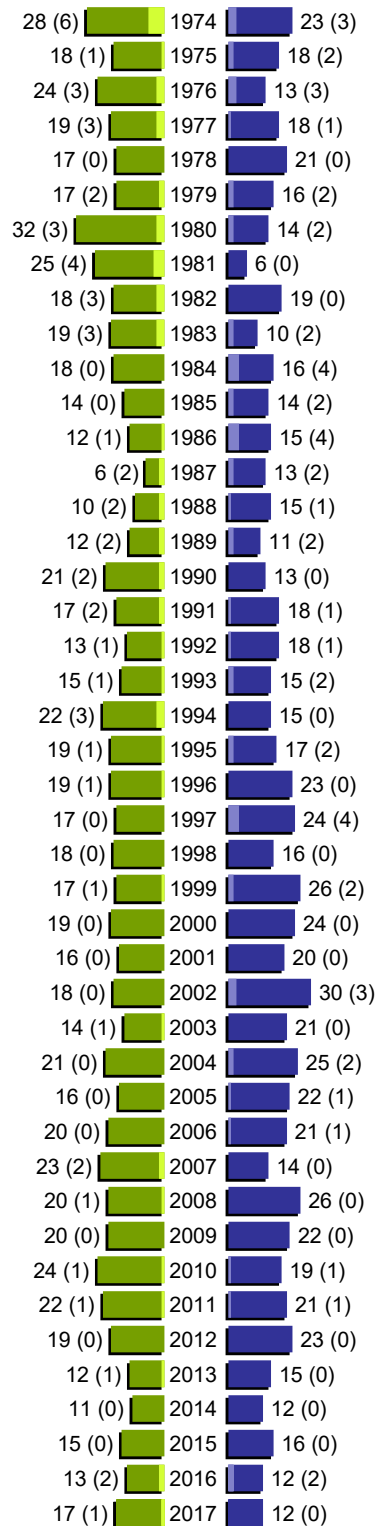
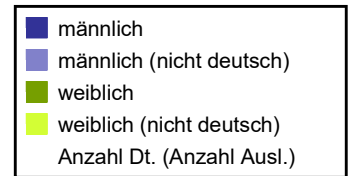
Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Langenhain
 ab 2011 Geburtsjahrgänge 1918 bis 1973 (Stichtag: 31.12.2017)

■	männlich
■	männlich (nicht deutsch)
■	weiblich
■	weiblich (nicht deutsch)
	Anzahl Dt. (Anzahl Ausl.)



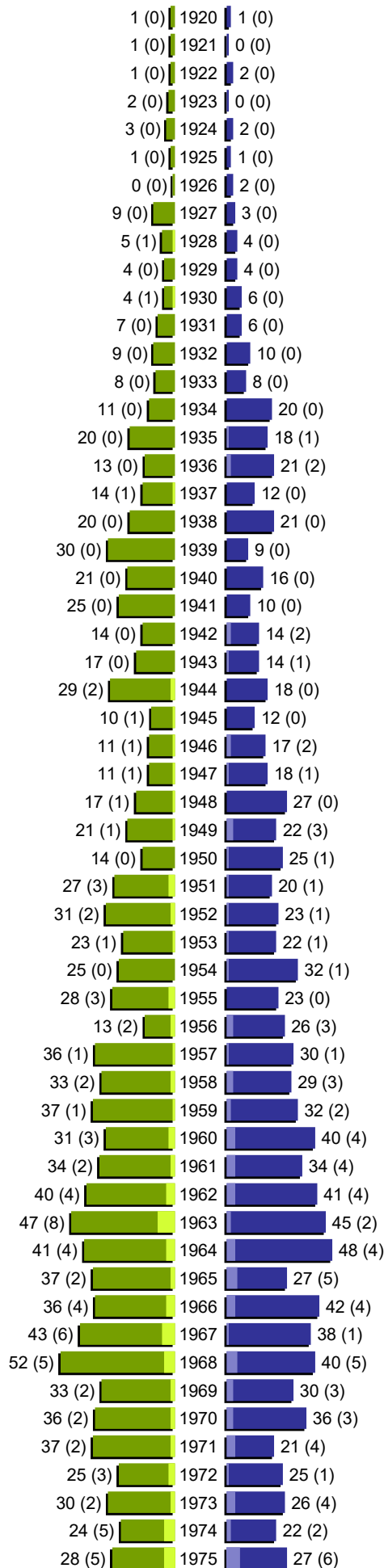
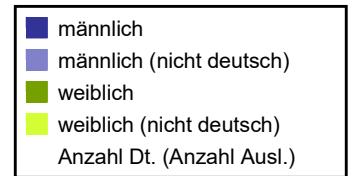
Alterspyramide

Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Langenhain
 ab 2011 Geburtsjahrgänge 1974 bis 2017 (Stichtag: 31.12.2017)



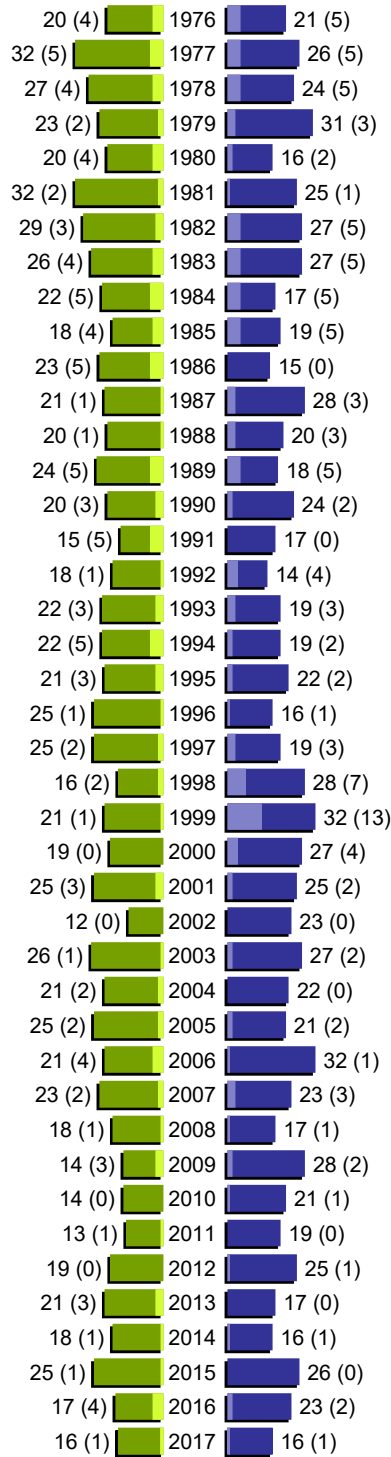
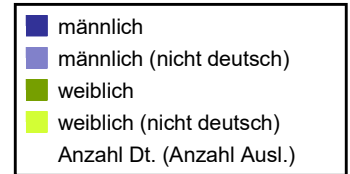
Alterspyramide Diedenbergen

Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Diedenbergen
 ab 2011 Geburtsjahrgänge 1920 bis 1975 (Stichtag: 31.12.2017)



Alterspyramide

Magistrat Kreisstadt Hofheim am Taunus - Gebiet: Ortsbeirat Diedenbergen
ab 2011 Geburtsjahrgänge 1976 bis 2017 (Stichtag: 31.12.2017)



Auswirkung der Wohnbauentwicklung bzw. der Nachverdichtung von Wohngebieten auf die Kinderzahlen

Bei Ein- und Zweifamilienhausbebauung wird der Großteil der Wohneinheiten von Familien mit Kindern bezogen. Bei Mehrfamilienhäusern liegt der Anteil von Familien mit Kindern wesentlich niedriger.

Hofheim-Kernstadt:

Nach der weiteren Konkretisierung der Planungen für das Neubaugebiet „Vorderheide II“ kann nach wie vor von einem Zuwachs von ca. 210 Wohneinheiten ausgegangen werden. Mit ihrem Bezug ist frühestens ab dem Jahr 2020 zu rechnen.

Angrenzend an das Gebiet Langgewann II wird derzeit ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt, durch das bei Umsetzung max. ca. 12 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern realisiert werden könnten (Bezug ab 2019).

In Hofheim-Nord ist der Prozess der Nachverdichtung in vielen Gebieten z.T. vollzogen worden. Im Gebiet „Fichtestraße / Homburger Str.“ (Wohnblockbebauungen der Hofheimer Wohnungsbau GmbH) steht evtl. eine Nachverdichtung an.

Die HWB plant zudem im Bereich der Höchster Straße die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit ca. 60 Wohneinheiten. Mit der Realisierung ist nicht vor 2021 zu rechnen.

Marxheim:

Hier findet wie bisher noch eine Nachverdichtung statt. Die noch vorhandenen Baulücken am Kreishaus werden weiter langsam nach und nach bebaut. Nachverdichtung findet insbesondere im Gebiet „Am Rosenberg“ statt. Geplant ist zudem eine Nachnutzung des Grundstücks des Hotels am Rosenberg durch eine Wohnbebauung mit bis zu 46 Wohneinheiten im Mehrfamilienhausbau (Bezug frühestens ab 2019).

Das geplante Baugebiet „Marxheim II“ hat auf die Bedarfsberechnung vermutlich erst ab dem Jahr 2025 und danach Einfluss. Der sich hieraus ergebende Platzbedarf ist in zukünftigen Fortschreibungen zeitnah zu berücksichtigen.

Langenhain:

In Langenhain im Gebiet „Südl. zu den Eichen“ wurden mit Änderungen des B-Plans „Südlich zu den Eichen“ eine geänderte Konzeption und Parzellierung für bisher unbebaute Teilbereiche von zusammen 0,8 ha möglich.

Die erste Bebauungsplanänderung, die zu diesem Zweck durchgeführt wurde, hat seit Juli 2011 Rechtskraft. Hier wurden bereits 17 Wohneinheiten errichtet. Mit der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 (Rechtskraft 2015) wurden weitere 16 Wohneinheiten realisiert, die teilweise schon bezogen wurden.

Weiter plant die Hofheimer Wohnungsbau auf dem städtischen Grundstück im Paulinenweg die Errichtung von zwei Gebäuden im Geschosswohnungsbau mit max. 14 Wohneinheiten. Mit dem Baubeginn kann noch im Jahr 2020 gerechnet werden.

In **Diedenbergen** wurden auf der Grundlage der ersten Änderung des B-Plans Nr. 58 „Querspange“ 39 Wohneinheiten realisiert, die alle in 2014 bezogen wurden. Weitere Wohngebietserweiterungen sind in Diedenbergen mangels entsprechender Darstellungen im Reg-FNPs nicht absehbar.

Lorsbach:

Mit der Bebauung der Freifläche „Am Hang“ wurden 17 Wohneinheiten geschaffen, die alle errichtet und bezogen sind. Eine Entwicklung im Bereich der „Weide“ (ehem. Festplatz) ist derzeit nicht absehbar. Darüberhinausgehende Wohngebietserweiterungen sind in Lorsbach mangels entsprechender Darstellungen im RegFNPs derzeit nicht zu erwarten.

Wallau:

In Wallau ist eine über das normale Maß der Nachverdichtung hinausgehende Bautätigkeit mit Reihenhäusern zu verzeichnen. Oberhalb des geplanten Neubaus der Ländcheshalle werden aktuell die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 12 Wohneinheiten geschaffen, die frühestens in 2018 gebaut werden können.

Eine Nachnutzung des Grundstücks der Ländcheshalle, ggf. für Wohnnutzungen, kann erst nach deren Neubau erfolgen (frühestens ab 2021).

Wildsachsen:

Am südlichen Ortsrand in Richtung Reiterhof Fischer ist mittelfristig mit einer weiteren Wohnbebauung zu rechnen.

Fazit:

Grundsätzlich muss in Hofheim insgesamt weiter mit der Bebauung der restlichen Baulücken gerechnet werden. Die größeren Baulücken und Umwandlung von Flächen, die nur über die Schaffung von Planungsrecht aktivierbar waren, sind jedoch inzwischen weitgehend bebaut. Die Entwicklung der größeren neuen Baugebiete wird sich dagegen verzögern.

Nach wie vor lässt sich in Hofheim und ihren Stadtteilen ein Trend zur starken Nachverdichtung von bereits bebauten Gebieten auf Grund mangelnden Angebots an Siedlungsflächen feststellen. Dies wird in absehbarer Zeit den Hauptanteil der Steigerung der Wohneinheiten ausmachen, der jedoch für den Bedarf an Kindergartenplätzen schwer kalkulierbar ist.

12.2 Angebot an Plätzen für unter Dreijährige in Hofheim am Taunus

Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Hofheim am Taunus		
Standort	Träger	Plätze
Kindertagesstätte der Johannesgemeinde	Ev. Kirchengemeinde Kurhaustraße 24	20
Kindertagesstätte St. Peter und Paul,	Kath. Kirchengemeinde Pfarrgasse 2a	30
Kinder- und Familienhaus Freche Spatzen	VdJJ Main-Taunus e.V., Fichtestraße 20	21
Glückskinder, Am Stegskreuz 6	Glückskinder gmbH	40
Kinderhaus Spatzennest, Rheingaustraße 68	VdJJ Main-Taunus e.V.	12
Caritaskindertagesstätte, Schlesierweg 9	Caritasverband Main Taunus e.V.	10
Familiengruppe Drehpunkt, Chattenstr. 40a	Sozialer therapeutischer Drehpunkt e.V.	5
Krippengruppen St. Georg, Solmsstraße 5	Kath. Kirchengemeinde St. Georg & Bonifatius	20
Krippengruppe Wildsachsen, Parkstr. 1b	Ev. Kirchengemeinde Wildsachsen	12
Lorsbacher Hummelchen, Hofheimer Straße 67	Kind und Natur e.V.	12
Kids Wallau, Rüdeshheimer Straße 2a	pme Familienservice gGmbH	7
Kita Arche Wallau, Wiesbadener Str. 1	Ev. Kirchengemeinde Wallau	19
Kinderhaus Montessori, Schloßstraße 99	Fördergem. F. Montessori	20
Kindertagesstätte Zauberwald, Sportplatzstraße 12	Ev. Kirchengemeinde Langenhain	20
Kindertagesstätte Römerlager Frankfurter Straße 106a	Stadtverwaltung Hofheim am Taunus	12
Kindertagesstätte Frechdachs Heideweg 1b	Ev. Kirchengemeinde Diedenbergen	12
Plätze in Tagespflege für Kinder von 0-2 Jahren	davon 149 Plätze belegt	160
Summe (Stand 31.12.2017)		432

Bedarf für das Jahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	01.07.2015 bis 30.06.2016	386	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2016 bis 30.06.2017	353	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	340	Kinder
Summe		1079	Kinder
	hiervon	47%	507 Plätze

Bedarf für das Jahr 2019/2020

Geburtsjahrgang*	01.07.2016 bis 30.06.2017	353	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	340	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	347	Kinder
Summe		1040	Kinder
	hiervon	48%	499 Plätze

Bedarf für das Jahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	01.07.2017 bis 30.06.2018	340	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	347	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2019 bis 30.06.2020	344	Kinder
Summe		1031	Kinder
	hiervon	49%	505 Plätze

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

12.2.1 Gesamtübersicht über fehlende Plätze (-) für unter Dreijährige in Hofheim am Taunus/Bedarf 2015/2016– 2019/2020

U3 Tabelle

	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Platzangebot Krippe	272+16	288+24	312
Platzangebot Tagespflege	160	160	160
Summe	448	472	472
	47% Versorgungsquote	48% Versorgungsquote	49% Versorgungsquote
Kinderzahl	507	499	505
Fehlbedarf	-59	-27	-33
tatsächliche Versorgungsquote	41,5%	45,0 %	45,8%

Diese Berechnung erfolgt unter Einbeziehung folgender Annahmen:

- Zum Kindergartenjahr 2018/2019 entstehen im Kinder- und Familienhaus Langenhain 16 neue Krippenplätze
- Im Sommer 2018 entstehen 24 neue Plätze in der Kita St. Bonifatius,
- die Anzahl aller anderen Angebote bleibt konstant,
- und die Anzahl der Plätze bei Tagespflegepersonen bleibt konstant.

12.2.2 Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Schulbezirk – Pestalozzischule

Bedarf für das Jahr 2018/2019			
Geburtsjahrgang	01.07.2015 bis 30.06.2016	57	Kinder
Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	57	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	57	Kinder
Summe		171	Kinder
	hiervon	47%	80 Plätze

Bedarf für das Jahr 2019/2020			
Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	57	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	57	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	57	Kinder
Summe		171	Kinder
	hiervon	48%	82 Plätze

Bedarf für das Jahr 2020/2021			
Geburtsjahrgang	01.07.2017 bis 30.06.2018	57	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	57	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2019 bis 30.06.2020	57	Kinder
Summe		171	Kinder
	hiervon	49%	84 Plätze

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

12.2.3 Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Schulbezirk - Steinberg- schule

Bedarf für das Jahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	01.07.2015 bis 30.06.2016	34	Kinder
Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	36	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	35	Kinder
Summe		105	Kinder
	hiervon	47%	49 Plätze

Bedarf für das Jahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	36	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	35	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	36	Kinder
Summe		107	Kinder
	hiervon	48%	51 Plätze

Bedarf für das Jahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	01.07.2017 bis 30.06.2018	35	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	36	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2019 bis 30.06.2020	37	Kinder
Summe		108	Kinder
	hiervon	49%	53 Plätze

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

12.2.4 Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Schulbezirk - Heiligenstockschule

Bedarf für das Jahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	01.07.2015 bis 30.06.2016	87	Kinder
Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	75	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	80	Kinder
Summe		242	Kinder
hiervon	47%	114	Plätze

Bedarf für das Jahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	75	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	80	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	76	Kinder
Summe		231	Kinder
hiervon	48%	111	Plätze

Bedarf für das Jahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	01.07.2017 bis 30.06.2018	80	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	76	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2019 bis 30.06.2020	78	Kinder
Summe		234	Kinder
hiervon	49%	115	Plätze

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

12.2.5 Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Schulbezirk - Marxheimer Schule

Bedarf für das Jahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	01.07.2015 bis 30.06.2016	37	Kinder
Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	40	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	24	Kinder
Summe		101	Kinder
hiervon	47%	47	Plätze

Bedarf für das Jahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	40	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	24	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	32	Kinder
Summe		96	Kinder
hiervon	48%	46	Plätze

Bedarf für das Jahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	01.07.2017 bis 30.06.2018	24	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	32	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2019 bis 30.06.2020	28	Kinder
Summe		84	Kinder
hiervon	49%	41	Plätze

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

12.2.6 Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Schulbezirk - Lorsbach

Bedarf für das Jahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	01.07.2015 bis 30.06.2016	32	Kinder
Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	22	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	24	Kinder
Summe		78	Kinder
	hiervon	47%	37 Plätze

Bedarf für das Jahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	22	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	24	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	23	Kinder
Summe		69	Kinder
	hiervon	48%	33 Plätze

Bedarf für das Jahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	01.07.2017 bis 30.06.2018	24	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	23	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2019 bis 30.06.2020	24	Kinder
Summe		71	Kinder
	hiervon	49%	35 Plätze

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

12.2.7 Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Wildsachsen

Bedarf für das Jahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	01.07.2015 bis 30.06.2016	14	Kinder
Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	16	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	17	Kinder
Summe		47	Kinder
	hiervon	47%	22 Plätze

Bedarf für das Jahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	16	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	17	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	17	Kinder
Summe		50	Kinder
	hiervon	48%	24 Plätze

Bedarf für das Jahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	01.07.2017 bis 30.06.2018	17	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	17	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2019 bis 30.06.2020	17	Kinder
Summe		51	Kinder
	hiervon	49%	25 Plätze

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

12.2.8 Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Schulbezirk - Wallau

Bedarf für das Jahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	01.07.2015 bis 30.06.2016	50	Kinder
Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	40	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	44	Kinder
Summe		134	Kinder
hiervon	47%	63	Plätze

Bedarf für das Jahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	40	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	44	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	42	Kinder
Summe		126	Kinder
hiervon	48%	60	Plätze

Bedarf für das Jahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	01.07.2017 bis 30.06.2018	44	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	42	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2019 bis 30.06.2020	41	Kinder
Summe		127	Kinder
hiervon	49%	62	Plätze

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

12.2.9 Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Langenhain

Bedarf für das Jahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	01.07.2015 bis 30.06.2016	25	Kinder
Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	29	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	26	Kinder
Summe		80	Kinder
	hiervon	47%	38 Plätze

Bedarf für das Jahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	29	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	26	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	28	Kinder
Summe		83	Kinder
	hiervon	48%	40 Plätze

Bedarf für das Jahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	01.07.2017 bis 30.06.2018	26	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	28	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2019 bis 30.06.2020	27	Kinder
Summe		81	Kinder
	hiervon	49%	40 Plätze

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

12.2.10 Bedarfsplanung U3 für Hofheim am Taunus: Diedenbergen

Bedarf für das Jahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	01.07.2015 bis 30.06.2016	50	Kinder
Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	38	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	44	Kinder
Summe		132	Kinder
	hiervon	47%	62 Plätze

Bedarf für das Jahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	01.07.2016 bis 30.06.2017	38	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2017 bis 30.06.2018	44	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	41	Kinder
Summe		123	Kinder
	hiervon	48%	59 Plätze

Bedarf für das Jahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	01.07.2017 bis 30.06.2018	44	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2018 bis 30.06.2019	41	Kinder
Geburtsjahrgang*	01.07.2019 bis 30.06.2020	42	Kinder
Summe		127	Kinder
	hiervon	49%	62 Plätze

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

13 Festlegung der Bedarfswahlen der Kinder im Kindergartenalter

Die Schätzung des Bedarfs an Kindertagesstättenplätzen orientiert sich zunächst an der voraussichtlichen Entwicklung der Anzahl von Kindern im Kindergartenalter. Kinder im Kindergartenalter sind alle Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt.

Für die Bedarfsermittlung ist von vier Geburtsjahrgängen auszugehen. Drei volle Geburtsjahrgänge haben zu Beginn des Kindergartenjahres bereits einen Anspruch und der vierte Jahrgang wächst im Laufe des Kindergartenjahres heran.

Man kann aus dem derzeitigen individuellen Nachfrageverhalten der Eltern und deren Umgang mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz folgende Schlüsse ziehen:

Alle Kinder, bis auf ganz wenige Ausnahmen, der drei vollen Geburtsjahrgänge (das heißt für jedes Kind drei Kindergartenjahre vom Kindergartenstart bis zum Schuleintritt) werden in Kindertagesstätten betreut.

Seit 2013 gehen wir davon aus, dass für 80% der Kinder dieses „neuen“ Kindergartenjahrganges ein Kindergartenplatz direkt zum 3. Geburtstag nachgefragt wird und bereit stehen muss. Denn nur so ist gewährleistet, dass die Kinder, die am 3. Geburtstag bereits in einer Krippe oder in einer Tagespflegestelle betreut werden, umgehend auf einen Kindergartenplatz wechseln können und der U3-Platz wieder für neue jüngere Kinder zur Verfügung steht.

In diesem Plan gehen wir daher als Versorgungsziel von einem Bedarf von 100% der ersten drei anspruchsberechtigten Jahrgänge und von 80% des vierten heranwachsenden Jahrgangs aus.

13.1 Mittagsversorgung (2/3 Plätze) und Ganztagsplätze in Kindertagesstätten

Alle Kindertagesstätten reagieren sehr flexibel auf Anfragen von Eltern, deren Kinder über Mittag bis in den Nachmittag auf einem 2/3-Platz bzw. auf einem Ganztagsplatz betreut werden sollen. Das heißt, von Monat zu Monat ändert sich je nach Anmeldeverhalten der Eltern die Zahl der Kinder, die am Mittagessen teilnehmen. Außerdem teilen sich Eltern in Absprache mit den Einrichtungsleitungen bedarfsgerecht, oft wochentageweise Mittagessensplätze. Bedingt durch die Arbeitsmarktlage verändert sich der Kinderbetreuungsbedarf in der Realität je nach Lebenssituation der Eltern sehr kurzfristig und häufig.

Mehr als 1.050 Kinder (rund 75%) in allen Hofheimer Kindertagesstätten nehmen an fünf Tagen oder je nach Bedarf am Mittagessensangebot der Kindertagesstätten teil. Und von diesen Kindern werden rund 700 Kinder ganztags betreut und nur noch rund 25 % der Kinder ist nur am Vormittag in einer Kindertagesstätte.

Mit Inkrafttreten des neuen Bambini-Programms zum beitragsfreien Vormittagsplatz wird ein weiterer Anstieg der Nachfrage nach Ganztagsplätzen erwartet.

Dem gegenüber steht der steigende Fachkräftemangel.

13.2 Angebote aller Kindergartenplätze in Hofheim am Taunus

Standort	Träger	Plätze
Schulbezirke Pestalozzi und Steinberg		
Bienerstr. 47	* Stadt Hofheim am Taunus	175
Kurhausstr. 24	Ev. Johannesgemeinde	95
Am Stegskreuz 6	Glückskinder GmbH	20
Friedensstraße 20	VdJJ Main-Taunus e.V.	33
Pfarrgasse 2a	Kath. Kirchengemeinde St. Peter + Paul	100
Summe		<u>423</u>
Schulbezirk Heiligenstock		
Schlesierweg 11	Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul	100
Herderstr. 25a	Ev. Thomasgemeinde	75
Schlesierweg 9	Caritasverband Main-Taunus e.V.	30
Chattenstr. 40a	Sozialer therapeutischer Drehpunkt e.V.	40
Frankfurter Str. 106a*	Stadt Hofheim am Taunus	75
Summe		<u>320</u>
Schulbezirk Marxheimer Schule		
Solmsstr. 5	Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul	75
Rheingastr. 68	VdJJ Main-Taunus e.V.	25
Schlossstr. 99	Fördergem.f.Montessori Päd.Hofheim e.V.	50
Summe		<u>150</u>
Stadtteil Diedenbergen		
Kastanienstr. 2a	* Ev. Kirchengemeinde Diedenbergen	75
Heideweg 1b	* Ev. Kirchengemeinde Diedenbergen	75
Summe		<u>150</u>
Stadtteil Wallau		
Wiesbadener Str. 1	Ev. Kirchengemeinde Wallau	47
Erbacher Str. 1	* Ev. Kirchengemeinde Wallau	75
Rüdesheimer Str.	Familienservice pme	21
Summe		<u>143</u>
Stadtteil Wildsachsen		
Parkstr. 1b	* Ev. Kirchengemeinde Wildsachsen	50
Summe		<u>50</u>
Stadtteil Langenhain		
Sportplatzstr. 12	* Ev. Kirchengemeinde Langenhain	125
Summe		<u>125</u>
Stadtteil Lorsbach		
Talstr. 2	* Ev. Kirchengemeinde Lorsbach	100
Summe		<u>100</u>
Aktuelle Summe der Kita-Plätze in Hofheim zum 31.12.2017		<u>1.461</u>

* Einrichtungen in städt. Gebäuden

13.3 Bedarfsberechnung Kindergartenplätze

13.3.1 Bedarf Kindergartenplätze Schulbezirke Pestalozzischule und Steinbergschule

Kindergartenjahr 2017/2018

Geburtsjahrgang	11/12	107	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	107	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	87	Kinder
Summe 11 bis 14		301	Kinder
Bedarf	100%	301	Plätze
Geburtsjahrgang	14/15	95	Kinder
Bedarf	80%	76	Plätze
Gesamtbedarf		377 Plätze	

Kindergartenjahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	12/13	107	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	87	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	95	Kinder
Summe 12 bis 15		289	Kinder
Bedarf	100%	289	Plätze
Geburtsjahrgang	15/16	91	Kinder
Bedarf	80%	73	Plätze
Gesamtbedarf		362 Plätze	

Kindergartenjahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	13/14	87	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	95	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	91	Kinder
Summe 13 bis 16		273	Kinder
Bedarf	100%	273	Plätze
Geburtsjahrgang	16/17	93	Kinder
Bedarf	80%	74	Plätze
Gesamtbedarf		347 Plätze	

Kindergartenjahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	14/15	95	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	91	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	93	Kinder
Summe 14 bis 17		279	Kinder
Bedarf	100%	279	Plätze
Geburtsjahrgang*	17/18	92	Kinder
Bedarf	80%	74	Plätze
Gesamtbedarf		353 Plätze	

Kindergartenjahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	15/16	91	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	93	Kinder
Geburtsjahrgang*	17/18	92	Kinder
Summe 15 bis 18		276	Kinder
Bedarf	100%	276	Plätze
Geburtsjahrgang	18/19	92	Kinder
Bedarf	80%	74	Plätze
Gesamtbedarf		350 Plätze	

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

13.3.2 Bedarf Kindergartenplätze: Schulbezirke Heiligenstockschule und Marxheimer Schule

Kindergartenjahr 2017/2018

Geburtsjahrgang	11/12	120	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	120	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	111	Kinder
Summe 11 bis 14		351	Kinder
Bedarf	100%	351	Plätze
Geburtsjahrgang	14/15	102	Kinder
Bedarf	80%	82	Plätze
Gesamtbedarf		433 Plätze	

Kindergartenjahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	12/13	120	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	111	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	102	Kinder
Summe 12 bis 15		333	Kinder
Bedarf	100%	333	Plätze
Geburtsjahrgang	15/16	124	Kinder
Bedarf	80%	99	Plätze
Gesamtbedarf		432 Plätze	

Kindergartenjahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	13/14	111	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	102	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	124	Kinder
Summe 13 bis 16		337	Kinder
Bedarf	100%	337	Plätze
Geburtsjahrgang	16/17	115	Kinder
Bedarf	80%	92	Plätze
Gesamtbedarf		429 Plätze	

Kindergartenjahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	14/15	102	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	124	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	115	Kinder
Summe 14 bis 17		341	Kinder
Bedarf	100%	341	Plätze
Geburtsjahrgang*	17/18	113	Kinder
Bedarf	80%	90	Plätze
Gesamtbedarf		431 Plätze	

Kindergartenjahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	15/16	124	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	115	Kinder
Geburtsjahrgang*	17/18	104	Kinder
Summe 15 bis 18		343	Kinder
Bedarf	100%	343	Plätze
Geburtsjahrgang	18/19	114	Kinder
Bedarf	80%	91	Plätze
Gesamtbedarf		434 Plätze	

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

13.3.3 Bedarf Kindergartenplätze Wildsachsen:

Kindergartenjahr 2017/2018

Geburtsjahrgang	11/12	18	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	18	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	13	Kinder
Summe 11 bis 14		49	Kinder
Bedarf	100%	49	Plätze
Geburtsjahrgang	14/15	17	Kinder
Bedarf	80%	14	Plätze
Gesamtbedarf		63 Plätze	

Kindergartenjahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	12/13	18	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	13	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	17	Kinder
Summe 12 bis 15		48	Kinder
Bedarf	100%	48	Plätze
Geburtsjahrgang	15/16	14	Kinder
Bedarf	80%	11	Plätze
Gesamtbedarf		59 Plätze	

Kindergartenjahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	13/14	13	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	17	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	14	Kinder
Summe 13 bis 16		44	Kinder
Bedarf	100%	44	Plätze
Geburtsjahrgang	16/17	14	Kinder
Bedarf	80%	11	Plätze
Gesamtbedarf		55 Plätze	

Kindergartenjahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	14/15	17	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	14	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	14	Kinder
Summe 14 bis 17		45	Kinder
Bedarf	100%	45	Plätze
Geburtsjahrgang*	17/18	15	Kinder
Bedarf	80%	12	Plätze
Gesamtbedarf		57 Plätze	

Kindergartenjahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	15/16	14	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	14	Kinder
Geburtsjahrgang*	17/18	15	Kinder
Summe 15 bis 18		43	Kinder
Bedarf	100%	43	Plätze
Geburtsjahrgang	18/19	15	Kinder
Bedarf	80%	12	Plätze
Gesamtbedarf		55 Plätze	

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

13.3.4 Bedarf Kindergartenplätze Lorsbach:

Kindergartenjahr 2017/2018

Geburtsjahrgang	11/12	26	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	34	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	28	Kinder
Summe 11 bis 14		88	Kinder
Bedarf	100%	88	Plätze
Geburtsjahrgang	14/15	24	Kinder
Bedarf	80%	19	Plätze
Gesamtbedarf		107 Plätze	

Kindergartenjahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	12/13	34	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	28	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	24	Kinder
Summe 12 bis 15		86	Kinder
Bedarf	100%	86	Plätze
Geburtsjahrgang	15/16	30	Kinder
Bedarf	80%	24	Plätze
Gesamtbedarf		110 Plätze	

Kindergartenjahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	13/14	28	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	24	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	30	Kinder
Summe 13 bis 16		82	Kinder
Bedarf	100%	82	Plätze
Geburtsjahrgang	16/17	22	Kinder
Bedarf	80%	18	Plätze
Gesamtbedarf		100 Plätze	

Kindergartenjahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	14/15	24	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	30	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	22	Kinder
Summe 14 bis 17		76	Kinder
Bedarf	100%	76	Plätze
Geburtsjahrgang*	17/18	25	Kinder
Bedarf	80%	20	Plätze
Gesamtbedarf		96 Plätze	

Kindergartenjahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	15/16	30	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	22	Kinder
Geburtsjahrgang*	17/18	25	Kinder
Summe 15 bis 18		77	Kinder
Bedarf	100%	77	Plätze
Geburtsjahrgang	18/19	26	Kinder
Bedarf	80%	21	Plätze
Gesamtbedarf		98 Plätze	

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

13.3.5 Bedarf Kindergartenplätze Wallau:

Kindergartenjahr 2017/2018

Geburtsjahrgang	11/12	41	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	31	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	46	Kinder
Summe 11 bis 14		118	Kinder
Bedarf	100%	118	Plätze
Geburtsjahrgang	14/15	42	Kinder
Bedarf	80%	34	Plätze
Gesamtbedarf		152	Plätze

Kindergartenjahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	12/13	31	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	46	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	42	Kinder
Summe 12 bis 15		119	Kinder
Bedarf	100%	119	Plätze
Geburtsjahrgang	15/16	50	Kinder
Bedarf	80%	40	Plätze
Gesamtbedarf		159	Plätze

Kindergartenjahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	13/14	46	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	42	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	50	Kinder
Summe 13 bis 16		138	Kinder
Bedarf	100%	138	Plätze
Geburtsjahrgang	16/17	40	Kinder
Bedarf	80%	32	Plätze
Gesamtbedarf		170	Plätze

Kindergartenjahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	14/15	42	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	50	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	40	Kinder
Summe 14 bis 17		132	Kinder
Bedarf	100%	132	Plätze
Geburtsjahrgang*	17/18	44	Kinder
Bedarf	80%	35	Plätze
Gesamtbedarf		167	Plätze

Kindergartenjahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	15/16	50	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	40	Kinder
Geburtsjahrgang*	17/18	44	Kinder
Summe 15 bis 18		134	Kinder
Bedarf	100%	134	Plätze
Geburtsjahrgang	18/19	45	Kinder
Bedarf	80%	36	Plätze
Gesamtbedarf		170 Plätze	

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

**13.3.6 Bedarf Kindergartenplätze Langenhain:
Kindergartenjahr 2017/2018**

Geburtsjahrgang	11/12	47	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	32	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	19	Kinder
Summe 11 bis 14		98	Kinder
Bedarf	100%	98	Plätze
Geburtsjahrgang	14/15	32	Kinder
Bedarf	80%	26	Plätze
Gesamtbedarf		124 Plätze	

Kindergartenjahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	12/13	32	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	19	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	32	Kinder
Summe 12 bis 15		83	Kinder
Bedarf	100%	83	Plätze
Geburtsjahrgang	15/16	24	Kinder
Bedarf	80%	19	Plätze
Gesamtbedarf		102 Plätze	

Kindergartenjahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	13/14	19	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	32	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	24	Kinder
Summe 13 bis 16		75	Kinder
Bedarf	100%	75	Plätze
Geburtsjahrgang	16/17	29	Kinder
Bedarf	80%	23	Plätze
Gesamtbedarf		98 Plätze	

Kindergartenjahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	14/15	32	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	24	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	29	Kinder
Summe 14 bis 17		85	Kinder
Bedarf	100%	85	Plätze
Geburtsjahrgang*	17/18	28	Kinder
Bedarf	80%	22	Plätze
Gesamtbedarf		107 Plätze	

Kindergartenjahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	15/16	24	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	29	Kinder
Geburtsjahrgang*	17/18	28	Kinder
Summe 15 bis 18		81	Kinder
Bedarf	100%	81	Plätze
Geburtsjahrgang*	18/19	27	Kinder
Bedarf	80%	22	Plätze
Gesamtbedarf		103	Plätze

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

13.3.7 Bedarf Kindergartenplätze Diedenbergen:

Kindergartenjahr 2017/2018

Geburtsjahrgang	11/12	38	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	38	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	37	Kinder
Summe 11 bis 14		113	Kinder
Bedarf	100%	113	Plätze
Geburtsjahrgang	14/15	36	Kinder
Bedarf	80%	29	Plätze
Gesamtbedarf		142 Plätze	

Kindergartenjahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	12/13	38	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	37	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	36	Kinder
Summe 12 bis 15		111	Kinder
Bedarf	100%	111	Plätze
Geburtsjahrgang	15/16	50	Kinder
Bedarf	80%	40	Plätze
Gesamtbedarf		151 Plätze	

Kindergartenjahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	13/14	37	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	36	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	50	Kinder
Summe 13 bis 16		123	Kinder
Bedarf	100%	123	Plätze
Geburtsjahrgang	16/17	38	Kinder
Bedarf	80%	30	Plätze
Gesamtbedarf		153 Plätze	

Kindergartenjahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	14/15	36	Kinder
Geburtsjahrgang	15/16	50	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	38	Kinder
Summe 14 bis 17		124	Kinder
Bedarf	100%	124	Plätze
Geburtsjahrgang*	17/18	41	Kinder
Bedarf	80%	33	Plätze
Gesamtbedarf		157 Plätze	

Kindergartenjahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	15/16	50	Kinder
Geburtsjahrgang	16/17	38	Kinder
Geburtsjahrgang*	17/18	41	Kinder
Summe 15 bis 18		129	Kinder
Bedarf	100%	129	Plätze
Geburtsjahrgang	18/19	43	Kinder
Bedarf	80%	34	Plätze
Gesamtbedarf		163	Plätze

*Alle Hochrechnungen basieren auf den durchschnittlichen Jahrgangsstärken bis 31.12.2017

13.3.8 Gesamtübersicht Kindertagesstättenplätze Bedarf 2017/2018 – 2021/2022

Schulbezirke/ Stadtteile	genehmigte Kiga-plätze	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
		3 Jahrgänge 100% 1Jahrgang 80%	3 Jahrgänge 100% 1Jahrgang 80%	3 Jahrgänge 100% 1Jahrgang 80%	3 Jahrgänge 100% 1Jahrgang 80% Hochrechnung	3 Jahrgänge 100% 1Jahrgang 80% Hochrechnung
Bezirke Pestalozzischule und Steinbergschule	423	377	362	347	353	350
Bezirke Heiligenstock schule und Marxheimer Grundschule inkl. nicht stadtteilbezogen e Angebote	470	433	432	429	433	433
Diedenbergen	150	142	151	153	157	163
Wallau	143	152	159	170	167	170
Wildsachsen	50	63	59	55	57	55
Langenhain	125	124	102	98	107	103
Lorsbach	100	107	110	100	96	98
Insgesamt	1.461	1.398	1.375	1.352	1.370	1.372

13.4 Zur Belegung freie Kindergartenplätze in Hofheim

13.4.1 Freie bzw. fehlende (-) Plätze mit Berücksichtigung einer durchschnittlichen Anzahl von Kindern mit Integrationsbedarf

Integrationsmaßnahmen in Krippenangeboten

Inzwischen besteht entsprechend der Rahmenvereinbarungen für Integration die Möglichkeit auch in Krippengruppen Kinder mit einem Förderbedarf aufzunehmen.

Diese Kinder werden mit dem zweifachen Faktor, entsprechend dem HKJGB, berechnet und die Gruppengröße bei Aufnahme eines I-Kinder beträgt max. 11 Kinder, bei der Aufnahme von zwei I-Kindern, max. 10 Kinder. Mehr als zwei I-Kinder sollen in einer Krippengruppe nicht aufgenommen werden.

Zur Sicherstellung der zusätzlichen Hilfen sind nach Maßgabe des individuellen Gesamtplans für jeden Kinder mit Behinderung unter drei Jahren im Regelfall 13 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche vorzuhalten.

In den Kitas Caritas, Frechdachs, Dbn, Römerlager und Johannes werden jeweils eine I-Maßnahme unter 3 Jahren durchgeführt.

In die Versorgungszahlen der jeweiligen Stadtteile wurden folgende Platzreduzierungen bei der Bedarfsplanung für Kindergartenplätze eingerechnet:

- Hofheim (Schulbezirke: Pestalozzischule und Steinbergschule) – zusätzlich zu fest eingeplanten 5 freien Plätzen für I-Kinder noch 1 weitere I-Kinder
- Hofheim (Schulbezirke: Heiligenstockschule und Marxheimer Schule) – zusätzlich zu fest eingepl. 10 freien Plätzen für I-Kinder in der Caritas-Kita noch 13 weitere I-Kinder
- Diedenbergen – 0 I-Kinder
- Wallau – 0 I-Kinder
- Wildsachsen – 0 I-Kind
- Langenhain – 4 I-Kind
- Lorsbach – 1 I-Kind

Kinder mit einem Förderbedarf haben, wie alle Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Das Gesetz unterscheidet hier nicht nach Kindern mit und ohne zusätzlichen Förderbedarf, sondern geht vom Anspruch eines jeden Kindes auf Erziehung, Bildung und Betreuung aus. Meist werden auch die Kinder mit besonderem Förderbedarf (Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht) am Wohnort in einer Kindertagesstätte angemeldet.

Gemäß der Rahmenvereinbarung „Integrationsplatz“ werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr mit dem dreifachen Faktor bei der Berechnung der max. Gruppengröße berechnet. Die Gruppengröße darf bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung 20 nicht überschreiten und 15 nicht unterschreiten. Zur Sicherstellung der zusätzlichen Hilfe sind nach Maßgabe des individuellen Gesamtplanes für jedes Kinder mit Behinderung über drei Jahren im Regelfall 15 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche vorzuhalten.

In allen Hofheimer Kindertagesstätten werden bei Bedarf Kinder mit unterschiedlichen Förderbedarfen aufgenommen.

13.4.2 Überangebot bzw. nachstehender Fehlbedarf von Kindergartenplätzen unter Berücksichtigung von Integrationsmaßnahmen

	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Pestalozzischule/ Steinbergschule	41	56	71	65	68
Heiligenstock- schule/ Marxheimer Schule	7	8	11	7	7
Diedenbergen	8	-1	-3	-7	-13
Wallau	-9	-16	-27	-24	-27
Wildsachsen	-13	-9	-5	-7	-5
Langenhain	-9	13	17	8	12
Lorsbach	-12	-15	-5	-1	-3
Gesamt	13	36	59	41	39

Das geringe Überangebot an Kindergartenplätzen, verteilt sich auf 21 Kindertagesstätten mit insgesamt 60 Gruppen und reduziert sich bei Zunahme von Integrationsmaßnahmen weiter.

14 Grundsätzliches zum Bedarf an Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder

14.1 Kinderhorte

Kinderhorte sind Einrichtungen der Jugendhilfe und bedürfen einer Betriebserlaubnis des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit. Im Hort wird eine pädagogische Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder zwischen 6 und ca. 12 Jahren im Rahmen von Hausaufgabenhilfe, Mittagsverpflegung und Freizeitgestaltung sichergestellt. Dies gilt sowohl für die Zeit vor und nach der Unterrichtsgarantie bis in den späten Nachmittag als auch für die Zeit in den Ferien.

In Hofheim am Taunus gibt es ab dem Schuljahr 2016/2017 folgende Hortangebote mit einer Betriebserlaubnis:

Standort	Träger	mit Betriebserlaubnis genehmigte Plätze:
Anne-Frank-Hort an der Heiligenstockschule	Caritasverband Main-Taunus e.V.	50
Kindertagesstätte Kunterbunt Kastanienstraße 2a	Ev. Kirchengemeinde Diedenbergen	50 (in 2017/2018 werden durch Platzsharing 69 Kinder aufge- nommen)

15 Hofheimer Betreuungsoffensive an den 8 Grundschulen

Mit Beschluss Nr. 21 vom 22.06.02 hat die Stadtverordnetenversammlung die Grundsätze, die „Hofheimer Standards“ und das Verfahren zur Aufnahme der Hofheimer Grundschulen in die Hofheimer Betreuungsoffensive verabschiedet.

Die in diesen Grundsätzen enthaltenen Kriterien mussten von den Schulgemeinden erfüllt werden, wenn sie in die Betreuungsoffensive aufgenommen werden wollten. Für jede Schule wurde in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde ein individueller Konzeptentwurf entwickelt, der sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Eltern, Kinder und Schulen orientierte und mit einem größtmöglichen Konsens der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Dieses Konzept beinhaltet Schülerbedarfszahlen und notwendige Investitionen.

Dadurch sind eine größtmögliche Transparenz im Verfahren und die maximale Motivation der Schulgemeinde sichergestellt.

Inzwischen sind alle Betreuungsangebote an den 8 Hofheimer Grundschulen in die Hofheimer Betreuungsoffensive aufgenommen.

Die außerschulischen Betreuungsangebote an den 8 staatlichen Hofheimer Grundschulen sind der wesentlicher Teil des Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen für Grundschul Kinder.

15.1 Bedarfsplanung für die Betreuung von Grundschulkindern

In den Kindertagesstätten-Entwicklungsplänen der vergangenen Jahre ist man von einem Betreuungsbedarf von durchschnittlich ca. 33,33 %, später 40 % der Kinder vom 1. Schuljahr bis zum 4. Schuljahr und im vorangegangenen Bedarfsplan von 60 % der Grundschüler, ausgegangen. In 2016 zeigte das Anmeldeverhalten der Eltern an den Hofheimer Grundschulen, wie an vielen anderen Grundschulen im Main-Taunus-Kreis, dass der Bedarf auf rund 70 % und teilweise noch höher gestiegen ist.

Inzwischen ist eine Bedarfsnachfrage der Elternschaft für 90 % aller Kinder einer Grundschule im Main-Taunus-Kreis bereits an einigen Schule vorhanden.

In folgender Berechnung ist **nicht** berücksichtigt, dass bei allen Hofheimer Betreuungsangeboten an Grundschulen die Plätze gesplittet werden können. Es ergibt sich folgende Bedarfsberechnung für die nächsten Schuljahre:

Betreuungs- und Hortkinder in Hofheim am Taunus

Einrichtung	Träger	betreute Kinder
Schulbezirke Steinbergschule und Pestalozzischule		
Betreuungsangebot an der Pestalozzischule	Kath. Kirchengemeinde St. Peter + Paul	164
Steinbergschule	Ev. Johannesgemeinde Hofheim	150
Summe		<u>314</u>
Schulbezirk Heiligenstockschule		
Anne-Frank Hort □	Caritasverband für den Bezirk Main-Taunus	50
Betreuungsangebot an der Heiligenstockschule	Stadt Hofheim am Taunus	190
Summe		<u>240</u>
Schulbezirk Marxheimer Schule		
Schulkinderhaus an der Marxheimer Schule	Verein zur Schulkinderbetreuung in der Marxheimer Schule e.V.	91
Summe		<u>91</u>
Schulbezirk Phillip-Keim Schule, Diedenbergen		
Hortgruppe in der Kindertagesstätte Kunterbunt	Ev. Kirchengemeinde Diedenbergen	69
Schulbetreuungsplätze Emotion	Gymnastikstudio Emotion	8
Betreuungsangebot an der Philipp-Keim Schule	Ev. Kirchengemeinde Diedenbergen	25
Summe		<u>102</u>
Schulbezirk Taunusblickschule, Wallau		
Betreuungsangebot an der Taunusblickschule	Caritasverband für den Bezirk Main-Taunus	93
Summe		<u>93</u>
Schulbezirk Wilhelm-Busch Schule, Langenhain		
Betreuungsangebot an der Wilhelm-Busch Schule	Ev. Kirchengemeinde Langenhain	166
Summe		<u>166</u>
Schulbezirk Lorsbacher Schule		
Betreuungsangebot an der Lorsbacher Schule	Ev. Kirchengemeinde Lorsbach	81
Summe		<u>81</u>
Summe		<u>1087</u>

Bedarf Grundschulbetreuung Steinbergschule:**Schuljahr 2017/2018**

Geburtsjahrgang	07/08	53	Kinder
Geburtsjahrgang	08/09	40	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	39	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	51	Kinder
Summe		183	Kinder
hiervon	70%	128	Plätze

Schuljahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	08/09	40	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	39	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	51	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	49	Kinder
Summe		179	Kinder
hiervon	70%	125	Plätze

Schuljahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	09/10	39	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	51	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	49	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	33	Kinder
Summe		172	Kinder
hiervon	70%	120	Plätze

Schuljahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	10/11	51	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	49	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	33	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	29	Kinder
Summe		162	Kinder
hiervon	70%	113	Plätze

Schuljahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	11/12	49	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	33	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	29	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	33	Kinder
Summe		144	Kinder
hiervon	70%	101	Plätze

Bedarf Grundschulbetreuung Pestalozzischule :**Schuljahr 2017/2018**

Geburtsjahrgang	07/08	70	Kinder
Geburtsjahrgang	08/09	72	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	65	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	62	Kinder
Summe		269	Kinder
hiervon	70%	188	Plätze

Schuljahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	08/09	72	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	65	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	62	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	58	Kinder
Summe		257	Kinder
hiervon	70%	180	Plätze

Schuljahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	09/10	64	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	63	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	58	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	74	Kinder
Summe		259	Kinder
hiervon	70%	181	Plätze

Schuljahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	10/11	63	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	58	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	74	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	58	Kinder
Summe		253	Kinder
hiervon	70%	177	Plätze

Schuljahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	11/12	63	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	74	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	58	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	62	Kinder
Summe		257	Kinder
hiervon	70%	180	Plätze

Bedarf Grundschulbetreuung Heiligenstockschule:**Schuljahr 2017/2018**

Geburtsjahrgang	07/08	99	Kinder
Geburtsjahrgang	08/09	80	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	85	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	100	Kinder
Summe		364	Kinder
hiervon	70%	255	Plätze

Schuljahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	08/09	80	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	85	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	100	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	90	Kinder
Summe		355	Kinder
hiervon	70%	249	Plätze

Schuljahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	09/10	85	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	100	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	90	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	87	Kinder
Summe		362	Kinder
hiervon	70%	253	Plätze

Schuljahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	10/11	100	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	90	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	87	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	80	Kinder
Summe		357	Kinder
hiervon	70%	250	Plätze

Schuljahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	11/12	90	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	87	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	80	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	86	Kinder
Summe		343	Kinder
hiervon	70%	240	Plätze

Bedarf Grundschulbetreuung Marxheimer Schule:**Schuljahr 2017/2018**

Geburtsjahrgang	07/08	35	Kinder
Geburtsjahrgang	08/09	37	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	31	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	36	Kinder
Summe		139	Kinder
hiervon	70%	97	Plätze

Schuljahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	08/09	37	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	31	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	36	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	30	Kinder
Summe		134	Kinder
hiervon	70%	94	Plätze

Schuljahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	09/10	37	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	31	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	30	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	38	Kinder
Summe		136	Kinder
hiervon	70%	95	Plätze

Schuljahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	10/11	31	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	30	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	38	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	31	Kinder
Summe		130	Kinder
hiervon	70%	91	Plätze

Schuljahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	11/12	30	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	38	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	31	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	16	Kinder
Summe		115	Kinder
hiervon	70%	81	Plätze

Bedarf Grundschulbetreuung Lorsbacher Schule:**Schuljahr 2017/2018**

Geburtsjahrgang	07/08	28	Kinder
Geburtsjahrgang	08/09	28	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	29	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	24	Kinder
Summe		109	Kinder
hiervon	70%	76	Plätze

Schuljahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	08/09	28	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	29	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	24	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	25	Kinder
Summe		106	Kinder
hiervon	70%	74	Plätze

Schuljahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	09/10	29	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	24	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	25	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	32	Kinder
Summe		110	Kinder
hiervon	70%	77	Plätze

Schuljahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	10/11	24	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	25	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	32	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	29	Kinder
Summe		110	Kinder
hiervon	70%	77	Plätze
hiervon	90%	99	Plätze

Schuljahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	11/12	25	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	23	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	29	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	23	Kinder
Summe		100	Kinder
hiervon	70%	70	Plätze

**Bedarf Grundschulbetreuung Wilhelm-Busch-Schule:
Schuljahr 2017/2018**

Geburtsjahrgang	07/08	59	Kinder
Geburtsjahrgang	08/09	66	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	51	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	58	Kinder
Summe		234	Kinder
hiervon	70%	164	Plätze

Schuljahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	08/09	66	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	51	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	58	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	65	Kinder
Summe		240	Kinder
hiervon	70%	168	Plätze

Schuljahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	09/10	51	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	58	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	65	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	50	Kinder
Summe		224	Kinder
hiervon	70%	157	Plätze

Schuljahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	10/11	58	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	65	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	50	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	31	Kinder
Summe		204	Kinder
hiervon	70%	143	Plätze

Schuljahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	11/12	65	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	50	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	31	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	51	Kinder
Summe		197	Kinder
hiervon	70%	138	Plätze

Bedarf Grundschulbetreuung Taunusblickschule:**Schuljahr 2017/2018**

Geburtsjahrgang	07/08	40	Kinder
Geburtsjahrgang	08/09	42	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	56	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	38	Kinder
Summe		176	Kinder
hiervon	70%	123	Plätze

Schuljahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	08/09	42	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	56	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	38	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	41	Kinder
Summe		177	Kinder
hiervon	70%	124	Plätze

Schuljahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	09/10	56	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	38	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	41	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	31	Kinder
Summe		166	Kinder
hiervon	70%	116	Plätze

Schuljahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	10/11	38	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	41	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	31	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	46	Kinder
Summe		156	Kinder
hiervon	70%	109	Plätze

Schuljahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	11/12	41	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	31	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	46	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	42	Kinder
Summe		160	Kinder
hiervon	70%	112	Plätze

**Bedarf Grundschulbetreuung Philipp-Keim-Schule:
Schuljahr 2017/2018**

Geburtsjahrgang	07/08	38	Kinder
Geburtsjahrgang	08/09	40	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	37	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	38	Kinder
Summe		153	Kinder
hiervon	70%	107	Plätze

Schuljahr 2018/2019

Geburtsjahrgang	08/09	40	Kinder
Geburtsjahrgang	09/10	37	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	38	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	37	Kinder
Summe		152	Kinder
hiervon	70%	106	Plätze

Schuljahr 2019/2020

Geburtsjahrgang	09/10	37	Kinder
Geburtsjahrgang	10/11	38	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	37	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	38	Kinder
Summe		150	Kinder
hiervon	70%	105	Plätze

Schuljahr 2020/2021

Geburtsjahrgang	10/11	38	Kinder
Geburtsjahrgang	11/12	37	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	38	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	37	Kinder
Summe		150	Kinder
hiervon	70%	105	Plätze

Schuljahr 2021/2022

Geburtsjahrgang	11/12	38	Kinder
Geburtsjahrgang	12/13	38	Kinder
Geburtsjahrgang	13/14	37	Kinder
Geburtsjahrgang	14/15	37	Kinder
Summe		150	Kinder
hiervon	70%	105	Plätze

15.2 Gesamtübersicht betreuter Grundschul Kinder Bedarf 2017/2018 – 2021/2022

Stadtteil/ Schulbezirke	Betreuungs- plätze	2017/2018 70%	2018/2019 70%	2019/2020 70%	2020/2021 70%	2021/2022 70%
Pestalozzische und Steinbergschule	314	316	305	301	290	281
Heiligenstockschule	240	255	249	253	250	240
Marxheimer Schule	91	97	94	95	91	81
Diedenbergen/ Philipp-Keim Schule	102	107	106	105	105	105
Wallau/ Taubblickschule	93	123	124	116	109	112
Langenhain/ Wildsachsen Wilhelm-Busch Schule	166	164	168	157	143	138
Lorsbach/ Lorsbacher Grundschule	81	76	74	77	77	70
Insgesamt:	1.087	1.138	1.120	1.104	1.065	1.027

15.3 Freie Plätze bzw. Fehlbedarf (-) an Plätzen in Betreuungsangeboten/Horten bei einem Bedarf von 70%

Schulbezirke	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Pestalozzische und Steinbergschule	-2	9	13	24	33
Heiligenstockschule	-15	-9	-13	-10	0
Marxheimer Schule	-6	-3	-4	0	10
Philipp-Keim Schule	-5	-4	-3	-3	-3
Taubblickschule	-30	-31	-31	-23	-19
Wilhelm-Busch Schule	2	-2	9	23	28
Lorsbacher Schule	5	7	4	4	11

Mit diesen Planungen wird ein Betreuungsbedarf von 70 % der Grundschul Kinder angenommen. Dieser Bedarf wird belegt durch die tatsächlichen Anmeldezahlen in den Betreuungsangeboten.

Alle Träger geben sich größte Mühe dem Bedarf der Eltern an Betreuung gerecht zu werden. Auf Grund der verschiedenen räumlichen Voraussetzungen stoßen alle, bis auf das Betreuungsangebot an der Heiligenstockschule, an ihre Grenzen. Aktuell versuchen Träger und Betreuungskräfte alle angemeldeten Kinder aufzunehmen, so dass an **vielen Standorten mehr als 70 % der Kinder** angemeldet sind und auch betreut werden.

16 Maßnahmenplanung

16.1 Maßnahmenplanung zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs und des bedarfsgerechten Ausbaus von Betreuungsangeboten für unter Dreijährige

Es wurden mit allen Trägern Gespräche mit dem Ziel geführt, Plätze für unter Dreijährige zu schaffen. In Hofheim am Taunus stehen auf der Grundlage der Daten vom 31.12.2017 in den kommenden Jahren wenige bis keine freien Platzkapazitäten zur Umwandlung von Kindergarten- zu Krippenplätzen zur Verfügung. Diese Größe hängt auch maßgeblich von der Anzahl der zuziehenden Kinder ab. Bei allen Trägern besteht Interesse und Bereitschaft, sich hier weiter zu engagieren.

Grundsätzlich zeigt die nach wie vor große Nachfrage nach U3-Plätzen im Rhein-Main-Gebiet, dass hier weiterhin Handlungsbedarf besteht. Es wird als realistisch angesehen, dass in den Ballungsräumen ein Betreuungsbedarf von über 50 % der unter Dreijährigen besteht.

Hofheim

Eine Erweiterungsmöglichkeit für Betreuungsplätze in Hofheim-Kernstadt besteht an der Kindertagesstätte „Am Steinberg“.

Seinerzeit wurde das „Gartenhaus“ so konstruiert, dass eine Aufstockung für zwei Gruppen möglich ist.

Hier sollte in 2019 eine Aufstockung für zwei Krippengruppen (24 Plätze) umgesetzt werden.

Marxheim

Die Kindertagesstätte St. Bonifatius hatte einen so hohen Sanierungsbedarf, dass ein Neubau die kostenbewusstere Lösung darstellt. Der Träger, die kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, gemeinsam mit dem Bistum Limburg, die Stadt Hofheim und die Hofheimer Wohnungsbau GmbH haben durch ihre Gremien den Neubau der Kindertagesstätte St. Bonifatius am gleichen Standort beschlossen. Es werden, zusätzlich zu den bereits vorhandenen 4 Kindergartengruppen zwei neue Krippengruppen mit 24 Plätzen sowie Wohnbebauung entstehen. Baubeginn ist für Frühsommer 2018 geplant.

Diedenbergen

In der evang. Kindertagesstätte Frechdachs wurde 2016 eine Krippengruppe in Diedenbergen mit 12 Plätzen eröffnet.

Außerdem stehen in Diedenbergen zahlreiche Betreuungsplätze bei Tagespflegepersonen zur Verfügung.

Lorsbach

Bei den „Lorsbacher Hummelchen e.V.“ stehen weiterhin 12 Plätze für unter Dreijährige in der eingruppigen Einrichtung zur Verfügung. In dieser Einrichtung werden viele Plätze gesplittet angeboten, sodass zurzeit insgesamt 16 Familien die Kinderbetreuung nutzen.

Langenhain

Im Evangelischen Kinder- und Familienhaus Langenhain stehen seit 2010 in 2 Krippengruppen 20 Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Der Träger hat bereits eine Kindergartengruppe geschlossen, die bis zum neuen Kindergartenjahr 2018/2019 mit wenig Aufwand in eine Krippengruppe umgewandelt werden kann. Zu diesem Zeitpunkt wird zusätzlich die Anzahl der Plätze in den beiden bestehenden Krippengruppen von je 10 auf 12 Plätze erhöht. Dadurch können in Langenhain 16 neue Krippenplätze, auch für Kinder aus anderen Stadtteilen, entstehen.

Wallau

Hier stehen in der Kindertagesstätte Kids Wallau insgesamt 16 Plätze für U3-Kinder zur Verfügung. Dieses Kinderhaus bietet Gewerbebetrieben die Möglichkeit, für die Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Belegrechte für Betreuungsplätze einzukaufen, unabhängig davon, ob diese in Hofheim am Taunus oder in der näheren Umgebung wohnen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wallau bietet bis zu 19 Plätze für Krippenkinder ab dem 2. Geburtstag in der Kindertagesstätte Arche an. Durch die hohe Zahl an Kindergartenkindern in Wallau, müssen in diesen Familiengruppen die Plätze vorrangig an über Dreijährige vergeben werden. Daher ist hier noch ein zu deckender Bedarf an U3-Plätzen, obwohl in Wallau erstmals zwei Tagespflegepersonen Betreuungsplätze für unter Dreijährige anbieten. Es müssen Gespräche mit den Trägern der Kindertagesstätten geführt werden, um eine Ausweitung der U3- sowie Kindergartenplätzen vorzubereiten.

Wildsachsen

In der dreigruppigen Kindertagesstätte in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde steht eine Krippengruppe mit 12 Plätzen zur Verfügung. Zusätzlich hat in Wildsachsen eine Tagespflegekraft den Betrieb aufgenommen.

Plätze in Kindertagespflege

Der Main-Taunus-Kreis engagiert sich weiterhin bei der Suche und Qualifizierung neuer Tagespflegepersonen. Die Fluktuation unter den Tagespflegepersonen wird vor allem durch individuelle berufliche oder familiäre Planungen und Veränderungen verursacht sowie durch die individuelle Nachfrage. Der Vermittlungserfolg von Tagespflegeplätzen ist, anders als bei der Vermittlung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten, deutlicher von den individuellen Kriterien der Eltern und der jeweiligen Tagespflegeperson abhängig.

Die Zahl der in Tagespflege angebotenen und belegten Plätze ist mehr oder weniger stabil. Der Main-Taunus-Kreis hält einen engen Kontakt zu den Tagespflegepersonen und hat somit stets einen aktuellen Überblick zum Angebot und zur Belegung.

Das Anwerben neuer Tagespflegepersonen in allen Stadtteilen wird helfen den Bedarf an U3-Plätzen zu decken.

Betreuung von Hofheimer Kindern in Kindertagesstätten in anderen Kommunen

Einige Hofheimer Kinder besuchen Kinderbetreuungseinrichtungen außerhalb Hofheims. Dies begründet sich hauptsächlich durch die gewünschte Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern (Wiesbaden und Frankfurt) und durch den noch vorhandenen Mangel an Plätzen in Hofheim, zum geringeren Teil durch den Wunsch nach einer anderen pädagogischen Ausrichtung.

16.2 Maßnahmenplanung zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Dreijährige bis zur Einschulung

Hofheim ist unverändert für junge Familien ein attraktiver Wohnstandort.

Dennoch ist schwer einzuschätzen, wie viele Menschen zukünftig nach Hofheim zuziehen werden, wie sich die Konjunktur in den kommenden Jahren auf die Geburtenzahlen auswirken wird und wie Hofheim in der Konkurrenz zu anderen Städten zwischen Wiesbaden und Frankfurt und nördlich von Frankfurt als Wohnstadt für junge Familien bestehen wird.

Hofheim

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 standen für alle zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Kinder Plätze zur Verfügung. Die Neuaufnahmen von Kindern, die im Laufe des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, werden von den Einrichtungen in Hofheim-Nord gemeinsam bewältigt.

Der über viele Jahre bestandene Mangel an Kitaplätzen in den Schulgrenzbezirken Pestalozzi und Steinberg hat sich abgebaut.

Marxheim

Im Stadtteil Marxheim kann der Rechtsanspruch meist wohnortnah erfüllt werden. Nach der Inbetriebnahme der neugebauten Kindertagesstätte St. Bonifatius und deren mögliche Vollauslastung wird sich die Situation im Stadtteil weiter entspannen. Aktuell hat sich das über lange Jahre bestehende Überangebot stark abgebaut.

Diedenbergen

Im Stadtteil Diedenbergen steht in den beiden Kindertagesstätten „Kunterbunt“ und „Frechdachs“ eine knapp ausreichende Anzahl an Kindergartenplätzen in den kommenden Jahren zur Verfügung.

Wallau

Im Stadtteil Wallau zeichnet sich eine Unterversorgung an Plätzen ab. Hier müssen mit den Trägern Gespräche stattfinden, wie das Angebot an Kitaplätzen erweitert werden kann. Bau-liche Maßnahmen sind dringend notwendig.

Wildsachsen

Hier ist ein Fehlbedarf an Plätzen sichtbar. Aus Wildsachsen besuchen bereits einige Kinder Einrichtungen in den direkt angrenzenden Stadtteilen von Eppstein und Wiesbaden. Zukünftig kann der Fehlbedarf durch das größere Angebot an Kindergartenplätzen in Langenhain abgedeckt werden.

Langenhain

Im Stadtteil Langenhain sind die neuen Wohnungen in der Wohnanlage „Am Sonnenhang“ und im Neubaugebiet am Ortseingang aus Richtung Hofheim bezogen. Hier entwickeln sich die Planzahlen gegenläufig zu den anderen Stadtteilen. In 2018 sollen Kindergartenplätze in Krippenplätze umgewandelt werden. Außerdem werden in dieser Einrichtung Plätze für Wal-lauer und Wildsächser Kindergartenkinder zur Verfügung gestellt.

Lorsbach

Es ist abzusehen, dass die Versorgung mit Kindergartenplätzen in Lorsbach in den nächsten Jahren nur knapp gesichert ist. Auch von hier können Kinder im Kindergarten in Langenhain aufgenommen werden. Es wird zurzeit ein Konzept zur Verbesserung des Raumangebots erarbeitet.

Betreuung von Hofheimer Kindern in Kindertagesstätten in anderen Kommunen

Rund 75 Hofheimer Kinder besuchen Kindergärten außerhalb Hofheims, während rund 50 auswärtige Kinder Hofheimer Kindergärten besuchen. Dies begründet sich durch die gewünschte Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern sowie durch den Wunsch nach einer anderen pädagogischen Ausrichtung.

16.3 Maßnahmenplanung zur Schaffung von Ganztagsangeboten an Hofheimer Grundschulen

In den vergangenen Jahren wurden kontinuierlich die Betreuungsangebote an den Hofheimer Grundschulen im Rahmen der Hofheimer Betreuungsoffensive ausgeweitet.

Da nun der Main-Taunus-Kreis dem Landesprogramm Pakt für den Nachmittag beigetreten ist, kann der Ausbau der Ganztagsangebote mit diesem Programm realisiert werden. Die Verantwortung liegt hier beim Schulträger, für Organisation und Raumangebote. Daher sollen von Seiten der Stadt Hofheim nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahme am Schulkin-derhaus der Marxheimer Schule, keine weiteren Rauminvestitionsmaßnahmen zur Grund-schulbetreuung geplant werden.

Um das Betreuungsvolumen an den Hofheimer Grundschulen zukünftig nicht zu reduzieren, müssen die Betreuungsangebote in ihrer Personalkapazität unverändert bleiben, damit die Verbesserung in Qualität und Umfang durch die Finanzmittel des Pakts für den Nachmittag greifen können.

Hofheim

Das Schulkinderhaus Taubenschlag gemeinsam mit dem Taubennest, in den angemieteten Räumen in der Altenhainer Straße 12 in Trägerschaft der Ev. Johannesgemeinde, bietet zurzeit Kindern bis 16.30 Uhr Platz zum Spielen, Mittagessen und Hausaufgaben machen. Zusätzlich werden mehrere Räume in der Steinbergschule nach Schulende mitgenutzt.

Mit der Aufnahme der Steinbergschule in das Landesprogramm Pakt für den Nachmittag übernimmt der Main-Taunus-Kreis die Verantwortung für die räumliche Ausstattung des Angebots.

Die Stadt Hofheim mietet vom Main-Taunus-Kreis das Erdgeschoss in der Containeranlage für das Betreuungsangebot an der Pestalozzischule an und stellt es der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul als Träger der Betreuungseinrichtung zur Verfügung. Auch an dieser Schule werden Räume der Schule nachmittags für Betreuungszwecke genutzt.

Marxheim

Der Anne-Frank-Hort des Caritasverband Main-Taunus e.V. und das in städtischer Trägerschaft stehende Betreuungsangebot an der Heiligenstockschule betreuen Grund- und Förderstufenkinder außerhalb der Unterrichtszeiten.

Die Heiligenstockschule ist in 2012 in das Landesprogramm Ganztagschule nach Maß angenommen worden und wurde zum neuen Schuljahr 2015/2016 in die Stufe 2 aufgenommen. Der Main-Taunus-Kreis erstellt im Neu- und Umbau der Schule das für die Betreuung notwendige Raumangebot. Der Umzug des Anne-Frank-Horts in die neuen Räume an der Heiligenstockschule, finanziert von der Stadt Hofheim, an der Heiligenstockschule wurde 2014 durchgeführt.

Bereits 2009 wurde die Containeranlage des städtischen Betreuungsangebots an der Heiligenstockschule als Übergangslösung, vor dem Umzug in das Schulgebäude erweitert. Seit 2017 ist das städtische Betreuungsangebot in die neu sanierten Räume der Schule gezogen und die Containeranlage konnte der Kindertagesstätte St. Bonifatius aus Ausweichquartier während des Neubaus der Kita zur Verfügung gestellt werden.

Das Schulkinderhaus an der Marxheimer Schule, in Trägerschaft des Vereins zur Schulkinderbetreuung in der Marxheimer Schule e.V., wurde von der Stadt Hofheim saniert und ausgebaut.

Der Verein zur Schulkinderbetreuung sichert mit seinem Betreuungsangebot bis 16.30 Uhr eine bedarfsgerechte Betreuung der Marxheimer Grundschul Kinder am Nachmittag ab.

Da die Betreuungszahlen in den letzten Jahren stetig angestiegen sind, gelingt es aktuell nur durch die gute Kooperation zwischen Schule, Elternschaft und Betreuungsverein die angemeldeten Kinder adäquat zu betreuen. Die Stadt plant zurzeit in Abstimmung mit dem MTK einen kleinen Anbau an das Schulkinderhaus, um bessere Rahmenbedingungen zur Hausaufgabenbetreuung und für das Mittagessen zu schaffen. Er soll noch in 2018 in Betrieb gehen,

Diedenbergen

Das Betreuungsangebot an der Philipp-Keim-Schule (bis 14:00 Uhr) und die Hortplätze (bis 16.30 Uhr) in den evangelischen Kindertagesstätten Kunterbunt, in Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Diedenbergen, bieten ein vielfältiges Nachmittagsangebot für Grundschul Kinder in Diedenbergen. Außerdem stehen zusätzlich Betreuungsplätze bei Gym-Y Schulkinderbetreuung bereit und runden so das differenzierte Angebot ab.

Langenhain

2011 ist das Betreuungsangebot der Wilhelm-Busch-Schule, in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Langenhain, in das neue Kinder- und Familienhaus Langenhain eingezogen. Hier stehen aktuell für 170 Kinder bis 17.00 Uhr Räume für Freizeitangebote, Hausaufgaben, Bewegungsangebote, Mittagessen und viele andere Aktivitäten zur Verfügung. Gleichzeitig bietet die Schule Räume zur Erledigung der Hausaufgaben an. Zur Ausweitung des Betreuungsangebots auf Grund steigenden Bedarfs kann hier die Kooperation zwischen Schule und Ev. Kirchengemeinde zur Nutzung von Räumen am Nachmittag in der Schule intensiviert werden.

Lorsbach

An der Lorsbacher Schule bietet die Ev. Kirchengemeinde Lorsbach eine Schulkinderbetreuung mit Mittagessen bis 17.00 Uhr an. Aktuell nutzen ca. 75 Schulkinder das Betreuungsangebot. Die Schule stellt der Betreuungseinrichtung für die Hausaufgaben Räume zur Verfügung. Allerdings ist die Raumsituation in der Schule insgesamt sehr beengt.

In der Schule laufen erste Gespräche zur Aufnahme in das Programm Pakt für den Nachmittag.

Der Main-Taunus-Kreis prüft, ob und wie auf dem Gelände eine Schulerweiterung möglich ist. In diesem Zusammenhang kann dann auch die Erweiterung des Betreuungsangebots gemeinsam mit der Aufnahme in den Pakt für den Nachmittag möglich werden.

Wallau

Seit 2007 ist der Caritasverband Main-Taunus e.V. Träger der Schulbetreuung an der Taunusblickschule und hat das Angebot nach der Aufstellung einer Containeranlage durch die Stadt stark ausgeweitet. Allerdings steigt auch in Wallau der Bedarf und das Angebot stößt an seine Kapazitätsgrenzen auf Grund des Raumangebots.

Betreuung von Hofheimer Kindern in Kindertagesstätten anderer Kommunen

Wenige Hofheimer Kinder besuchen Horte außerhalb Hofheims. Gründe dafür sind meist der Besuch einer Privatschule mit angeschlossenem Hort in der Standortkommune.

17 Ausblick

Als große Aufgabe, familienfreundliche Lebensqualität in Hofheim am Taunus aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln, müssen auch zukünftig notwendige Investitionen in die kommunale Daseinsvorsorge getätigt werden.

Auch vor dem Hintergrund und trotz der mehr als schwierigen Haushaltslage der Städte und Gemeinden bleibt die Schaffung von kinder-, jugend- und familienfreundlichen Lebensbedingungen eine wichtige kommunale Aufgabe, die die Zukunftssicherung einer prosperierenden Kommune im Blick hat.

Kinder- und familienfreundliche Rahmenbedingungen sind hierbei grundlegende Voraussetzungen für ein nachhaltig sozial ausgerichtetes Miteinander.

Eine gut funktionierende Kindertagesbetreuung ist für Eltern ein wichtiges Qualitätskriterium bei der Wahl des Wohnstandortes, um Beruf und Familie bestmöglich miteinander vereinbaren zu können.

Zentrale Aufgabe der heutigen Gesellschaft ist daher die Bereitstellung und Entwicklung zahlreicher, aber dennoch differenzierter Angebote von hoher Qualität. Dazu gehört ein sozialräumlich passend aufgestelltes Netz von Kindertagesstätten, Schulbetreuungseinrichtungen, Horten und Tagespflege.

Eine Politik, die in Familien investiert, ist in diesem Sinne ressourcenfördernd und sichert damit auch für die nachfolgenden Generationen das „Überleben“ einer Kommune.

Hinter dem verstärkten kommunalen Engagement stehen die gesellschaftliche Verantwortung und der standortpolitische Nutzen. Die Bedeutung von Familien für die zukünftige Ent-

wicklung der Städte ist auf breiter Ebene schon lange erkannt worden. Nicht nur der demografische Wandel, sondern auch die gestiegene Mobilität und Arbeitsmarktflexibilität stellt Kommunen vor große Herausforderungen.

Der Ballungsraum Rhein-Main gilt aktuell im Vergleich zu manch anderen Regionen, wie z.B. Nordhessen, als prosperierend und bevölkerungsstark.

Dennoch bleibt es wichtig, kommunal weiterhin die richtigen Weichen für das Wohlbefinden von Familien im Gemeinwesen zu stellen.

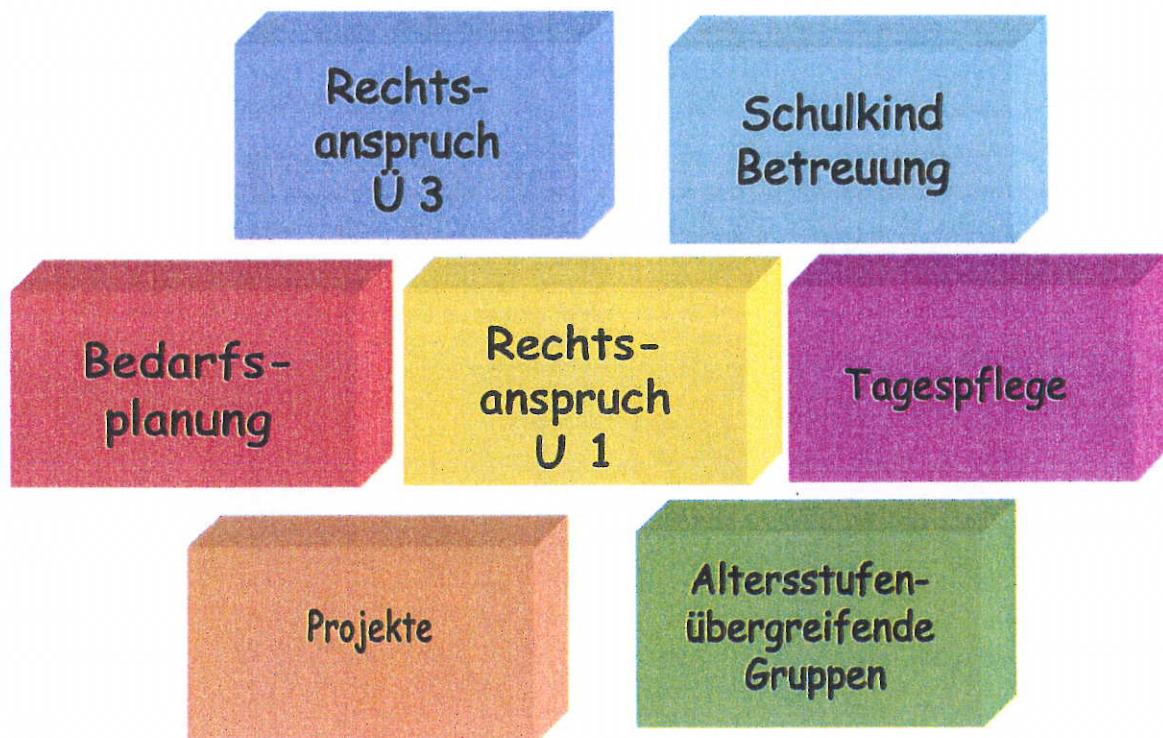
Familien, die zwischen mehreren Wohn- und Arbeitsorten wählen können, orientieren sich selten ausschließlich am Arbeitsplatzangebot, sondern ziehen verstärkt bei ihrer Entscheidung die sogenannten weichen Faktoren in Betracht:

Dazu gehören neben einer passenden Infrastruktur, die bereits oben beschriebene Vielfalt und Qualität der Kinderbetreuung.

Familien wollen dort ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt haben, wo sie sich wohl fühlen und ihre Kinder die besten Bedingungen zum Aufwachsen haben.

Neben stark schrumpfenden und alternden Regionen wird es nach wie vor prosperierende Regionen mit jungen Menschen, wie den Ballungsraum Rhein-Main, geben. Die starken Jahrgänge 2011 und 2015 stimmen optimistisch. Stellt uns auch der Anstieg der Anzahl unserer jungen Einwohner vor große Aufgaben, ist es doch diese Entwicklung, die sich alle wünschen und Kommunen wie Hofheim entscheidend durch die Schaffung von bedarfsgerechten Lebensbedingungen für junge Familien mit beeinflussen.

Kindertagsstättenentwicklungsplan der Stadt Rosbach v.d.Höhe





Wir mischen
mit!

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

1.1. Vorwort Bürgermeister	Seite 2-3
1.2. Demographischer Wandel und Bevölkerungsprognose bis 2030	Seite 4-7
1.3. Kurzdarstellung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagesbetreuung in Hessen	Seite 8
1.4. Planungsauftrag und Bedarfsplanung	Seite 9-10
1.5. Kindergartenbedarfsplanung	Seite 11
1.6. Interkommunaler Kostenausgleich	Seite 12

2. Finanzen, Betriebskosten und Elternbeiträge

2.1. Aufwendungen der Stadt	Seite 14
2.2. Betriebskosten	Seite 15
2.3. Kostenbeteiligung der Eltern und Deckungsfähigkeit	Seite 16
2.4. Regelgebühren und Sozialstaffelung	Seite 17

3. Qualität und Personalsituation

3.1. Qualitätsentwicklung	Seite 19
3.2. Qualitätssicherung	Seite 20
3.3. Stellenplan	Seite 21
3.4. Anreize schaffen, Personalwechsel vermeiden	Seite 22
3.5. Gesetzliche Grundlagen §§ 22 ff SGB VIII und VO über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder	Seite 23

4. Einrichtungen und Platzangebote

4.1. Übersicht der Einrichtungen der Stadt Rosbach v.d.Höhe	Seite 25-36
-------------------------------------------------------------	-------------

5. Pädagogik

5.1. Der Zusammenhang von Bindung und Bildung	Seite 38-39
5.2. Ausblick	Seite 40

6. Anhang

6.1. Richtlinien über die personelle Ausstattung von Kindertagesstätten und Kinderhorten der Stadt Rosbach v.d.Höhe	Seite 42-45
6.2. Aufnahmekriterien zum Besuch der städtischen Kindertagesstätten/Kinderhorte	Seite 46-48
6.3. Fortbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten der Stadt Rosbach vor der Höhe	Seite 49-53
6.4. Neuanmeldungen zum Besuch der Rosbacher Kinderbetreuungseinrichtungen	Seite 54

Vorwort

Die Stadt Rosbach liegt am Ostrand des Taunus, hat knapp 13.000 Einwohner und umfasst eine Fläche von 45 Quadratkilometern.

Sie ist entstanden aus dem Zusammenschluss der Stadt Ober-Rosbach mit den Gemeinden Nieder-Rosbach und Rodheim v. d. Höhe Anfang der 70 iger Jahre.

Die Stadt bietet insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung ihren Bürgerinnen und Bürgern eine breite pädagogische Angebotspalette in insgesamt 7 Kindertagesstätten, darüber hinaus in zwei Standorten für die Hort- und Grundschulbetreuung.

Für die Bedürfnisse junger Familien werden insgesamt 850 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 0-10 Jahren vorgehalten, die geforderte Ausbauplanung des Landes Hessen im U3 Bereich und den Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr kann die Stadt problemlos erfüllen.

Das Thema Familienfreundlichkeit ist ein wichtiger Standortfaktor für eine Kommune. Die Stadt Rosbach kann zu Recht sagen, dass sie frühzeitig dafür Sorge getragen hat, in den kontinuierlichen Ausbau von Betreuungsplätzen zu investieren. Parallel zum quantitativen Ausbau sind gleichermaßen Kriterien zur Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung fest geschrieben worden.

Für die Stadt als politischen Entscheidungsträger wird es also nicht nur um die Schaffung eines entsprechenden Platzangebotes gehen, sondern zugleich auch um eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit mit den Kindern und ihren Familien. Unser Ziel besteht darin, bedarfsgerechte Angebote zu ermitteln, bereit zu stellen und ständig weiter zu entwickeln. Dabei ist es wichtig zu erkennen, dass sich angesichts einer Individualisierung von Lebenslagen auch ein differenziertes und sich ständig veränderndes Nachfrageverhalten ergibt.

Ständige Umfeldanalysen, übergreifende Planungen und die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern helfen uns, gemeinsam die Wege in die richtige Richtung zu beschreiten.

Neben der allgemeinen Zielbestimmung des § 1 SGB VIII, dass jeder junge Mensch ein Recht auf die Förderung seiner Entwicklung und auf die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat, sehen wir es auch als unsere kommunalpolitische Pflicht, gemäß Artikel 24 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, Benachteiligung zu vermeiden oder gegebenenfalls abzubauen.

Deswegen bieten wir eine Grundlage für Chancengleichheit in unseren Kindertagesstätten an, wo junge Menschen individuell und ihrem Entwicklungsstand entsprechend gefördert werden und wo Erziehungsberechtigte in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe unterstützt werden können.

Es ist unsere Aufgabe, Eltern mit verlässlichen Betreuungsangeboten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen und wir wollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen, d.h. eine kinderfreundliche Umwelt zu erhalten.

Darüber hinaus haben wir uns verpflichtet, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und entsprechende Schutzkonzepte gemäß § 8a SGB VIII entwickelt.

Alle Kindertagesstätten der Stadt Rosbach haben auf den jeweiligen Sozialraum abgestimmte Kompetenzen, Konzeptionen und verstehen sich pädagogisch ganzheitlich orientiert mit dem Partizipationsansatz.

Alle Mitarbeiter arbeiten auf der Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes und setzen damit den vom Gesetzgeber geforderten eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag um.

Der folgende Kindertagesstättenentwicklungsplan soll einen Einblick in die Werte und in die Struktur der Rosbacher Kinderbetreuung geben. Er informiert zunächst zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie zu dem aktuellen Satzungsrecht und der Kostenbeteiligung für die Eltern. Er zeigt auf, wie Bedarfsplanung gemacht wird, welche Angebote bestehen und wie die Belegungszahlen innerhalb eines Kindertagesstättenjahres sind. Er recherchiert darüber hinaus Daten und Fakten zu den Kosten der Betriebsführung. Er hat das Ziel, den Mitgliedern der städtischen Gremien, den Elternbeiräten, den Eltern und allen anderen Interessierten einen Überblick in das pädagogische Tagesgeschäft zu geben.

Er soll jährlich fortgeschrieben werden und kann daher auch als Entscheidungshilfe dienen, wenn Maßnahmen anstehen, bestehende Angebote bedarfsgerecht zu verändern. Er soll den Eltern helfen, den für ihr Kind geeigneten Betreuungsplatz zu finden.


Detlef Brechtel
Bürgermeister

Demographischer Wandel und Bevölkerungsprognose bis 2030 für die Stadt Rosbach v.d.Höhe

Mit dem Begriff Demographischer Wandel wird die Veränderung der Bevölkerungsstruktur und der Altersstruktur bezeichnet.

Seit 1972 ist die Sterberate höher als die Geburtenrate. Dadurch reduziert sich die Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland. Bis zum Jahr 2050 wird die Bevölkerung in Deutschland um rund sieben Millionen Menschen auf insgesamt 75 Millionen schrumpfen. Durch die höhere Lebenserwartung und rückläufige Geburtenrate steigt der Anteil der älteren Menschen gegenüber dem Anteil der Jüngeren.

Ein weiterer Faktor ist die Migration. Die nach Deutschland ziehenden ausländischen Personen sind im Durchschnitt jünger als die Fortziehenden. Dadurch ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland ein „Verjüngungseffekt“, welcher aber die Alterung der Bevölkerung nicht merklich aufhebt.

Die Bertelsmann Stiftung hat in ihrem Demographiebericht insgesamt 2.928 Städte und Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner untersucht und die Daten von 2009 bis 2030 analysiert. Die Städte und Gemeinden wurden in Demographietypen unterteilt.

Typ	Bezeichnung	Anzahl der Kommunen
1	Stabile Mittelstädte und regionale Zentren mit geringem Familienanteil	514 Kommunen
2	Suburbane Wohnorte mit hohen Wachstumserwartungen	90 Kommunen
3	Suburbane Wohnorte mit rückläufigen Wachstumserwartungen	361 Kommunen
4	Schrumpfende und alternde Städte und Gemeinden mit hoher Abwanderung	352 Kommunen
5	Stabile Städte und Gemeinden im ländlichen Raum mit hohem Familienanteil	740 Kommunen
6	Städte und Gemeinden im ländlichen Raum mit geringer Dynamik	579 Kommunen
7	Prosperierende Städte und Gemeinden im ländlichen Raum	165 Kommunen
8	Wirtschaftlich starke Städte und Gemeinden mit hoher Arbeitsplatzzentralität	70 Kommunen
9	Exklusive Standorte	5 Kommunen

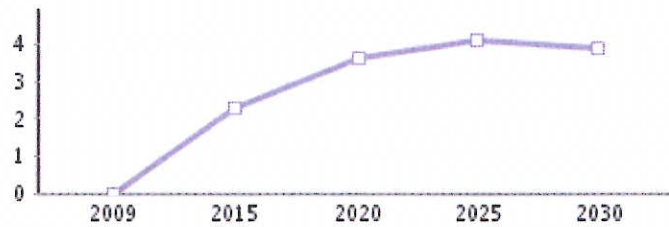
Die Stadt Rosbach wurde unter dem Demographietyp 3 eingeordnet. Diese Städten und Gemeinden zeichnen sich durch eine vergleichsweise positive Bevölkerungsentwicklung aus.

Bei suburbanen Wohnorten ist zwar die Wachstumserwartung rückläufig aber die Bevölkerungsentwicklung ist stabil und zum Teil auch mit wachsenden Einwohnerzahlen.

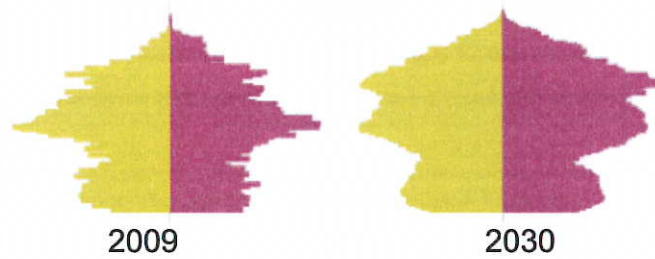
Bis 2020 hat die Bertelsmann Stiftung der Stadt Rosbach v.d.Höhe ein Bevölkerungswachstum von ca. 2 % prognostiziert.

Der Zuwachs von 2 % ergibt sich allerdings durch die stetig ansteigende Anzahl der Bevölkerung über 64 Jahre.

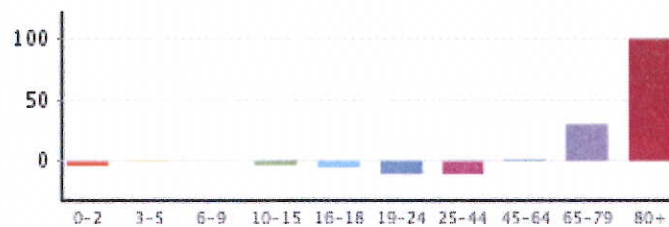
Bevölkerungsentwicklung 2009 bis 2030 (%)



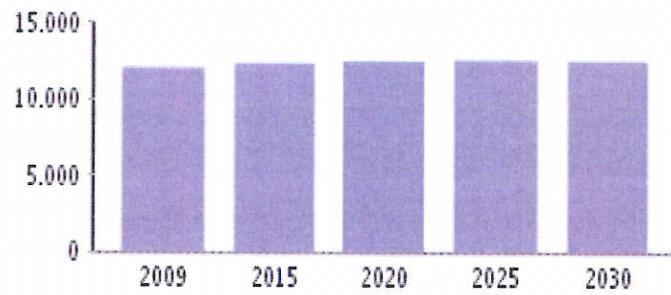
Bevölkerungsstruktur 2009 & 2030 nach Geschlecht und Alter



Änderung der Altersstruktur von 2009 auf 2030 (%)



Einwohnerzahl in 5-Jahresschritten bis 2030



Fazit:

Für die zukünftige Entwicklung der Stadt Rosbach ist es wichtig, die Attraktivität als Wohn- und Lebensort auszubauen, um damit noch mehr als bisher für den Zuzug junger Familien zu werben.

Gemessen an den Bedürfnissen junger Familien ist das Angebot an Betreuungsplätzen bedarfsgerecht vorzuhalten.

Das bedeutet für die zukunftsorientierte Planung, weniger Plätze im Ü 3 Bereich zur Verfügung zu stellen und vermehrt in die Ausbauplanung U 3 zu investieren.

Anlage

Erläuterung Bertelsmann Stiftung
Demographietyp 3

2. Charakteristische Entwicklungen

Die in Cluster 3 zusammengefassten Kommunen sind die typischen Gewinner aus der Zeit der ersten Suburbanisierungswelle. Sie zeichnen sich durch eine positive Bevölkerungsentwicklung und eine auch zukünftig stabile oder sogar wachsende Einwohnerzahl aus. Sowohl bei den Familien als auch bei den Bildungswanderern und Berufseinsteigern verzeichnen sie Wanderungsgewinne. Das Bildungs- und Wohlstandsniveau ist sehr hoch.

Ein positiver Faktor ist die vergleichsweise niedrige Arbeitslosigkeit. Im Unterschied zu den häufig benachbarten wirtschaftlich starken Städten und Gemeinden des Clusters 8 besitzen sie jedoch eine niedrige Arbeitsplatzzentralität und damit eine hohe Auspendlerrate. Zudem haben sie weit geringere Bevölkerungszuwächse sowie rückläufige Wachstumserwartungen (im Gegensatz zu den Clustern 2 und 8). Trotz der aktuell überproportional guten demographischen und ökonomischen Ausgangssituation müssen sich diese Kommunen darauf vorbereiten, das demographische Gleichgewicht zu stabilisieren und ihre Wohnqualitäten durch Innenentwicklung und Infrastrukturanpassungen zu sichern.

Positive Bevölkerungsentwicklung

Die Kommunen in Cluster 3 zeichnen sich durch eine vergleichsweise positive Bevölkerungsentwicklung aus. Während die Bevölkerung der Städte und Gemeinden zwischen 5.000 und 100.000 Einwohner von 1996 bis 2003 bundesweit um 2,5 Prozent zunahm, stieg sie im gleichen Zeitraum in diesem Cluster um 4,5 Prozent.

Der Anteil an Haushalten mit Kindern liegt mit 38 Prozent nur leicht unter dem Durchschnitt der Städte und Gemeinden zwischen 5.000 und 100.000 Einwohnern (39 Prozent). Dagegen gibt es etwas mehr Einpersonenhaushalte als im bundesweiten Durchschnitt von 30 Prozent. Die Haushaltsstruktur der Bewohner entspricht somit weitgehend dem Durchschnitt der Kommunen aller Cluster. Auffällig ist, dass es mit einem Anteil von 8 Prozent deutlich mehr Ausländerhaushalte gibt als im bundesweiten Durchschnitt der Städte und Gemeinden dieser Größenordnung (5 Prozent).

Die Bevölkerungsentwicklung wird auch bis 2020 noch von Wachstum und Stabilität geprägt sein und durchschnittlich überproportional wachsen. Allerdings werden die Wachstumsraten nicht mehr das Niveau der vergangenen Jahre erreichen. Bis 2020 wird für die Kommunen dieses Clusters ein Bevölkerungswachstum von knapp 2 Prozent prognostiziert.

40 Prozent dieser Kommunen werden voraussichtlich weiter wachsen, die meisten moderat und nur wenige um mehr als 10 Prozent. Bei einem ähnlich hohen Anteil von knapp über 40 Prozent wird die Bevölkerung weitgehend stabil bleiben und im Jahr 2020 in etwa die gleiche Einwohnerzahl haben wie heute. Weniger als 20 Prozent der Kommunen werden bis 2020 voraussichtlich in moderatem Umfang Bewohner verlieren, meist zwischen 4 und 6 Prozent. Vergleicht man diese positive Bevölkerungsentwicklung jedoch mit den demographischen Entwicklungen der wirtschaftlich starken Städte und Gemeinden des Clusters 8, so erkennt man dort mit aktuell 5,3 Prozent Zuwachs (1996 bis 2003) bzw. zukünftig knapp 3 Prozent (bis 2020) deutlich höhere Durchschnittswerte.

Kurzdarstellung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagesbetreuung in Hessen

Seit dem 01.01.1999 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die tägliche Betreuungszeit eines Halbtagesplatzes.

Darüber hinaus wird ab dem 01.08.2013 der Rechtsanspruch für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eingeführt werden sowie für Kinder vor der Vollendung des ersten Lebensjahres, wenn bestimmte Anspruchsvoraussetzungen in der Familie vorliegen.

Diese Grundlagen sind geregelt im Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (KJHG) als Achstes Buch der Sozialgesetzgebung, im Folgenden SGB VIII genannt. Sie bilden die Rahmenbedingungen für die Bedarfs- und Ausbauplanung einer modernen Familienpolitik in der Stadt Rosbach.

Die Belange der Tagesbetreuung für Kinder in Einrichtungen und in der Kindertagespflege sind festgeschrieben im Ersten Kapitel unter den „Allgemeinen Vorschriften“ in den §§ 1 bis 10 und im Zweiten Kapitel unter „Leistungen der Jugendhilfe“ in den §§ 22 ff sowie im Dritten Kapitel im Bereich „Andere Aufgaben der Jugendhilfe“ in den §§ 43 bis 49.

§ 1 beschreibt das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Trägerpflicht

§ 3 bietet den Rahmen für die Trägervielfalt

§ 5 beinhaltet das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

§ 8 sieht die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor

§ 8a definiert den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 9 trifft Vorgaben zur Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

§ 22 SGB VIII beschreibt die Grundsätze von Förderung, Bildung und Chancengleichheit

§ 23 SGB VIII formuliert den Rahmen für die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot

§ 24 SGB VIII definiert die Grundvoraussetzungen, unter denen der Rechtsanspruch für die Kinder unterschiedlichen Alters bedarfsgerecht vorzuhalten ist

§ 25 SGB VIII beschreibt die selbstorganisierten pädagogischen Angebote

§§ 43 bis 45 SGB VIII regeln unter dem Tenor des Schutzgedankens die Erlaubnispflicht der unterschiedlichen Betreuungsformen und die Voraussetzungen zur Förderfähigkeit

§§ 46 bis 48 SGB VIII beinhalten unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung die Themen Überprüfungen, Meldepflichten und Tätigkeitsuntersagung durch die überörtlichen Träger

Planungsauftrag und Bedarfsplanung:

Die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte haben als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung für alle Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe.

Sie sind gem. § 80 SGB VIII verpflichtet, umfassend zu planen, den Bestand an Jugendhilfeeinrichtungen festzustellen und den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen bzw. ihrer Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln.

Die Gestaltung eines bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Betreuungsangebotes erfolgt auf dem Hintergrund des § 30 HKJGB und hier kommt der Auftrag für die Kommunen und deren Interessen maßgeblich zum Tragen.

§ 30 HKJGB Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots (aus dem Gesetzestext)

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.
- (2) Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (3) Die Gemeinden sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern. § 74 Abs. 1 bis 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (4) Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

In der Stadt Rosbach wird sich die Betreuungssituation ab dem 01.08.2012 so gestalten, dass es keine Angebote freier, gewerblicher oder konfessioneller Träger mehr gibt, und die Stadt als Träger für alle Betreuungsformen eigenverantwortlich agiert, finanziert und auf hohem Niveau Qualität sichert.

Die in § 3 SGB VIII geforderte Trägervielfalt hat sich aus existenziellen Notwendigkeiten nicht weiter etablieren können, die konfessionellen Träger haben sich seit 30 Jahren aus der Kooperation zurückgezogen und freie Träger haben in die Kreisstadt Friedberg expandiert.

Umsetzung:

Im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag und mit Blick auf die demographische Entwicklung der Stadt wird auf der Grundlage der aktuellen Geburtenzahlen zum 01. Juli eines jeden Jahres die Bedarfsplanung vorgenommen. Die sogenannte Stichtagsregelung besteht seit 1999 nicht mehr, d. h. Kinder können während des gesamten Kitajahres in den Einrichtungen aufgenommen werden. Dadurch ergibt sich die Situation, dass bis zu vier Jahrgänge (zzgl. der über sechsjährigen Kinder, die nicht in die Schule aufgenommen wurden) zu betreuen sind.

Darüber hinaus sind Zu- und Wegzüge zu kalkulieren und Platzreduzierungen durch Integrationsmaßnahmen.

Die Stadt Rosbach geht von langjährigen Erfahrungswerten und Empfehlungen des Städtetages aus und rechnet die statistischen Zahlen mit 3,8 Jahrgängen hoch.

Darüber hinaus werden zu bestimmtem Bedarfen Elternbefragungen durchgeführt, um flexible, den tatsächlichen Wünschen der Eltern entsprechende Angebote vorhalten zu können.

Auf diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Zahlen und Gruppenstrukturen entstanden.

Kinderzahlen in den Ortsteilen
Veränderungen zwischen Stand 04.08.2010 und 22.01.2011

Jahrgang	Ober-Rosbach		Nieder-Rosbach		Rodheim		
	04.08.2010	Stand 22.01.2011	04.08.2010	Stand 22.01.2011	04.08.2010	Stand 22.01.2011	
1999/2000	58	56	32	33	57	59	Schuljahrgänge
2000/2001	48	49	29	30	52	50	
2001/2002	55	54	26	25	53	57	
2002/2003	47	49	18	17	67	65	
2003/2004	49	48	27	29	52	53	Kindergarten
2004/2005	55	56	29	30	62	63	
2005/2006	52	49	15	16	59	61	
2006/2007	52	50	21	24	51	51	
2007/2008	48	48	24	24	41	44	U 3
2008/2009	44	48	27	23	50	51	info
2009/2010		47		27		46	
Summe	508	507	248	251	544	554	
Differenz		-1		3		10	

Jahrgang	Gesamtstadt	
	04.08.2010	Stand 22.01.2011
1999/2000	147	148
2000/2001	129	129
2001/2002	134	136
2002/2003	132	131
2003/2004	128	130
2004/2005	146	149
2005/2006	126	126
2006/2007	124	125
2007/2008	113	116
2008/2009	121	122
Summe	1300	1312
Differenz		12

Schuljahr	
2009/2010	
Rosbach	Rodheim
313	231

Schuljahr	
2010/2011	
Rosbach	Rodheim
301	225

Schuljahr	
2011/2012	
Rosbach	Rodheim
308	238

Rosbach, den 31.01.2011

Interkommunaler Kostenausgleich

Mit Inkrafttreten des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKLGB) am 01. Januar 2007 wurde mit § 28 HKJGB eine Kostenausgleichsregelung zwischen den Kommunen für den Fall eingeführt, dass ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde besucht.

§ 28 HKJGB

„Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde, gleicht die Wohngemeinde der Standortgemeinde die entstehenden Kosten aus. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich die Höhe des Kostenausgleichs nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu den Betriebskosten, die der Standortgemeinde für die Aufnahme des Kindes entstehen. Hierbei können alle den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlichen Kosten, insbesondere die Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Investitionskosten und der Kosten, die von dritter Seite gedeckt werden, berücksichtigt und auf die Anzahl der in der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genehmigten Plätze in der Einrichtung umgelegt werden. Auf Verlangen legt die Standortgemeinde der Wohngemeinde die geltend gemachten Kosten dar.

Die Standortgemeinde unterrichtet die Wohngemeinde unverzüglich von der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ihres Gemeindegebiets.“

Nach § 30 Abs. 2 HKJGB haben die Kommunen in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass in einer entsprechenden Bedarfsplanung Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, dabei soll aber dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII entsprochen werden.

§ 5 SGB VIII

„(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.“

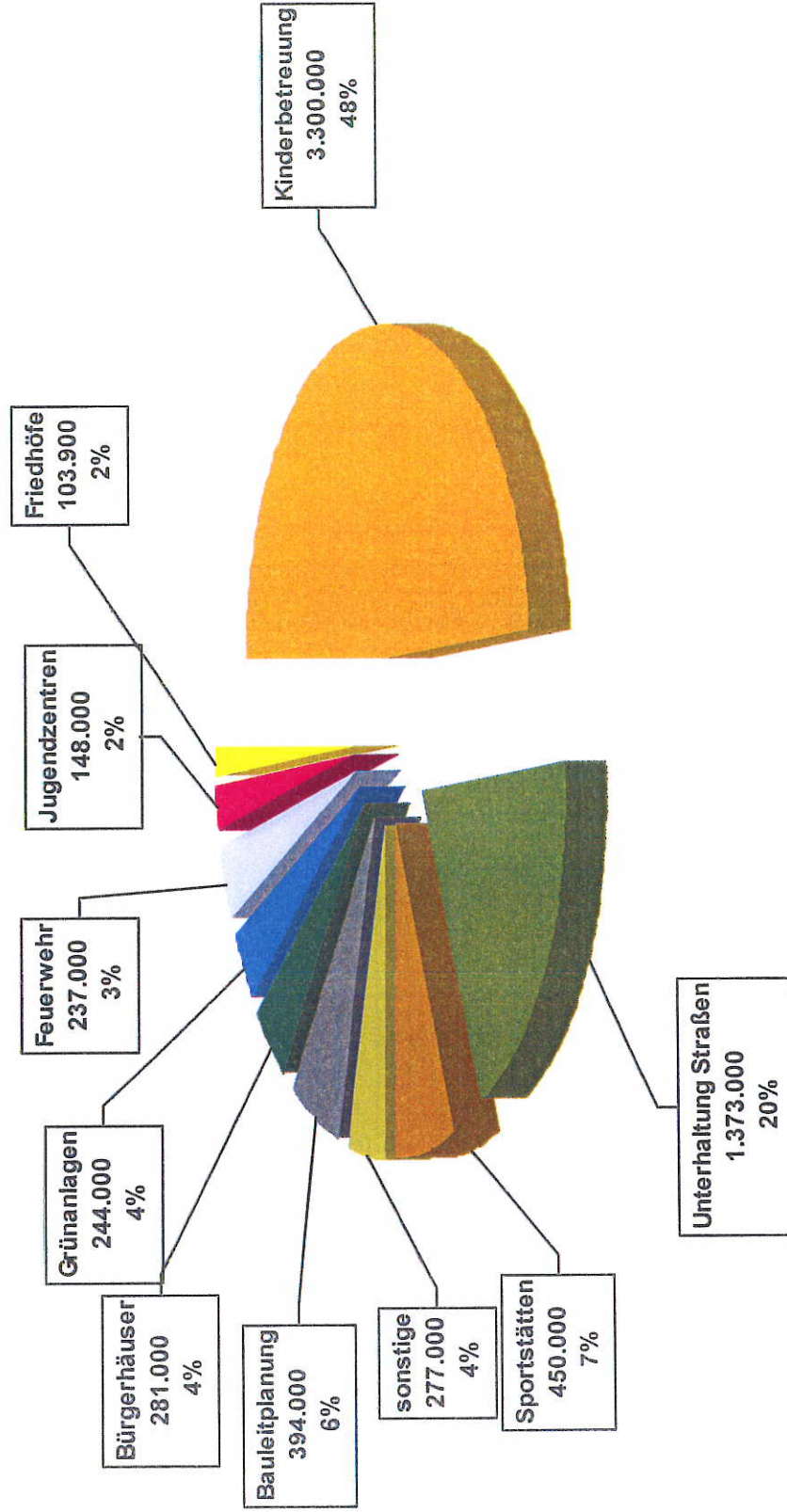
Der § 28 HKJGB unterstützt das Elternwahlrecht, allerdings ist nicht klar definiert welche Kosten auszugleichen sind. Der Kostenbegriff wurde unterschiedlich angewandt, so dass es zwischen den Kommunen zu Streitigkeiten über die Höhe des Kostenausgleiches kam. Weiter haben manche Wohnortgemeinden geltend gemacht, dass sie doppelt belastet würden, da sie auf der einen Seite Plätze in der Kommune vorzuhalten haben gegebenenfalls zum Kostenausgleich verpflichtet sind, falls die Eltern sich entscheiden, ihr Kind in einer anderen Kommune betreuen zu lassen. Die Folge war, dass Standortgemeinden keine gemeindefremden Kinder mehr aufnahmen oder den Kindern der Platz gekündigt wurde. Dies führte dazu, dass das Wahlrecht der Eltern ausgehebelt wurde.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 01. März 2011 (10 A 1448/10) die Regelung des HKJGB bestätigt und gleichzeitig den Kostenbegriff konkretisiert. Zwischenzeitlich gibt es darüber hinaus den „Interkommunalen Kostenausgleich“, das heißt eine Empfehlung des Hessischen Sozialministeriums eine Vereinbarung zum Kostenausgleich zu schließen. Dies ist zu finden unter www.hsm.hessen.de unter Familie / Familienland Hessen / Kostenausgleich Kita.

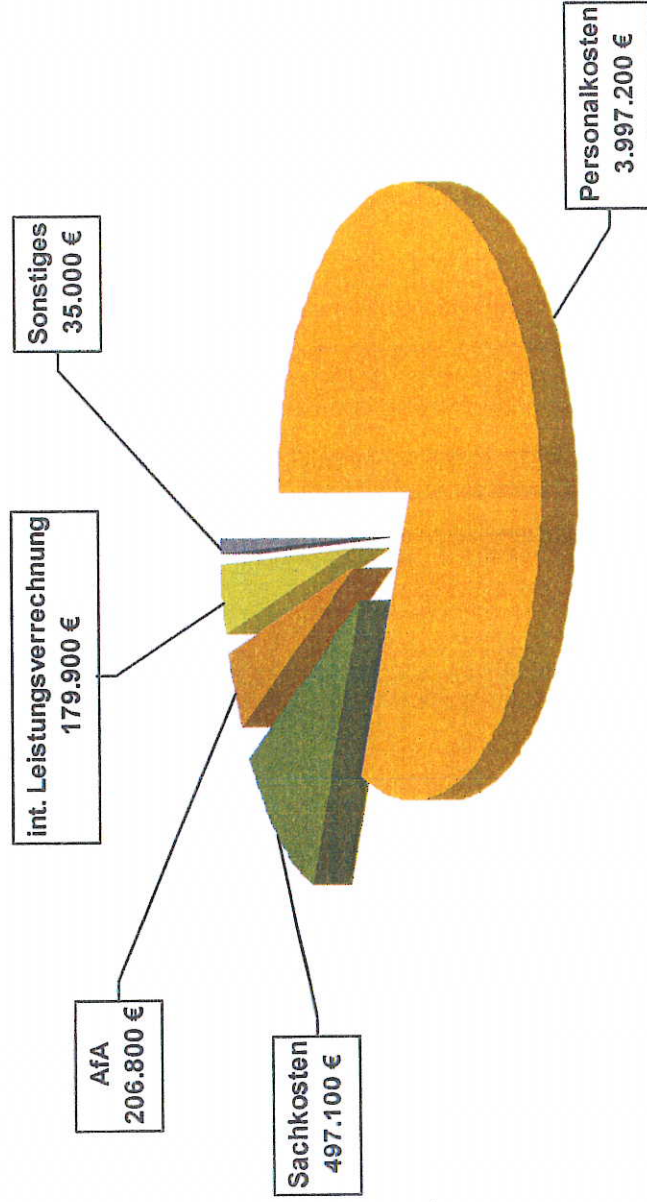
Finanzen

Betriebskosten und Elternbeiträge

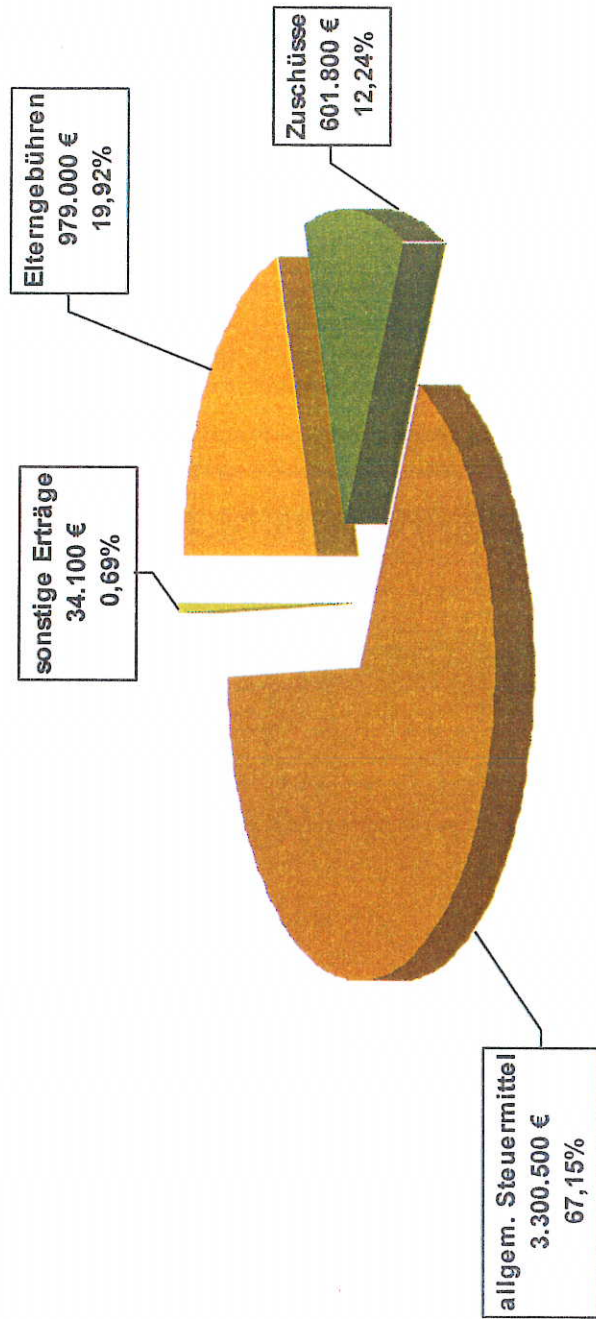
Wohin fließen die Steueranteile, die bei der Stadt verbleiben?



Die Betriebskosten 2012 im Betreuungsbereich



**Für jeden Betreuungsplatz (850) stellt die Stadt jährlich 3.883,- €
aus allgemeinen Steuermitteln zur Verfügung.**



Sozialstaffelung und Anpassung der Bemessungsgrundlagen

	Basismodul bis 13:00 Uhr (max. 6 Std.)	Mittagsmodul bis 14:00 Uhr (max. 7 Std.)	Nachmittags- modul bis 15:00 Uhr (max. 8 Std.)	Spätmodul bis 16:00 Uhr (max. 9 Std.)	Ganztagsmodul bis 17:00 Uhr (max. 10 Std.)	Halbtagsmodul 14:00-17:00 Uhr (max. 3 Std.)
	€	€	€	€	€	€
Tatsächliche Betriebskosten	408,00	476,00	544,00	612,00	680,00	204,00
Regelgebühren	120,00	140,00	160,00	180,00	200,00	60,00
Familienbruttoeinkommen						
bis 2.400 € Ermäßigung 35 %	78,00	91,00	104,00	117,00	130,00	39,00
bis 3.200 € Ermäßigung 25 %	90,00	105,00	120,00	135,00	150,00	45,00
bis 3.800 € Ermäßigung 15 %	102,00	119,00	136,00	153,00	170,00	51,00
bis 4.400 € Ermäßigung 10 %	108,00	126,00	144,00	162,00	180,00	54,00

Qualität

Personalsituation

Qualitätsentwicklung

Die Teams der einzelnen Kitas, treffen sich einmal pro Woche zur Dienstbesprechung außerhalb der Betreuungszeit, um Themen aus dem Alltag aufzubereiten, kollegiale Fallberatung zu leisten und organisatorische und vorbereitende Arbeiten zu besprechen.

Einen Nachmittag pro Monat treffen sich die Teams, um an pädagogischen und konzeptionellen Themeninhalten zu arbeiten.

Darüber hinaus gibt es im vierwöchigen Turnus ein Leitungsforum.

In diesem Forum sind alle Leitungen vertreten – auch die der schulischen Betreuungseinrichtungen, sowie die städtische Fachberatung, die gleichermaßen Sachgebietsleitung ist und mehrfache Interessenslagen vertritt.

Ziel dieses Forums ist es, inhaltliche, pädagogische, konzeptionelle und organisatorische Handlungsfelder der städtischen Einrichtungen zu benennen und konsensfähig fest zu schreiben. Zu diesen Arbeitsbereichen gehören Bedarfsanalysen zu Angebot und Nachfrage aus dem Sozialraum ebenso wie der Austausch zu fortbildungsrelevanten Themen und öffentlichkeitswirksamen Auftritten.

Die gegenwärtigen Arbeitsthemen dieses Forums sind darüber hinaus unter anderem:

- Einheitliche Betreuungszeiten von 7 bis 17 Uhr
- Flexibilisierung durch den Einkauf von Betreuungsmodulen
- Kriterien für die Platzvergabe bei Wartelisten
- Verschmelzung von Hort und sonstigen Formen der Grundschulbetreuung
- Bildungstandem Kita und Grundschule
- Ausbau der U3 Betreuung
- Herausforderung und Notwendigkeiten bei der Aufnahme von Kindern U1
- Teilbezug und Eröffnung des neuen Kinderhauses Bergstraße
- Neues Satzungsrecht zum 01.08.2012
- Vertragliche Kooperationsformen mit anderen Institutionen
- Entwicklung aller Einrichtungen zu einem „Familienzentrum“

Neben dem Leitungsforum gibt es im vierteljährlichen Rhythmus die Vernetzungstreffen mit Leiterinnen anderer Einrichtungen im sog. Arbeitskreis Hessen Süd. Zu diesen Arbeitskreisen laden die Fachberaterinnen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit Fortbildungsangeboten ein.

Fortbildungskonzept für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Alle Angebote von anerkannten Qualifizierungsmaßnahmen liegen im gemeinsam verstandenen Interesse von Bediensteten und Träger.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung der Stadt Rosbach, für eine angemessene Umsetzung des Bildungsauftrages Sorge zu tragen, wird im Rahmen einer freiwilligen Betriebsvereinbarung eine zielorientierte Fortbildungsplanung abgestimmt, die zu einem innovativen Personalqualifizierungsprozess aller Mitarbeiter führen soll.

Für jede Kindertagesstätte werden pro Kalenderjahr Haushaltsmittel bereitgestellt, die sich an der Zahl ihrer Beschäftigten orientieren und autonom verwaltet werden.

Darüber hinaus werden auch Langzeitfortbildungen, Weiterbildungsmaßnahmen und prozess- oder projektbezogene Maßnahmen finanziell getragen. Hierfür steht ein zusätzlicher Pauschbetrag pro Jahr zur Verfügung, der durch das Leitungsforum verwaltet wird. Des Weiteren stehen jeder Einrichtung zwei freie Tage zur Konzeptionsentwicklung zu.

Qualitätssicherung

Qualität in den Kindertagesstätten beinhaltet unter anderem:

- **Trägerqualität**, d. h., die Aufgaben der im SGB VIII benannten Aufgaben der Jugendhilfe zu sichern und im Dialog mit den Kindertagesstätten weiterzuentwickeln.
Darüber hinaus ist die personelle Ausstattung nach der MVO umzusetzen und während der Dauer der Öffnungszeiten pro Gruppe vorzuhalten. Dies gilt auch in Zeiten von Urlaub, Erkrankung und Kündigung. Die Stadt Rosbach versorgt ihre Einrichtungen seit 1999 grundsätzlich mit einem Personalschlüssel von zwei Fachkräften pro Gruppe.
- **Personalqualität**, beinhaltet Kontakt- und Beziehungsfähigkeit der pädagogischen Mitarbeiter, Teamfähigkeit, Verantwortlichkeit für den Erziehungsauftrag, Wertschätzung gegenüber den anvertrauten Kindern, Partnerschaftlichkeit im Umgang mit den Erziehungsberechtigten etabliert Methoden der Gesprächsführung, fundiertes Fachwissen, vorberufliche Erfahrung, Fortbildungsbereitschaft, Reflexionsvermögen, Identifizieren mit der Konzeption und den Zielen der Einrichtung und Loyalität in der Zusammenarbeit mit dem Träger.
- **Programmqualität**, d. h., bedarfsgerechte, stadtteilorientierte Angebote schaffen unter Berücksichtigung der Interessenlage der unterschiedlichen Zielgruppen.
Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Partizipation von Kindern ist zur Selbstverständlichkeit geworden; die pädagogische Arbeit ist von wechselseitiger Wertschätzung und respektvoller Haltung gekennzeichnet. Die Eltern werden in alle Prozesse von Förderung und Bildung ihrer Kinder mit einbezogen.
Die Kita wird als Begegnungszentrum verstanden, es werden regelmäßige qualifizierte Beratungsangebote vorgehalten. Darüber hinaus werden flexible und bedarfsgerechte Öffnungszeiten angeboten.
- **Raumqualität**, d. h., alle Einrichtungen verfügen über ausreichend große, funktionsgerechte und dem Alter der Kinder entsprechend zugeschnittene Räumlichkeiten und sowie kreative Außengelände.

Teil B 2: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Teilhaushalt Produkt	Bezeichnung	Entgeltgruppen TVöD-SuE																	Stellenplan 2011	Stellenplan 2012/2013	Stellenplan 2012/2013	Stellenplan 2011	besetzt am 30.06.2011
		S17	S16	S15	S14	S13	S12	S11	S10	S9	S8	S7	S6	S5	S4	S3							
06.365.10	Kinderbetreuung	1	1	4	5			1			18	44			2				68	66,5			
06.366.20	Jugendzentren																		1	1	1		
Stellenplan 2012/2013		1	1	4	5			1			18	44			2								
Stellenplan 2011		1	1	4	5			1			18	39							69				
Besetzt 30.06.2011				1	5			1			1	50			5,5						67,5		

Erläuterungen:

- 06.365.10 8 Planstellen SuE neu
- 4 Planstellen für Grundschulbetreuung an der EKS Rodheim (1xS10, 1x S6, 2xS3)
- 4 Planstellen S6 für Kinderhaus Bergstraße / 2 Gruppen zusätzlich (Ausgleich für Gruppenreduzierung von 15 auf 10 Kinder / Ergebnis der neuen Mindestverordnung)

Anreize schaffen Personalwechsel vermeiden

- Im Wettlauf mit dem Fachkräftemangel und den Angeboten anderer Träger (HG SuE 8) bieten wir:
 - Die Anerkennung von Berufserfahrung bei der Eingruppierung
 - Leistungsstufensteigerung
 - Fortbildung sowie Weiterbildung und Zusatzqualifizierung auf hohem Niveau
 - Stundenreduzierung oder Aufstockung bei Garantie auf bestehende Arbeitsverträge
 - Ausbildungsstellen (Berufspraktikanten + duale Ausbildungsformen)

Gesetzliche Grundlagen §§ 22 ff SGB VIII

VO über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder

- **Krippengruppe von 0 bis 3 Jahre**
Max. 10 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- **Kindergartengruppe von 3 bis 6 Jahre**
Max. 20 bis 25 Kinder vom vollendeten 3.Lbj. bis zum Schuleintritt
- **Hortgruppe von 6 bis 14 Jahre**
Max. 20 Kinder im Schulalter
- **Altersübergreifende Gruppe Kiga/Hort von 3 bis 14 Jahre**
Max 20 Kinder, davon mind. 3, i. d. R. nicht mehr als 10 Kinder im Schulalter
- **Altersübergreifende Gruppe Krippe/Kiga von 0 bis 6 Jahre**
Max. 15 Kinder bis zum Schuleintritt, i. d. R. nicht mehr als 7 Kinder U3
- **Altersübergreifende Gruppe Krippe/Kiga/Hort von 0 bis 14 Jahre**
Max. 15 Kinder bis zum vollendeten 14. Lbj., davon i. d. R. nicht mehr als 5 Kinder U3 und nicht mehr als 5 Kinder im Schulalter
- **AÜ Gruppe ohne Zusatzpersonal 2 bis 6 Jahre**
Max. 15 Kinder vom vollendeten 2 Lbj. bis zum Schuleintritt, davon i. d. R. nicht mehr als 7 Kinder im Alter von 2 und 3 Jahren
- **Geöffnete Kindergartengruppe mit Zusatzpersonal 2 bis 6 Jahre**
Max. 15 bis 25 Kinder vom vollendeten 2. Lbj. bis zum Schuleintritt, mit mind. 3, aber max. 6 Kindern im Alter von 2 und 3 Jahren

Einrichtungen und Platzangebote

Einrichtungen der Stadt Rosbach v.d. Höhe

Zum Stand 01. August 2012 werden im Stadtgebiet Rosbach insgesamt 850 Kinder im Alter von 0-10 Jahren in neun Einrichtungen betreut.

Die Einrichtungen arbeiten nach verschiedenen pädagogischen Konzepten, mit Schwerpunkt in der Freinetpädagogik, im offenen oder teiloffenen Konzept unter Berücksichtigung des situationsorientierten Ansatzes. In allen Einrichtungen stehen neben den Bewegungsräumen bzw. Turnhallen verschiedene Funktionsräume zur Verfügung, die entweder im Vorschulbereich altershomogen, ansonsten interessenorientiert genutzt werden können.

Alle Einrichtungen bieten den Computerführerschein an und verfügen über entsprechende Medienzimmer. Die Schulung der Fachkräfte wird über eine qualifizierte Medienberaterin und Diplominformatikerin angeboten. Die Begleitung der Kinder erfolgt in einigen Bereichen zusätzlich über interessierte Eltern.

Alle Einrichtungen sind mit dem Vereinsangebot im Stadtteil vernetzt und kooperieren selbstverständlich mit der Kindertagespflege.

Es bestehen zwei Bildungstandems mit den jeweiligen Grundschulen im Einzugsbereich.

Während der Sommerferien sind die Einrichtungen 3 Wochen geschlossen, in dringenden Fällen steht ein Notdienst zur Verfügung.

Jeweils am ersten Mittwoch im Monat sind alle Einrichtungen ab 13:45 Uhr für den Arbeitskreis der Erzieherinnen geschlossen.

Alle Einrichtungen haben zwei Konzeptionstage im Jahr, auch hier wird in dringenden Fällen ein Notdienst angeboten.

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen die einzelnen Einrichtungen vor.
Auf der Homepage der Stadt Rosbach finden Sie unter www.rosbach-hessen.de über die Verlinkung Einzelheiten zu den jeweiligen Konzeptionen.

850 Betreuungsplätze für Rosbacher Kinder

- Kindertagesstättengruppen 507 Plätze
- U3-Bereich 83 Plätze
- Hortgruppen 120 Plätze
- Betreuungsschulen 140 Plätze

**angestrebt:
Vernetzung aller Plätze der Grundschulbetreuung**

Belegungszahlen der Kinderbetreuungseinrichtungen der
Stadt Rosbach v.d. Höhe

Kita												
	13:00	14:00	15:00	16:00	17:00	Summe	Zahl der Plätze/ gem. Betriebserlaubnis	Ei	Plätze Ei Reduziert	Warteliste	Freie Plätze	
Bergstraße	13	1	17	1	21	53	75	0	75	0	22	
Am Kirschenberg	0	1	9	1	11	22	32	0	32	0	2	
Brüder-Grimm	29	7	12	7	21	76	75	3	75	1	0	
Taunusblick	5	7	3	3	9	27	50	0	40	0	13	
Obergärten	20	10	25	20		75	75	0	75	0	0	
Hauptstraße	24	5	29	15		73	100	4	90	0	17	
Alte Schule	33	6	5	7	20	71	100	0	100	0	29	
Summe	124	37	100	54	82	397	507	7	487	1	83	

U3												
	13:00	14:00	15:00	16:00	17:00	Summe	Zahl der Plätze/ gem. Betriebserlaubnis	Ei	Plätze Ei Reduziert	Warteliste	Freie Plätze	
Am Kirschenberg	0	0	18	0	10	28	28	0	28	0	0	
Kita Bergstraße	0	0	20	0	10	30	40		40	0	10	
Hauptstraße	4	1	15	2	0	22	15	0	15	7	0	
Summe	4	1	53	2	20	80	83	0	83	7	10	

Belegungszahlen der Kinderbetreuungseinrichtungen der
Stadt Rosbach v.d. Höhe

Grundschulbetreuung																				
		15:00 Uhr					16:00 Uhr					17:00 Uhr								
Wochentag																				
		1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	Summe	Plätze	Freie Plätze	Warteliste
	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	38	40	2	0
Tausblick	0	0	0	1	1	7		0	0	1	3	0	2	2	2	19	38	40	2	0
Rodheim	39	0	4	6	3	46	0	1	3	0	11	0	1	2	2	38	156	140	0	16
Betreuungsschule Rosbach	37	0	0	0	0	63											100	80	0	20
Summe	76	0	4	7	4	116	0	1	3	1	14	0	3	4	4	57	294	260	2	36

Wahlfreiheit für Rosbacher Kinder/Familien

- In den Kindertagesstätten stehen am 1. Januar 2013 (aus heutiger Sicht) 27 freie Plätze zur Verfügung
- Dieses Platzangebot reduziert sich im laufenden Kindergartenjahr auf „nahe null“
- Damit: auskömmliches Angebot in allen Stadtteilen
- In der Grundschulbetreuung müssen bis zu 36 weitere Plätze zum Schuljahresbeginn neu bereit gestellt werden

Kinderbetreuungseinrichtungen
Kita / U 3 / Hort

Stand 01.05.2012

	Einrichtung	Kita	U 3	Hort	Betreuungs- schule	Gesamt
1	Kinderhaus Bergstraße	75	40			115
	Am Kirschenberg	32	28			60
2	Brüder-Grimm	75				75
3	Obergärten	75				75
4	Taunusblick	50		40		90
4	Betr.schule Rosbach				80	80
	Rosbach	307	68	40		495
5	Hauptstraße	100	15			115
6	Alte Schule	100				100
7	Hortbetreuung EKS			80	60	140
	Rodheim	200	15	80		355
	Gesamt-Stadt	507	83	120	140	850

Erläuterungen:
Aufgrund des unzureichenden Platzangebotes wurden alle Gruppen im Taunusblick auf 20 reduziert.
Am Kirschenberg handelt es sich teilweise um gemischte Gruppen.

Öffnungszeiten der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen / Stand 01. August 2012:
 Mit grundsätzlicher Mittagsversorgung bei mehr als 6 Stunden Betreuungszeit

Rosbach:

Kindertagesstätte Brüder-Grimm-Straße	4 Gruppen Kiga
Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindertagesstätte Am Kirschenberg	2 Gruppen U 3 1 Gruppe altersübergreifend 1 Gruppe Kiga
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindertagesstätte Taunusblick	2 Gruppen Kiga 2 Gruppen Hort
Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rodheim:

Kindertagesstätte Alte Schule	3 Gruppen Kiga 1 Gruppe altersübergreifend
Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Hort Rodheim Betreuungsschule	4 Gruppen Hort 4 Gruppen
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kinderhaus Bergstraße	3 Gruppen Kiga 4 Gruppen U3
Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Betreuungsschule an der Kapersburg-Schule	4 Gruppen
Öffnungszeit	von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Öffnungszeit	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Kindertagesstätte In den Obergärten	3 Gruppen Kiga
Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Kindertagesstätte Hauptstraße	4 Gruppen Kiga 1 Gruppe U3
Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
U 3 Gruppe nur mit Mittagsverpflegung	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Öffnungszeit	von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Kindertagesstätte Bergstraße / Am Kirschenberg



Ute Müller und Anja Kühn
Bergstraße 8
Tel.: 06003 / 829521
Tel.: 06003 / 829518
E-Mail: kinderhausbergstrasse@rosbach-hessen.de
<http://www.kinderhaus.stadt-rosbach-hessen.de>

Die Einrichtung „Kinderhaus Bergstraße“ ist mit 7 Gruppen die größte Einrichtung im Stadtgebiet Rosbach. In 4 Krippen werden Kinder von 1 bis 3 Jahren betreut. Für Kinder von 3 bis 6 Jahren stehen insgesamt 3 Gruppen zur Verfügung. Betreut werden die Kinder von 07:00 bis 17:00 Uhr.

Zu den regelhaften Angeboten aus der Konzeption werden weitere Projekte angeboten:

Waldtage / Waldwoche
Turntage
Sprachförderung KISS
Tanzprojekte
Schwarzlicht-Theater
Musikprojekt
Zirkusprojekt
Töpfern
Gartenprojekt
Singen mit Pfarrer Boomgarden
Lese-Oma

Kindertagesstätte Am Kirschenberg



Ute Müller und Anja Kühn
Tel.: 06003 / 827967
Tel.: 06003 / 829518
E-Mail: kitakirschenberg@rosbach-hessen.de
<http://www.kirschenberg.stadt-rosbach-hessen.de>

Die Einrichtung „Am Kirschenberg“ ist die Zweigstelle der Bergstraße. Hier stehen für insgesamt 60 Plätze aufgeteilt in 4 Gruppen zur Verfügung. Betreut werden hier Kinder im Alter von 1-6 Jahren. Geöffnet ist die Einrichtung von 07:00 bis 17:00 Uhr.

Zu den regelhaften Angeboten aus der Konzeption werden weitere Projekte angeboten:

Naturtage
Gesundes Frühstück / süßer Nachmittag
Turntag in der Sporthalle
Singen mit Pfarrer Boomgarden
Gartenprojekt

Kindertagesstätte Brüder Grimm



Jessica Träger
Brüder-Grimm Straße 2
Tel.: 06003 / 829521
E-Mail: kitabruedergrimmstrasse@rosbach-hessen.de

Der Kindergarten Brüder Grimm betreut insgesamt 75 Kinder in 4 Gruppen im Alter von 3 bis 6 Jahren. Geöffnet ist die Einrichtung von 07:00 bis 17:00 Uhr.

Zu den regelhaften Angeboten aus der Konzeption werden weitere Projekte angeboten:

Sprachprojekte KISS
Bewegungsprojekt
Kiga-Go! Aktion „Aktive Kinder“
Waldtag
Kindergartenchor „Die Sternenfänger“
Singen mit Pfarrer Boomgarden
Vorlesepatin
Obst- und Gartenbauverein
Patenzahnärztin

Für die Vorschulkinder finden zusätzliche Projekte statt.

Kindertagesstätte Taunusblick



KITA TAUNUSBLICK
„LUNA“

Jasmin Ewald
Taunusblick 26
Tel.: 06003 / 829534
E-Mail: kitataunusblick@rosbach-hessen.de
<http://www.kita-luna.stadt-rosbach-hessen.de>

Die Einrichtung „Taunusblick“ betreut neben Kindern von 3 bis 6 Jahren auch Grundschulkinder von 6 bis 10 Jahren.

In zwei Gruppen werden Kinder von 3-6 Jahren betreut.

Für die Schulkinderbetreuung stehen zwei weitere Gruppen zur Verfügung.

Geöffnet ist die Einrichtung von 07:00 bis 17:00 Uhr für insgesamt 90 Kinder.

Zu den regelhaften Angeboten aus der Konzeption werden weitere Projekte angeboten:

Kinder kochen mit
Frühstückswoche
Wald- und Feldtage
Teich- oder Bachnachmittag
Tierhaltung
Sprachförderung
Theater
Kooperation mit Demenzgruppe

Kindertagesstätte Villa Konfetti



**KITA OBERGÄRTEN
„VILLA KONFETTI“**

<p>Gudrun Mütze von der Lahr Ahornplatz 4 Tel.: 06003 / 829519 E-Mail: kitaobergaerten@rosbach-hessen.de http://www.villakonfetti.de</p>

Der Kindergarten „Villa Konfetti“ hat eine Betriebserlaubnis für max. 75 Kinder.
In drei Gruppen werden die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren von 07:30 bis 16:00 Uhr betreut.

Zu den regelhaften Angeboten aus der Konzeption werden weitere Projekte angeboten:

Waldmontag
Theaterprojekte
KISS-Sprachförderung
Gewaltprävention FAUSTLOS
Waldwoche für Vorschulkinder
Minimäuse
Kinderbüro

Kindertagesstätte Regenbogen



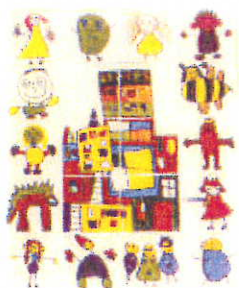
Claudia Eisenbach
Hauptstraße 27
Tel.: 06007 / 7212
E-Mail: kigahauptstrasse@rosbach-hessen.de
<http://www.kita-regenbogen.stadt-rosbach-hessen.de>

In die Einrichtung Regenbogen in Rodheim können in fünf Gruppen bis zu 115 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufgenommen werden und von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr betreut werden.

Zu den regelhaften Angeboten aus der Konzeption werden weitere Projekte angeboten:

Kunstwerkstatt
„Regenbogen Piepmätze“
Vorleseoma
Gartenprojekt
Sprachscreening „KISS“
Graphomotorik
Bewegungsprojekte

Kindertagesstätte Alte Schule



Hildegard Rölling-Henschel
Junkergasse 5
Tel.: 06007 / 939656
E-Mail: kitaalteschule@rosbach-hessen.de

Die Einrichtung betreut insgesamt 100 Kinder in 4 Gruppen. Aufgenommen werden hier Kinder im Alter von 2-6 Jahren. Geöffnet ist die Einrichtung von 07:00 bis 17:00 Uhr

Zu den regelhaften Angeboten aus der Konzeption werden weitere Projekte angeboten:

Bücherei
Gartenprojekte
Vorleseoma
Sprachförderung
Waldtage
Musikprojekte

Grundschulbetreuung an der Erich Kästner-Schule

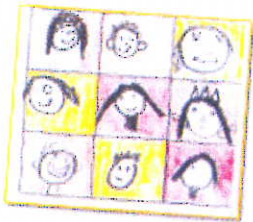


**GRUNDSCHULBETREUUNG
RODHEIM**

Peter Lauer und Ingeborg Voigt
Seeweg 8
Tel.: 06007 / 9177116
Tel.: 06003 / 934793
E-Mail: hortrodheim@rosbach-hessen.de

Die Grundschulbetreuung an der Erich Kästner-Schule hat insgesamt 160 Plätze für Kinder im Alter von 6-10 Jahren. Die Kinder werden von 07:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr betreut.

Betreuungsschule an der Kapersburgschule



**BETREUUNGSSCHULE
ROSBACH**

Anja Bundt
Bei den Junkergärten 4
Tel.: 06003 / 934793
E-Mail: betreuung-rosbach@bs-rosbach.de

Die Betreuungsschule an der Kapersburgschule bietet Platz für bis zu 100 Kinder. Betreut werden die Kinder von 07:00 Uhr bis 14:00 bzw. 15:00 Uhr.

In beiden Einrichtungen wird das Betreuungsangebot auf jeweils 20 Plätze im neuen Schuljahr erweitert.

Pädagogik

Der Zusammenhang von Bindung und Bildung

Die **Bindungstheorie** beschreibt das allgemeine Bedürfnis des Menschen, intensive emotionale Beziehungen zu seinen Mitmenschen aufbauen zu wollen.

Das Kind hat eine angeborene Prädisposition, sich an eine Bezugsperson zu binden. Das Bindungsverhalten entwickelt sich im ersten Lebensjahr und zielt darauf ab, Nähe und Sicherheit zu erfahren.

Komplementär zum Bindungsverhalten entwickelt sich das Explorationsverhalten eines Kindes; das Erkunden seiner Umwelt bedeutet, dass Lernprozesse entwickelt werden.

Ab dem 8. Lebensmonat bewegen sich Kinder in einer aktiven Verselbständigungsphase, sie können sich eine innere Vorstellung von der Bindungsperson machen, ohne dass sie anwesend sein muss.

Bildung ist ein Begriff mit sehr komplexer Bedeutung, dem kulturell und historisch sehr unterschiedliche Inhalte zugewiesen werden.

Der kleinste gemeinsame Nenner aller Bildungstheorien beschreibt ihn als das „reflektierte Verhältnis zu sich selbst, zu anderen und zur Welt“.

Der moderne ganzheitliche Bildungsbegriff steht für einen lebenslangen Entwicklungsprozess eines Menschen, bei dem seine geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Fähigkeiten, aber auch seine personalen und sozialen Kompetenzen sich erweitern.

Sichere Bindungen schaffen Urvertrauen. Sicher gebundene Kinder zeigen Studien der 70 iger Jahre zu folge adäquateres Sozialverhalten, sind phantasiebegabter im freien Spiel, sie besitzen eine längere Aufmerksamkeitsfähigkeit, haben ein höheres Selbstwertgefühl und zeigen deutlich weniger depressive Symptome. Sie sind aufgeschlossener für neue Erfahrungen und offener für neue Sozialkontakte als ambivalent oder unsicher gebundene Kinder (J. Bowlby, brit. Kinderpsychiater)

Werden Kinder mit Liebe, Zeit, Sicherheit, Mitsprache, Optimismus und weiterem „Seelenproviant“ ausgestattet, sind sie bestens ausgerüstet für einen erfolgreichen Lern- und Lebensweg.

Entwicklung fördern

In den Köpfen weniger Wochen alter Babys gehen also gewaltige Entwicklungen und Veränderungen vor. Ihre Gehirne arbeiten seit der Geburt auf Höchstleistung und während ihre Eltern noch ganz benommen sind vom zarten neuen Glück, machen sie sich bereits auf den Weg in Richtung Zukunft. Alle Babys sind genetisch darauf programmiert, schlau zu werden. Sie haben Spaß am Lernen von Anfang an und wenn die Eltern sie darin unterstützen, kann eigentlich nichts schief gehen.

Lernen ohne Stress

Von Geburt an nehmen die Nervenzellen im Gehirn des Babys gierig alle Signale auf, die über die Sinnesorgane zu ihnen vordringen. Sie versuchen sie zu ordnen und zu vernetzen. Komplizierte Muster entstehen, die es ermöglichen, zunächst Zusammenhänge und später komplexe Regeln zu erkennen, logische Schlüsse zu ziehen und entsprechen danach zu handeln.

Je älter das Kleinkind wird, desto fester sind diese Muster und Prozesse.

Zeit, um Wissen zu vertiefen

Am Anfang sind die Schaltstellen der Nervenzellen noch sehr locker, sie festigen sich erst dann, wenn sie durch Beobachten und Experimentieren immer wieder bestätigt werden.

Die Welt ist ein großes Versuchslabor und die Kleinen genießen es.

Im fünften Lebensmonat deuten Babys mit ihren Händchen, zeigen Freude, wenn sie ein vertrautes Gesicht erkennen und laden mit erstem Gurgeln und Lallen zum Gespräch ein.

So schnell wie in dem ersten Lebensjahr werden Kinder später nie wieder lernen.

Ihr Großhirn hat sich im Laufe dieser Zeit um das Dreifache vergrößert. Alle wichtigen Verbindungen sind jetzt in den verschiedenen Hirnbereichen geschaltet. Kinder haben in diesem Alter bereits intellektuelle Erkenntnisse gewonnen, die die Basis für ihre weitere geistige Entwicklung sind. Sie beginnen abstrakt zu denken.

Gegen Ende des ersten Lebensjahres wissen die Kleinen, dass es Dinge auch dann noch gibt, wenn sie nicht zu sehen sind. Sie können sich ein Bild von ihren Bezugspersonen in Erinnerung rufen – auch wenn sie von ihnen getrennt sind. (Dr. Brisch, Uni München; Prof. Hüther; Uni Göttingen)

Dies ist der wichtigste Baustein auf dem Weg in die Selbständigkeit und je stabiler die Bilder sind, desto leichter fällt es Ihnen den ersten Schritt in die „große Welt“ zu gehen.

Vom Bildungsort Elternhaus in den Bildungsort Kindertagesstätte

Der Wissensdurst von Kindern im Kindertagesstättenalter ist nahezu unstillbar.

Mit drei Jahren funktioniert das Kurzzeitgedächtnis schon ziemlich gut und mit Hilfe von Rollenspielen üben die Kinder, sich in andere Menschen hineinzusetzen - ein entscheidender Entwicklungsschritt.

Das Langzeitgedächtnis beginnt im Alter von 4 Jahren zuverlässig zu arbeiten. Ereignisse, die in diesem Alter passieren, können lebenslang in Erinnerung gerufen werden.

Das Gehirn stellt sich auf komplizierte Aufgaben ein und setzt auf Qualität statt Quantität: etwa vier Milliarden Schaltstellen, die seit der Geburt aufgebaut aber nicht gebraucht wurden, gehen wieder zugrunde, der Rest wird intensiv genutzt und ausgebaut.

Bindung, Kompetenz und Autonomie

Jetzt beginnt also die wichtigste Zeit nach dem Elternhaus, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln und für das Leben zu lernen.

Die außerfamiliäre Betreuung erfordert deshalb eine sensible pädagogische Begleitung und ein Umfeld, das die ursprüngliche kindliche Neugier, die Freude am Lernen und die körperlichen und psychischen Grundbedürfnisse kennt und aufgreift. Hierin liegt die Herausforderung für jede Kindertagesstätte, dieser großen Verantwortung um Förderung, Bildung und Erziehung fachlich und sachlich gut ausgestattet begegnen zu können. Hier werden die Grundlagen ausgebaut, Kinder auf dem Weg zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Mitmenschen zu begleiten und erziehen.

Ausblick:

„Wo geht die Reise hin“?

Die Stadt Rosbach hat sich seit der Gebietsreform, durch eine sehr gute infrastrukturelle und gewerbliche Anbindung stetig weiter entwickelt. Familien ziehen hier zu, weil sie eine hohe Lebensqualität vorfinden und für ihre Kinder alle Förderangebote von der Geburt bis zum Ende der Schulzeit auf kurzen Wegen verlässlich in Anspruch nehmen können.

Die Stadt Rosbach ist als Träger von Kindertageseinrichtungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht sehr gut aufgestellt und bestens für die Zukunft gerüstet weil wir wissen, wie wichtig Bildung ist, nimmt die Kinderbetreuung in unserer Stadt einen ausordentlich hohen Stellenwert ein.

Für die Förderung der Kinder investiert die Stadt etwa 50 % ihrer Haushaltsmittel, und trägt zu 70 % die Kosten eines durchschnittlich gemittelten Platzangebotes.

Der Kostenbeitrag der Eltern beläuft bei dieser Berechnung nur noch anteilig auf ein Drittel und ist im Vergleich mit den umliegenden Kommunen als moderat zu bezeichnen. Die Plätze für Kinder unter drei Jahren sind für die Eltern daher nicht teurer als das vergleichbare Platzangebot einer anderen Kitagruppe oder der Schülerbetreuung.

Das letzte Kindergartenbesuchsjahr ist für die Eltern grundsätzlich kostenfrei gestellt, Geschwisterermäßigung und Freistellung sind selbstverständlich.

Es besteht Einigkeit über alle Fraktionen hinweg, dass die vorbildliche Kinderbetreuung auch künftig diesen hohen Stellenwert einnehmen und von Kürzungsmaßnahmen derzeit nicht betroffen sein wird.

Mit der Fertigstellung und Eröffnung des neuen Kinderhauses in der Bergstraße in Ober-Rosbach bestreitet die Stadt Rosbach ein weiteres innovatives Projekt, dass über die Kreisgrenzen hinaus richtungsweisend sein kann.

Durch den Um- und Anbau der alten Schule ist es gelungen, ein historisches Gebäude nach modernsten Gesichtspunkten für die Kinderbetreuung zu erhalten und als Begegnungsorte mit verglaster Cafeteria und eigener Sport- und Versammlungshalle den Bürgern des Gemeinwesens zur Verfügung zu stellen.

In ausgesprochen großzügigen Räumlichkeiten sind hier drei Kindergartengruppen für Kinder im Alter von 3-6 untergebracht und vier Krippengruppen für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres; das Raumangebot würde den Ausbau weiterer U3 Plätze durchaus ermöglichen.

Zurzeit können alle Kinder, die in der Stadt Rosbach für einen Betreuungsplatz ihrer Wahl angemeldet sind, eine Zusage erhalten. Innerhalb des Gesamtangebotes gibt es keine Wartelisten. Bei weiterem Zuzug werden Platzangebote für U3 in dem Stadtteil Rodheim zu schaffen sein.

Anhang

Nr: 17

*Richtlinien über die personelle
Ausstattung von
Kindertagesstätten und
Kinderhorten der Stadt
Rosbach v.d.Höhe*

Richtlinien über die personelle Ausstattung von Kindertagesstätten und Kinderhorten der Stadt Rosbach v.d.Höhe

Die nachstehenden Richtlinien sollen dazu beitragen, die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten sowie den Kinderhorten der Stadt zu sichern. Pädagogische Arbeit in altersgemischten Gruppen, halboffene oder auch offene Gruppenarbeit und damit übergreifende pädagogische Arbeit, pädagogische Arbeit in Kleingruppen und Projektangeboten sowie insbesondere die kindgerechte Förderung von auffälligen Kindern sollen ermöglicht werden.

Die Richtlinien regeln die Belegung, den Personalbedarf und die sich daraus ergebende Stellenbemessung.

Der Magistrat ist an die nachstehenden Richtlinien gebunden, soweit der jeweils rechtskräftige Haushalt die erforderlichen Planstellen sowie die finanziellen Mittel für die Beschäftigung der pädagogischen und sonstigen Kräfte ermöglicht.

§ 1

Gruppenstärke

1. Bei Kindertagesstätten beträgt die Gruppenstärke in der Regel 25 Plätze, bei Kinderhorten 20 Plätze. Es handelt sich um die jeweiligen Obergrenzen der belegbaren Plätze.

Einzelintegrationsmaßnahmen reduzieren die vorgenannte Platzanzahl.

2. Freie Plätze sollen umgehend wieder besetzt werden. In den ersten drei Monaten eines Kindergartenjahres können zur Berücksichtigung sozialer Notfälle bis zu zwei Plätze einer Einrichtung freigehalten werden.
3. Verringert sich die Zahl der anwesenden Kinder nachmittags, so sind die verbleibenden Kinder in Gruppen mit max. 20 durchschnittlich anwesenden Kindern zusammenzufassen.
4. Die Belegung der Einrichtungen muß nachweisbar sein. Zu diesem Zweck sind ständige Anwesenheitslisten zu führen, aus denen hervorgeht, welche Kinder ganztags oder nur vormittags anwesend waren.

§ 2

Dienstplan

1. Für den Dienst des Erziehungspersonals ist ein Dienstplan auf der Grundlage der Gruppenarbeitszeit aufzustellen.
2. Der Dienstplan soll den zeitlichen Arbeitseinsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen in Zuordnung zu den Vor- und Nachmittagsgruppen, die Gruppenleitung, die Übernahme von Früh-, Mittags- und Spätdienst sowie die Verfügungszeit erkennen lassen und die Einbeziehung von Praktikanten vermitteln.
3. Bei der Aufstellung des Dienstplanes ist zu berücksichtigen, daß neben der Erziehungsarbeit in den Gruppen auch die Vorbereitung und sonstige dienstliche Tätigkeiten (z. B. Arbeitsbesprechungen, Durchführung von Elternabenden u. a.) zu den innerhalb der Arbeitszeit zu erledigenden Aufgaben gehören.

- 4. Die Verfügungszeit beträgt einschließlich der Zeit für Vorbereitung, Arbeitsbesprechungen, Elternkontakte 10 % zusätzlich zur wöchentlichen Betreuungszeit.

§ 3

1. Leiterinnen sollen zur Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben ganz oder teilweise von der Arbeit mit den Kindern freigestellt werden:

Bei viergruppigen Einrichtungen zu 100 %,
bei dreigruppigen Einrichtungen und Öffnungszeiten bis 14.00 Uhr zu 60 %,
bei zweigruppigen Einrichtungen und Öffnungszeiten bis 14:00 Uhr zu 40 %,
bei eingruppigen Einrichtungen und Öffnungszeiten bis 17:00 Uhr zu 20 %.

2. Ist der Dienst in den Gruppen nicht mit der Anwesenheit je einer Fachkraft gesichert, ist die Leiterin mit bis zu $\frac{1}{4}$ ihrer Freistellungsstunden einzusetzen.

§ 4

Stellenbemessung

1. Für jede Einrichtung ist ein Sollstellenplan zu erstellen. Die Zahl der besetzungsfähigen Stellen ist auszuweisen.
2. Während der pädagogischen Arbeit in den Gruppen sind diese mit 1,5 Mitarbeiterinnen zu besetzen. Mindestens zwei Mitarbeiterinnen müssen in einer Kindertagesstätte immer gleichzeitig anwesend sein. In den Kinderhorten ist eine ständige Doppelbesetzung nicht erforderlich.
3. Während des Mittagsdienstes sind je 10 Kinder einer Mitarbeiterin zuzurechnen, mindestens ist auch hierbei die Anwesenheit von zwei Mitarbeiterinnen erforderlich.

Die Doppelbesetzung in den Gruppen mit zwei Mitarbeiterinnen ist während der Kernzeit sicherzustellen.

Die Kernzeit beträgt in den Kindertagesstätten (Vormittags- und Nachmittagsbetrieb) max. 5,5 Stunden, in den Halbtageseinrichtungen max. 3,5 Stunden und in den Kinderhorten max. 6 Stunden.

4. Der Personalbedarf ist anhand eines Erhebungsbogens für jedes Kindergartenjahr neu zu ermitteln und anzupassen.
5. Sonderplanstellen zur integrativen Arbeit mit den Kindern in den Einrichtungen werden zusätzlich ausgewiesen.

In den ganztags geöffneten Einrichtungen ist jeweils möglichst eine Praktikantin im Anerkennungsjahr zu beschäftigen, diese wird pauschal mit 18 Wochenstunden in den Personalschlüssel eingerechnet.

§ 5
Urlaubsregelung

1. Während der Betriebsferien ist grundsätzlich Erholungsurlaub zu nehmen.
2. Sonderregelungen über zusätzlich gewährte freie Tage als Abgeltung von Mehrarbeitsstunden sind ausdrücklich vom Bürgermeister zu genehmigen.

§ 6
Stellenbemessung der Küchenhilfen

1. Eine Mittagsbeköstigung der Kinder soll in der Regel mit Frischkost erfolgen. Ist dies grundsätzlich wegen der fehlenden Küchenhilfen nicht möglich oder ist die Anzahl der Kinder zu gering, kann die Versorgung aus Fremdküchen bzw. mit Tiefkühlkost erfolgen.
2. Für die Berechnung der Mittagsverköstigung gelten folgende Stellenbemessungen:
 - a) Frischkost:
bis 18 regelmäßig beköstigte Kinder 15 Wochenstunden,
19 bis 25 regelmäßig beköstigte Kinder 18 Wochenstunden,
26 bis 33 regelmäßig beköstigte Kinder 22 Wochenstunden,
über 33 regelmäßig beköstigte Kinder 24 Wochenstunden.
 - b) Fremdküchen:
ab 15 regelmäßig beköstigte Kinder 8 Wochenstunden,
ab 30 regelmäßig beköstigte Kinder 12 Wochenstunden.

§ 7
Angleichung des Personalbestandes

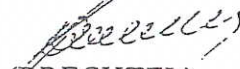
1. Über- oder unterschreitet der Personalbestand den Sollstellenplan, so ist die Angleichung möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres vorzunehmen.
2. Betriebsbedingte Kündigungen sind auch bei personeller Überbesetzung möglichst zu vermeiden.

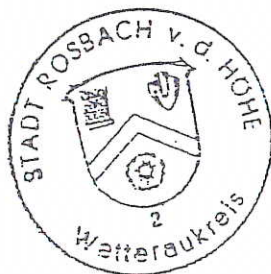
§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung mit 01. August 1999 in Kraft.

Rosbach v.d.Höhe,
den 29. Juni 1999

Magistrat der
Stadt Rosbach v.d.Höhe


(BRECHTEL)
Bürgermeister



Aufnahmekriterien zum Besuch der städtischen Kindertagesstätten/Kinderhorte nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Kinderhorte der Stadt Rosbach v.d.Höhe

§ 3 der Satzung vom 28. Mai 1991 in der Fassung vom 12. Dezember 2006 regelt grundsätzlich, dass die städtischen Einrichtungen allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) haben, offen stehen.

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen sowie dem Lebensalter vorrangig der Förderung und der Betreuung bedürfen; die Einzelentscheidung trifft hierbei die jeweilig örtlich zuständige Kindertagesstätte- bzw. Hortleitung.

Das Benehmen des Magistrates ist herzustellen.

Im Rahmen dieser Verfahrensbeteiligung werden die Aufnahmekriterien für alle kommunalen Einrichtungen ab dem 01.03.2008 wie folgt festgeschrieben:

1. Der Kreis der Berechtigten ist in §3 der Kindertagesstättensatzung festgelegt.

Folgende Kriterien sind für die Reihenfolge der Aufnahme entscheidend. Dabei ist der Zeitpunkt der Abgabe des Aufnahmeantrags unbedeutend.

2. Aufnahme der zweijährigen Kinder in die Kindertagesstätte

Für Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und vollendeten dritten Lebensjahr bietet die Stadt Rosbach eine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen an.

1. Liegen keine Gründe für eine bevorzugte Aufnahme vor, werden die Kinder ihrem Alter entsprechend aufgenommen. Das früheste Aufnahmealter liegt bei 2 Jahren.
2. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Plätze, wird unter dem Aspekt der Familien ergänzenden bzw. Familien unterstützenden Erziehung über die bevorzugte Aufnahme von Kindern entschieden.
Eine bevorzugte Aufnahme eines Kindes kann erfolgen aus sozialen und pädagogischen Gründen:

- ❖ Familiensituation
- ❖ spezieller Förderbedarf
- ❖ Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten
- ❖ soziale Notlagen

3. Aufnahme der drei- bis sechsjährigen Kinder in die Kindertagesstätte:

1. Liegen keine Gründe für eine bevorzugte Aufnahme vor, werden die Kinder ihrem Alter entsprechend aufgenommen. Das ältere Kind wird vor dem jüngeren Kind in die Einrichtung aufgenommen. Das früheste Aufnahmealter liegt bei 2 Jahren und 10 Monaten.
2. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Plätze, wird unter dem Aspekt der Familien ergänzenden bzw. Familien unterstützenden Erziehung über die bevorzugte Aufnahme von Kindern entschieden.

Eine bevorzugte Aufnahme eines Kindes kann erfolgen aus sozialen und pädagogischen Gründen:

- ❖ Familiensituation
- ❖ spezieller Förderbedarf
- ❖ Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten
- ❖ soziale Notlagen
- ❖ Geschwisterkinder sollten die gleiche Einrichtung besuchen können

3. Um eine bedarfsgerechte Ganztagsbetreuung sicherzustellen, sind Kinder mit halbtags- oder 14.00 Uhr-Anmeldung an eine entsprechende Rosbacher Einrichtung zu empfehlen.
4. In allen Rosbacher Stadtteilen werden Integrationsplätze bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
5. Ein Wechsel in eine andere Einrichtung ist grundsätzlich möglich und wird nach oben genannten Kriterien entschieden.

4. Aufnahme in den Hort:

1. Liegen keine Gründe für eine bevorzugte Aufnahme vor, wird das jeweils jüngere Schulkind vorrangig aufgenommen.

Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Plätze, wird unter dem Aspekt der Familien ergänzenden bzw. Familien unterstützenden Erziehung über die bevorzugte Aufnahme von Kindern entschieden.

Eine bevorzugte Aufnahme eines Kindes kann erfolgen aus sozialen und pädagogischen Gründen:

- ❖ Kinder, die bereits im Kindergarten ganztags bis 17.00 Uhr betreut wurden, werden vorrangig in den Hort übernommen.
- ❖ Familiensituation
- ❖ spezieller Förderbedarf
- ❖ Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten
- ❖ soziale Notlagen
- ❖ Geschwisterkinder sollten die gleichen Einrichtung besuchen können

5. Organisatorischer Ablauf der Aufnahme

Beim Anmeldegespräch werden die Aufnahmekriterien mit den Eltern umfassend erörtert, so dass vollständige Transparenz über das Aufnahmeverfahren besteht.

6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin (Voraussetzung rechtzeitige Antragstellung) werden die Eltern schriftlich benachrichtigt. Eine generelle Aufnahmeentscheidung wird getroffen.

3 Monate vor dem beantragten Aufnahmetermin wird der förmliche Gebührenbescheid mit der Festlegung auf die Kindertagesstätte erteilt.


Vor der Erteilung von ablehnenden Bescheiden ist in allen Fällen ein persönliches Gespräch mit den Eltern zu führen.

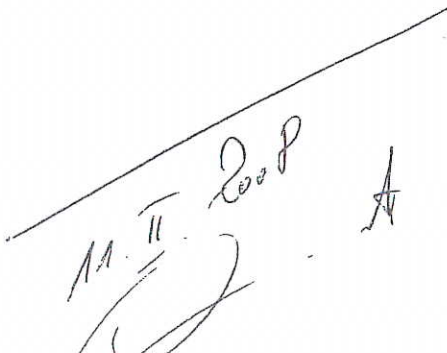
Sollten die erforderlichen Plätze in den Rosbacher Betreuungseinrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden können, sind Kindertagesstätten/Horte bezogene Wartelisten zu führen.

Diese Listen sind jeweils bis zum 05. eines Monats zwischen den einzelnen Einrichtungen der Stadt abzugleichen und danach umgehend dem zuständigen Fachbereichsleiter zur Information vorzulegen.

Jeweils zum 01.09. und 01.03. eines Jahres ist dem Magistrat ein Bericht über die Aufnahme/Belegungssituation der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen vorzulegen.

Rosbach v.d.Höhe, den 11. Februar 2008


(Brechtel)
Bürgermeister


11. II. 2008 A

Fortbildungskonzept
für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in den Kindertagesstätten der Stadt Rosbach vor der Höhe

Zielsetzung

Kindertagesstätten mit ihren Institutionen : **“Krippe”** (Kinder bis zu drei Jahren), **“Kindergarten”** (Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht) und **“Hort”** (Schulkinder) sind Orte professioneller Bildung.

Orientiert am **“Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan”** wird in den Tageseinrichtungen Bildung als **“sozialer Prozess”** definiert, an dem sich **“Kinder und Erwachsene in gemeinsamer Interaktion und im sozialen Dialog”** aktiv beteiligen.

Eine Herausforderung sind dabei die Anforderungen, die sich aus den fortschreitenden **globalen und nationalen gesellschaftspolitischen Veränderungen** ergeben, und durch die dem Bildungsbegriff eine zentrale Bedeutung für die zukünftige Lebensqualität der Menschen - nicht nur in unserem Land - zu Teil wird..

Eine Optimierung der Bildungsqualität kann aber nur dann gelingen, **“wenn sie in ein umfassendes Konzept von Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement eingebunden ist”**.

Für die professionellen Fachkräfte, als wesentliche **“Bildungsbeteiligte”**, ist in diesem Kontext der Aspekt **Fort- und Weiterbildung von elementarer Bedeutung**.

Alle Angebote verschiedenartiger Qualifizierungsmaßnahmen liegen dabei im **gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgeber**.

Neben der **gesetzlichen** Verpflichtung der Stadt Rosbach, für die angemessene Umsetzung des Bildungsauftrages Sorge zu tragen, führt nur eine **zwischen Träger und Betreuungseinrichtungen abgestimmte, zielorientierte Fortbildungsplanung** im Rahmen eines breiten innovativen **Personalqualifizierungsprozesses aller ihrer Mitarbeiter** zu den gewünschten und notwendig guten Ergebnissen.

Vor diesem Hintergrund stellt **“Qualifizierung”** ein Angebot dar, aus dem für die Angestellten der städtischen Kindertagesstätten zwar kein individueller Anspruch abgeleitet werden kann, das aber auf der Grundlage einer **freiwilligen Betriebsvereinbarung** wahrgenommen wird und auf eine weiter optimierte Gestaltung der berufsbezogenen Aufgaben zielt.

Zielgruppe

Auch eine erfolgreich abgeschlossene erzieherische oder sozial-/ pädagogische Berufsausbildung vermittelt keine endgültigen Kompetenzen, um den komplexen und sich permanent wandelnden Anforderungen des Kindergartenalltags gerecht werden zu können.

Entsprechend richtet sich das Fortbildungsangebot zunächst an **alle pädagogischen Fachkräfte** der städtischen Betreuungseinrichtungen, damit sie ihre bereits erworbenen Kenntnisse reflektieren, vertiefen, erneuern und erweitern können. Dies gilt sowohl in aufgabenspezifischer wie auch in methodischer Hinsicht.

Es dient in seiner Gesamtheit der **Sicherung der Professionalität** und der **Erhaltung und Weiterentwicklung der pädagogischen Standards**.

Involviert sind Maßnahmen, die auf die spezifische Interessenslage der teilnehmenden Einzelpersonen oder Gruppen orientiert sind:

Leiterinnen :

Stärkung der Leitungskompetenz betr. alle Bereiche der Organisationseinheit

Stellvertretende Leiterinnen oder besonders qualifizierte Erzieherinnen :
Vorbereitung auf zukünftige Leitungstätigkeit

Gruppenleiterinnen und Zweitkräfte:

Aufgabenorientierte, fachspezifische Zusatzqualifikationen
Wiedereinstiegsqualifizierung nach längerer Abwesenheit

Berufspraktikanten :

Vorbereitungsprogramme zur Bindung an die Einrichtung

Team :

Fachberatung, Supervision, Konzeptionsentwicklung

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Bei den im **TVöD §5** beschriebenen wesentlichen Qualifizierungsmaßnahmen handelt es sich um:

- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung)
- b) den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung)
- c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung)
- d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

Fortbildungen (Seminare) sind in der Regel zeitlich begrenzte, kleinere Bildungseinheiten zur individuellen fachlichen Weiterentwicklung des/r Mitarbeiters/in. (von einem Tag bis zu ca. vier Tagen)

Weiterbildungen (meist aus verschiedenen Bausteinen oder Modulen bestehend) sind längerfristig angelegt und umfassen ca. 100 bis 250 Stunden, das sind ca. 13 bis 30 Tage. (Bsp.: Qualifikation für Führungsaufgaben)

Der Zeitumfang von **Zusatzausbildungen** (zusätzliche Berufsqualifikation in Vollzeit oder berufsbegleitender Form) beträgt häufig zwischen 30 und 150 Ausbildungstagen.

Bei **Fachtagungen** geht es um die Vermittlung aktueller Inhalte (fachlicher Input durch bekannte Experten) für ein breites Publikum.

Inhouse - Seminare richten sich gezielt an eine geschlossene Gruppe oder Organisationseinheit; es geht in der Regel um einen konkreten Auftrag wie einen neuen methodischen Ansatz oder ein neues Thema.

Supervision / Praxisberatung

Konkrete Handlungszusammenhänge werden einzeln oder in der Gruppe bearbeitet. Der Beratungsprozess ist in der Regel situationsabhängig und sollte im Rahmen einer geregelten respektvollen Gesprächsführung stattfinden.

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe **ergänzender Angebote** wie :

Projektstage, selbst organisierte themenzentrierte Fortbildungszirkel, Konzeptionstage, Bildungsmessen u.v.m.

Bedarfsanalyse / Fortbildungsplanung

Der Fortbildungsbedarf für die pädagogischen Fachkräfte in den Kinderbetreuungseinrichtungen entsteht einerseits auf der Grundlage der **internen täglichen Herausforderungen** im Beruf, andererseits durch **von außen angestoßene Themen** wie: gesetzliche Neuregelungen, innovative Entwicklungen in der Fachpraxis, Entstehung neuer Einrichtungen und Projekte, gesellschaftspolitische Veränderungen, Umstrukturierungen u.v.m.

Entsprechend kann der **Auftraggeber** der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen **variieren**.

In der Regel folgt die **Bedarfsermittlung** im Bezug auf Fort- und Weiterbildung aus den gemeinsamen Arbeitszusammenhängen **im Team** der jeweiligen Kindertagesstätte.

Ausgehend vom **pädagogischen Konzept und dem Profil der Einrichtung** werden eigenverantwortlich **jährlich gemeinsam von Leitung und Team Fortbildungspläne** entwickelt, die der **Gesamtheit der komplexen Aufgaben** gerecht werden aber auch auf die **individuellen Fortbildungswünsche** der einzelnen Mitarbeiter/innen ausgerichtet sind.

Die **Interessenslage des Trägers** findet in diesem Prozess ebenfalls Beachtung.

Finanzierung

Eine zukunftsorientierte Fortbildungsplanung spielt nicht nur im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes der jeweiligen Kindertagesstätte eine entscheidende Rolle, sie ist darüber hinaus Bestandteil eines zielgerichteten innovativen **Qualifizierungsprozesses aller städtischen Mitarbeiter/innen.**

Wenn auch aus dem **TVöD §5** klar hervorgeht, dass für das pädagogische Personal **kein individueller Anspruch auf Qualifizierung** hergeleitet werden kann (**Ausnahme: Fortbildung im Kontext von Integrationsmaßnahmen**), wird auf "Ausgestaltungsmöglichkeiten" durch **Betriebs- oder Dienstvereinbarungen** hingewiesen.

Die Stadt Rosbach unterstreicht das **gemeinsame Interesse von Arbeitgeber und Angestellten** der Kindertageseinrichtungen an einem **"hohen Qualifikationsniveau und einer effektiven und effizienten Nachwuchsförderung"**.

Für jede Kindertagesstätte werden pro Kalenderjahr Haushaltsmittel bereitgestellt, die sich an der Zahl ihrer Beschäftigten orientiert oder/und den besonderen Bedingungen der Belegungssituation Rechnung trägt. Es werden damit finanzielle Voraussetzungen geschaffen, die allen pädagogischen Mitarbeitern/innen die regelmäßige Teilnahme an individuellen Fördermaßnahmen erlaubt.

Die Leitung ist nach Absprache mit dem Team berechtigt, diese Gelder **autonom** zu verausgaben.

Darüber hinaus werden auch **Langzeitfortbildungen, Weiterbildungsmaßnahmen oder Teamprozesse finanziell getragen.**

Für das laufende Haushaltsjahr wird für diese Maßnahmen ein zusätzlicher **Pauschalbetrag** angesetzt, der vom Leitungskreis verwaltet wird und nach gemeinsamer Diskussion zielgerichtet zum Einsatz kommt.

Die Personal-Servicestelle ist hierbei über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.


Im Einzelfall ist ein Eigenbetrag der Beschäftigten (Geld und/oder Zeit) angemessen. Er wird durch eine "Qualifizierungsvereinbarung" geregelt.

Fortbildungszeiten, die die regulären wöchentlichen Arbeitszeiten des/r Mitarbeiters/in überschreiten, werden als Mehrarbeitsstunden angerechnet (Basis dafür sind maximal 8 Stunden pro Tag).

Diese sind in Freizeitausgleich zu nehmen.

Fahrtzeiten und Pausen werden dabei nicht berücksichtigt.

Im Einzelfall können nach Absprache zwischen Leitung - Mitarbeiter/in und Personalservicestelle alternative Vereinbarungen getroffen werden.

 12.09
53

Neuanmeldungen zum Besuch der Rosbacher Kinderbetreuungseinrichtungen

Am 01. August 2012 beginnt in den Rosbacher Kindertagesstätten das neue Kindergartenjahr.

Erfahrungsgemäß werden zu diesem Zeitpunkt eine größere Anzahl Kinder neu angemeldet.

Um eine sinnvolle Unterbringung aller Kinder in den Einrichtungen sicherzustellen und ausreichend Zeit für Besichtigungs- und Beratungsgespräche zu haben, sollten die Neuanmeldungen rechtzeitig bei den Leiterinnen vorliegen.

Interessierte Eltern werden daher gebeten, die erforderlichen Aufnahmeanträge

bis zum 28. Februar 2012

der Leiterin der jeweiligen „Wunscheinrichtung“ vorzulegen.

Anmeldeformulare werden in allen Einrichtungen bereitgehalten.

Grundsätzlich stehen die städtischen Kindertagesstätten allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch offen.

Weiter stehen in den Einrichtungen Kinderhaus Bergstraße, Am Kirschenberg und Hauptstraße (Kita Regenbogen) auch Plätze für 2-3 Jährige zur Verfügung.

Ab dem 01. August 2012 stehen in der Einrichtung Kinderhaus Bergstraße Betreuungsplätze für 1 Jährige zur Verfügung.

Die städtischen Betreuungseinrichtungen für Grundschulkinder stehen für Kinder, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz) haben, von der Aufnahme in die Grund- bzw. Vorschule bis zur Vollendung des Grundschulalters offen.

In den städtischen Einrichtungen bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen sowie dem Lebensalter vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Leiterin im Benehmen mit dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe.

Eine frühzeitige Anmeldung gewährleistet eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertagesstätten und Kinderhorten.

Bei der Verteilung der Kinder auf die einzelnen Einrichtungen werden, wie in der Vergangenheit, soweit wie möglich, die Wünsche der Eltern berücksichtigt.

Rosbach v.d.Höhe, den 29.03.2012

Der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe